

Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

8. Sitzung • Donnerstag, 11.12.2014 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 16:30 Uhr im Foyer des Rathauses das Adventssingen der 3. und 4. Klassen der Friedrich-Rückert-Schule vor dem Weihnachtsbaum statt.

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 4. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 4.1. | Veranstaltungen Januar, Februar und März 2015 | 13-2/049/2014
Kenntnisnahme |
| 4.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/051/2014
Kenntnisnahme |
| 4.3. | Bürgerversammlungen 2015 | 13/030/2014
Kenntnisnahme |
| 4.4. | "Allianz gegen Rechtsextremismus der Metropolregion"
Bericht der Jahresmitgliederversammlung 2014 | V/007/2014
Kenntnisnahme |
| 5. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 6. | 38. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
vom 9. bis 11. Juni 2015 in Dresden;
Vertreter der Stadt Erlangen | 13-2/050/2014
Beschluss |
| 7. | Änderung der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte
Bezahlung bei der Stadt Erlangen (DVLoB) | 11/041/2014
Beschluss |
| 8. | Duales System;
Verlängerungsvereinbarung zur Nebenentgeltvereinbarung | 30-R/014/2014
Beschluss |
| 9. | Änderung des Kostenverzeichnisses zur Kostensatzung
der Stadt Erlangen | 30-R/016/2014
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| 10. | Antrag zum StR am 27.11.2014 "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt" | III/006/2014
Beschluss |
| 11. | Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt | III/005/2014/2
Beschluss |
| 12. | Konzept zur Fortschreibung des Erlanger Bildungsberichts | IV/007/2014
Beschluss |
| 13. | Antrag für das ESF-Modellprogramm "JUGEND STÄRKEN im Quartier" | 511/016/2014
Beschluss |
| 14. | Frankenhof - Rahmensetzungen des Wettbewerbs | VI/015/2014
Kenntnisnahme |
| 15. | Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Entwurfsplanung nach DABau 5.5.3 | 242/046/2014/1
Beschluss |
| 16. | 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen - Willi-Grasser-Straße Süd - hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss | 611/027/2014
Beschluss |
| 17. | Anfragen | |
| 18. | Jahresschlussrede des Oberbürgermeisters mit Gedenken an die im Jahr 2014 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen | |
| 19. | Schlusswort für den Gesamtstadtrat durch die Grüne Liste-Fraktion | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 2. Dezember 2014

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/049/2014

Veranstaltungen Januar, Februar und März 2015

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Januar

Mo.,	05.01.	19:30 Uhr	Prunksitzung mit Inthronisation der Brucker Gaßhenker, Heinrich-Lades-Halle
Sa.,	10.01.	10:00 Uhr	Bayerische Behinderten Meisterschaft „Bogenschießen – Halle“, Emmy-Noether-Halle
		19:00 Uhr	Inthronisation Narrlangia Rot-Weiss, Redoutensaal
So.,	11.01.	11:00 Uhr	Verleihung Erlanger Kulturförderpreis, Kunstmuseum
Di.,	13.01.	19:00 Uhr	Zonta Neujahrsempfang, Dreycedern
Mi.,	14.01.	17:00 Uhr	Verabschiedung des alten Jugendparlaments, Konferenzraum 14. OG
Do.,	15.01.	19:30 Uhr	Altstadtempfang, Stadtmuseum
Sa.,	17.01.	19:00 Uhr	Verleihung der Sportehrenbriefe, Rathaus Konferenzraum 14. OG
		20:00 Uhr	Sportlerball, Heinrich-Lades-Halle
So.,	18.01.	11:00 Uhr	Neujahrsempfang Ortsbeirat Eltersdorf, Egidienhaus Eltersdorf
Fr.,	23.01.	17:00 Uhr	Neujahrsempfang Ortsbeirat Tennenlohe, Fraunhofer Institut
Sa.,	24.01.	10:00 Uhr	Schüleraustauschmesse der FIS und der Stiftung für Völkerverständigung, FIS Marie-Curie-Straße 2
Di.,	27.01.	18:00 Uhr	Holocaust-Gedenken, Rathaus Foyer 1. OG
Fr.,	30.01.	13:00 Uhr	Integrationskonferenz, Rathaus Foyer 1. OG
Fr.,	30.01.	18:00 Uhr	Empfang anlässlich des 80. Geburtstages von Dr. Dietmar Hahlweg, Redoutensaal
Fr.,	30.01.	19:30 Uhr	Podiumsdiskussion zur Flüchtlingsproblematik „Verfolgt! Verzweifelt! Verloren?“, Pacelli-Haus

Februar

So.,	08.02.	14:00 Uhr	Seniorenprunksitzung Narrlangia Rot-Weiss, Kath. Pfarrsaal Frauenaaurach
		18:00 Uhr	Benefiz-Gala, Markgrafentheater
Do.,	12.02.	18:00 Uhr	Informationsabend für Ausbildungsbetriebe, Berufsschule Erlangen
Fr.,	20.02.	19:00 Uhr	Übergabe des Kulturpreises der Stadt Erlangen, Kunstmuseum

März

Sa.,	28.03.	10:15 Uhr	Landesversammlung des ADFC Bayern
------	--------	-----------	-----------------------------------

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Beşiktaş

03.02.	Beşiktaş-Divan (ERBES e.V.) von 19:30 bis 21:30 Uhr zum Thema Bürgerrechte in der Türkei, Schillerstraße 1 Erlangen
22.03.	„Protest, Literatur und Kunst in der Türkei heute“ um 18:00 Uhr, Kunstpalais in Kooperation mit ERBES e.V. im Rahmen der Reihe Beşiktaş-Divan

Rennes

09.03.	Fortsetzung des großen Schüleraustausches in Erlangen, Empfang im Rathaus
--------	---

San Carlos

Januar	Vorbereitungstreffen Relaunch 1 Euro für San Carlos
28.01. - 19.02.	Private Bürgerreise nach San Carlos
10.02.	Runder Tisch in Erlangen
11.03. - 22.03.	Delegationsreise mit OBM nach San Carlos und San Marcos

Wladimir

30.01. -10.02.	Partnerschaftsverein Wladimir im Erlangen Haus
23.02. -23.03.	Studentenaustausch (Institut für Fremdsprachen) in Erlangen
18.03. -25.03.	Schulaustausch (Sportlehrer) in Erlangen
19.03. -25.03.	Winterwaldlauf in Erlangen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007, T.2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/051/2014

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 11.12.2012

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
265/2014/ERLI-A/070	23.11.2014	Herr Johannes Pöhlmann, Herr Anton	Erlanger Linke	Senden von verschlüsselter Email an "stadt.erlangen.de" ermöglichen	OBM/ZV eGov Götz	offen
266/2014/CSU-A/037	25.11.2014	Frau Birgitt Aßmus, Frau Gabriele Kopper, Herr	CSU	Antrag zum StR am 27.11.2014 "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt"	III Wüstner	offen
267/2014/SPD-A/080	25.11.2014	Frau Barbara Pfister	SPD	Unterstützung des Einzelhandels in der Altstadt während den Baumaßnahmen des DB	II Beugel	offen
268/2014/SPD-A/081	25.11.2014	Frau Barbara Pfister	SPD	Energiesparberatung für einkommensschwache Haushalte / Vermeidung von Energieschulden und Verhinderung von Stromsperrern	I 31 Lennemann	offen
269/2014/ödp-A/023	30.11.2014	Herr Frank Höppel, Frau Barbara Grille	ödp	Information zur Videoüberwachung an Erlanger Schulen	IV 40 Bayer	offen
270/2014/ERLI-A/071	02.12.2014	Herr Johannes Pöhlmann, Herr Anton	Erlanger Linke	Antrag zum BWA 2.12: TOP 10 "Vollzug der Wassergesetze" absetzen wegen Bebauung Siemens-Sportfeld	VI EBE Fuchs	offen

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-1

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/030/2014

Bürgerversammlungen 2015

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Kennntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kennntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Bürgerversammlungen für das Jahr 2015 werden von der Verwaltung nach folgendem Plan vorbereitet:

1. Halbjahr

03. März 2015	Röthelheim/Rathenau
24. März 2015	Kosbach/Häusling/Steudach
23. April 2015	Kriegenbrunn

2. Halbjahr

06. Oktober 2015	Bruck
27. Oktober 2015	Frauenaurach
25. November 2015	Gesamtstadt

Ort sowie Zeit/Beginn der jeweiligen Bürgerversammlung werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Ref. V

Verantwortliche/r:
Frau Dr. Elisabeth Preuß

Vorlagennummer:
VI/007/2014

"Allianz gegen Rechtsextremismus der Metropolregion" Bericht der Jahresmitgliederversammlung 2014

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen

II. Sachbericht

Am 14. November 2014 fand die Jahresmitgliederversammlung der "Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion" in Neumarkt statt. Vorsitzender des Vorstandes ist Prof. Michael Helmbrecht, Sozialwissenschaftler an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule. Weitere Vorstandsmitglieder sind Regionalbischof Ark Nitsche, Stefan Doll (DGB), Susi Streckel (Gunzenhausen - Vertreterin der Wirtschaft), sowie als Vertreterin der Kommunen Bürgermeisterin Dr. Elisabeth Preuß.

Die Allianz hat als Mitglieder 141 Gebietskörperschaften und 153 NGOs und ist damit eine der mitgliederstärksten Allianzen gegen Rechtsextremismus in Deutschland.

Die Allianz bündelt die Aktivitäten gegen Rechtsextremismus in der Europäischen Metropolregion Nürnberg. Die Finanzierung ist nach wie vor nicht gesichert und sollte durch einen Beschluss des Vereins "Europäische Metropolregion Nürnberg" verstetigt werden. Der Finanzbedarf liegt bei etwa 20.000,00 € pro Jahr.

Zusammenfassung des Berichtes des Vorstandes für das Jahr 2014:

1. Fotoaktion "Gesicht zeigen" in der Straße der Menschenrechte mit mehreren tausend Nürnbergern anlässlich der Kommunalwahl - "Keine Nazis in die Kommunalparlamente"
2. Wiederholung dieser Aktion anlässlich der Europawahl
3. Aufruf zu Gegendemonstrationen und Beteiligung an deren Organisation, z.B. anlässlich des (genehmigten) Nazi-Konzertes in Scheinfeld am 25. Mai 2014
4. Beteiligung an der Gegendemo am 31. Juli in Nürnberg mit OB Dr. Maly, als scheinbar "spontane" antisemitische Kundgebungen entstanden.
5. 7 Sitzungen von Vorstand und Koordinierungsgremium der Allianz
6. die AG „Bildung“ erarbeitet eine Fortbildung "Das Boot ist voll" für Multiplikatoren
7. Fortführung der Gastroinitiative "Kein Platz für Rassismus"
8. Zweite Auflage des Handlungsprogrammes
9. Erneuerung der Homepage
10. Pressearbeit

Geplant ist neben dem Tagesgeschäft u.a.:

1. großformatiges Plakat "Gesicht zeigen" (siehe oben) im U-Bahnhof Plärrer
2. Beobachtung der neuen Verbindung Naziszene-Hooligans
3. Beobachtung des Rechtspopulismus - z.B. Bands wie Frei.Wild und Partei AfD
4. Intensivierung der Werbung für die Gastrobroschüre

In unserer Partnerstadt Jena hat sich durch den örtlichen Bezug des NSU nach Jena ein Wissenschaftliches "Kompetenzzentrum Rechtsextremismus" gegründet. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin dieses Zentrums hat auf der MV in einem Vortrag über Rechtspopulismus diesen definiert und dessen Charakteristika, z.B. dessen Kommunikationsstrategien, herausgearbeitet. Weiterhin wurden Wahlergebnisse rechtspopulistischer und rechtsextremer Parteien in Europa verglichen. Ein Beitrag dieses Kompetenzzentrums könnte bei passender Gelegenheit auch in Erlangen, z.B. bei den Wochen gegen Rassismus, einen wertvollen Beitrag liefern.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/050/2014

38. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 9. bis 11. Juni 2015 in Dresden; Vertreter der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Fraktionen

I. Antrag

Die Stadt Erlangen wird in der 38. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 9. bis 11. Juni 2015 durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik und ein Mitglied der CSU-Stadtratsfraktion vertreten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Deutsche Städtetag führt satzungsgemäß im 2-jährigen Rhythmus ordentliche Hauptversammlungen durch. Die nächste (38.) ordentliche Hauptversammlung findet in der Zeit vom 9. bis 11. Juni 2015 in Dresden statt. Die Delegierten sind der Geschäftsstelle des Deutschen Städtetages bis zum 15. Januar 2015 zu melden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erlangen stehen bei der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages zwei Stimmen zu (bis 250.000 Einwohner zwei Abgeordnete, § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung).
Herr Oberbürgermeister Dr. Florian Janik nimmt einen Sitz für die Stadt Erlangen wahr.
Der zweite Vertreter wird im Jahr 2015 von der CSU-Fraktion benannt.
Künftig wird es eine Rotation geben, über die noch im Ältestenrat beraten wird.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/041/2014

Änderung der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Erlangen (DVLoB)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-	03.12.2014	Ö	Gutachten	
schuss				
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Personalrat

I. Antrag

Die Dienstvereinbarung über die Gewährung der leistungsorientierten Bezahlung (DVLoB) wird mit Wirkung zum 01.01.2015 gemäß Anlage geändert.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die neuen Personalkostenbudgetierungsregelungen und die daraus resultierende Ermittlung der bereichsspezifischen Verteilsummen erfordern die Anpassung der DVLoB im Beamtenbereich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Änderungen der DVLoB sind in der Anlage 1 textlich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt (§§ 22, 25 und 27).

Die Finanzierung der Leistungsprämien erfolgt seit 01.01.2014 aus dem zentralen Personalkostenbudget. Zur flexiblen Prämienverteilung werden nicht nur Fachämtern, sondern auch den Referaten bereichsspezifische Verteilsummen zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt in einem Verhältnis 80 (Fachamt) zu 20 (Referat).

Die Berechnung der Verteilsummen soll künftig entsprechend den Regelungen im Tarifbereich erfolgen.

Um auch in Zukunft Leistungsanreize für eine größere Anzahl von Beamtinnen und Beamten zur Verfügung zu stellen, wird mit dieser Neuregelung die bisherige Prämienvergabequote von 20% abgeschafft.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Änderungen der DVLoB sollen zum 01.01.15 umgesetzt werden.

Die Zustimmung des Personalrats wurde bereits erteilt

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das gesetzlich vorgegebene Budget nach dem BayBesG in Höhe von 1 % der Grundgehaltssumme der Beamten wird eingehalten.

Haushaltsmittel



sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

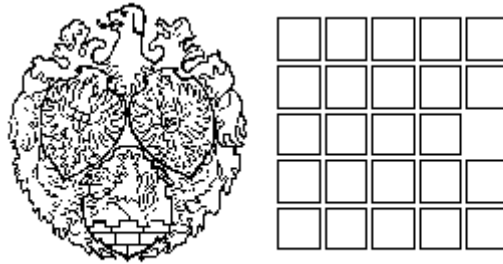
Anlagen: Neufassung der DVLoB

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Stadt Erlangen

**Dienstvereinbarung
über die
Leistungsorientierte Bezahlung
bei der Stadt Erlangen
(DVLoB)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	3
§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Leitfaden	3
II. TARIFBEREICH	4
§ 3 Geltungsbereich	4
§ 4 Entscheidungsberechtigte	4
§ 5 Unzulässige Kriterien	4
1. Stufenvorrückung	5
§ 6 Grundsätzliches	5
2. Leistungsentgelt	5
§ 7 Finanzvolumen	5
§ 8 Formen des Leistungsentgelts	6
§ 9 Form der Leistungsbemessung und Maßstab	7
§ 10 Verteilungsgrundsätze	7
3. Verfahren	8
§ 11 Betriebliche Kommission	8
§ 12 Controlling, Auszahlung und Dokumentation	8
§ 13 Transparenzgebot, Veröffentlichung	9
III. BEAMTENBEREICH	9
§ 14 Geltungsbereich nach beamtenrechtlichen Vorschriften	9
1. Leistungsstufe (§§ 15 und 16 aufgehoben)	9
2. Leistungsprämien	9
§ 17 Grundsätzliches	9
§ 18 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien	9
§ 19 Leistungsfeststellung	10
§ 20 Höhe der Leistungsprämie	10
§ 21 Gruppenprämien	11
§ 22 Finanzierung	11
§ 23 Sonderregelung bei Bezug von Übergangsgebührrnissen gem. § 11 SVG	11
§ 24 Entscheidungsberechtigte	11
3. Verfahren	12
§ 25 Controlling, Auszahlung und Dokumentation	12
§ 26 Transparenzgebot, Veröffentlichung	12
IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN	12
§ 27 Schlussbestimmungen	12

Die Stadtverwaltung Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister, und
der Personalrat bei der Stadt Erlangen,
vertreten durch den Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats,
schließen gemäß Art. 73 Abs. 1 BayPVG i.V.m. § 18 Abs. 6 TVöD
folgende Dienstvereinbarung:

Präambel

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist, das Dienstleistungsniveau bei der Stadt Erlangen zu erhalten und im Sinne des Zielsystems Verwaltungsmodernisierung kontinuierlich auszubauen und zu verbessern. Die leistungsgerechte Bezahlung soll Anreiz für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sein, sich zielorientiert mit ihren Fähigkeiten und Kenntnissen einzubringen, um den Anforderungen des komplexen Zielsystems Rechnung zu tragen.

Im gegenseitigen Geben und Nehmen soll der leistungsbezogene Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger, für das Dienstleistungsunternehmen Stadt Erlangen sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestärkt werden. Gerade im Spannungsfeld von konkurrierenden Zielen und bei der Umsetzung von temporären Schwerpunktzielen bedarf es des besonderen Engagements und der besonderen Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Rahmen einer kontinuierlichen Personalentwicklung in Verbindung mit leistungsbezogenen Elementen sollen vor allem Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. Außerdem sollen Teamgeist und die Zusammenarbeit gefördert werden, um dauerhaft ein gutes Betriebsklima zu erhalten.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Zielsetzung

- (1) Mit dieser Dienstvereinbarung werden die Regelungen
 1. des § 17 TVöD (Stufenaufstieg) und
 2. des § 18 TVöD (Leistungsentgelt)in die Praxis umgesetzt.
- (2) Für den Beamtenbereich werden die Regelungen für die Gewährung von Leistungsprämien für herausragende besondere Leistungen gem. Art. 67 Bayer. Besoldungsgesetz (BayBesG) und für dauerhaft herausragende Leistungen integriert.
- (3) Objektivität, Transparenz, Verteilungsgerechtigkeit und die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes sind wesentliche Grundlagen zur Sicherung des Betriebsfriedens.

§ 2 Leitfaden

Der als Anlage beigefügte Leitfaden ist Gegenstand dieser Dienstvereinbarung (DVLoB).

II. Tarifbereich

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Die §§ 17 und 18 TVöD sowie die DVLoB sind auf die Beschäftigten anzuwenden, die unter den Geltungsbereich des TVöD, des Bühnentarifvertrags (BTV) oder des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) fallen.
- (2) Leistungsentgelte können auch an Gruppen von Beschäftigten gewährt werden. Bei Vereinbarungen mit nach Statusgruppen gemischten Teams (Tarifbeschäftigte und Beamtinnen/Beamte) gelten, abhängig von der Statusgruppe der einzelnen Mitarbeiterin/des einzelnen Mitarbeiters, die jeweiligen Regelungen der DVLoB.

§ 4 Entscheidungsberechtigte

- (1) Entscheidungsberechtigt sind grundsätzlich die Amts- und Schulleitungen sowie die zweiten Werkleitungen; bei Vergaben an Amtsleitungen, zweite Werkleitungen oder Schulleitungen die zuständige Referentin/der zuständige Referent bzw. die erste Werkleitung. Bei Vergaben an die Geschäftszimmerkräfte der Referate die zuständige Referentin/der zuständige Referent.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist die/der direkte Vorgesetzte. Der Vorschlag wird unter Einhaltung des Dienstweges an die Entscheidungsberechtigten nach Abs. 1 weitergeleitet. Dadurch soll zum einen eine objektive und leistungsgerechte Vergabe sichergestellt, zum anderen durch die Bündelung und Entscheidungsfindung auf Amtsebene ein einheitliches Leistungsniveau im Amt gewahrt werden.

§ 5 Unzulässige Kriterien

- (1) Die Bewertung der Arbeitsleistung muss an messbaren, objektiven und transparenten Kriterien festgemacht werden. Subjektive Bewertungen und Vorurteile gegenüber bestimmten Beschäftigtengruppen dürfen nicht in die Bewertung einfließen. Insbesondere die Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - mit Schwerbehinderung,
 - in niedrigen Entgeltgruppen,
 - mit familiären Verpflichtungen bzw. in Teilzeit,
 - in den Mutterschutzfristen und in der Elternzeit,
 - mit Leistungsminderung oder
 - in Wiedereingliederungsmaßnahmen
- 1 sind in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die Leistungen sind nach den subjektiven Möglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bewerten.
- (3) Unzulässige Kriterien sind
 - die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Benachteiligungen,
 - Überstunden, für die ein Anspruch gemäß § 7 Abs. 7 TVöD besteht,
 - Vertretungssituationen, in denen ein Anspruch auf Vertretungszulage gemäß § 14 TVöD besteht,
 - die Höhe der wöchentlich vereinbarten Arbeitszeit oder
 - nicht beeinflussbare Faktoren, z.B. Krankheitszeiten, Sonderurlaub wegen Betreuung eines Kindes.
- 2 Vorgegebene Ziele müssen für jede Mitarbeiterin/jeden Mitarbeiter objektiv und subjektiv erreichbar sein. Durch das Leistungsentgelt dürfen keine tariflichen Ansprüche abgegolten werden.

3

1. Stufenvorrückung

§ 6 Grundsätzliches

- (1) Die vorgezogene Stufenaufückung gemäß § 17 TVöD kann auf Basis einer Leistungsbewertung, in der eine außergewöhnliche über dem Durchschnitt liegende Leistung anerkannt wird, oder bei Erfüllung einer Zielvereinbarung gewährt werden, aus der hervorgeht, dass herausragende überdurchschnittliche Leistungen erbracht wurden. Die Zielvereinbarung darf sich dabei nicht auf ein isoliertes Einzelprojekt beziehen, sondern muss das gesamte Aufgabenspektrum berücksichtigen.
- (2) Der vorgezogene Stufenaufstieg kann grundsätzlich frühestens nach der Hälfte der gemäß § 16 Abs. 3 TVöD festgelegten Zeit erfolgen.
- (3) Die Gewährung erfolgt an höchstens 5 % der im Tarifbereich Beschäftigten je Referat, bezogen auf einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Vergabe erfolgt durch die Referatsleitung. Die Betriebliche Kommission kann pro Jahr bis zu fünf tarifbeschäftigten eine vorgezogene Stufenvorrückung außerhalb dieser Quotierung gewähren. Diese Vergabe erfolgt auf Antrag der Referatsleitung.
- (4) Verkürzte Stufenaufstiege können nur im Einvernehmen mit der Betrieblichen Kommission vergeben werden. Es bedarf hierzu einer gesonderten, nachvollziehbaren Begründung der Werk-, Amts- bzw. Schulleitung, aus der die herausragende überdurchschnittliche Leistung hervorgeht.
- (5) Die Finanzierung erfolgt gemäß Nr. 3.1.6 der Budgetierungsregeln aus den Amtsbudgets.
- (6) Eine gleichzeitige Gewährung von Stufenaufstieg und Leistungsentgelt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Erst bei Erreichen des Regelaufstiegsdatums gemäß § 16 Abs. 3 TVöD kann wieder anteilig Leistungsentgelt gewährt werden. Die anteilmäßige Berechnung soll grundsätzlich nach vollen Kalendermonaten ab Erreichen des Regelaufstiegs während des Bewertungszeitraums (Zwölfteilung) erfolgen. Bei Vorliegen eines gesonderten schriftlichen Antrages der Referats-/Werk-/Amts-/Schulleitung entscheidet die Betriebliche Kommission, ob und in welchem Zeitraum eine Ausnahme von Satz 2 gewährt wird.

2. Leistungsentgelt

§ 7 Finanzvolumen

- (1) Nach § 18 TVöD wird das Leistungsentgelt als eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt gewährt.
- (2) Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen bestimmt sich nach § 18 Abs. 3 TVöD. Als Berechnungsgrundlage dienen die angefallenen ständigen Monatsentgelte des Vorjahres der unter § 3 Abs. 1 DVLoB fallenden Beschäftigten.
- (3) Der auf die Ämter, Schulen und Eigenbetriebe (Fachbereiche) entfallende Leistungsentgeltanteil wird durch das Personal- und Organisationsamt bis spätestens zum Ende des ersten Quartals den Fachbereichen als Vergabegrundlage mitgeteilt.
- (4) Berechnungsbasis für die in die Budgets der Fachbereiche zu übertragende Leistungsentgeltsumme ist das nach Abs. 2 errechnete Gesamtvolumen geteilt durch die Summe der vertraglichen Jahresarbeitsstunden aller Tarifbeschäftigten (§ 3 Abs. 1 DVLoB) des Vorjahres multipliziert mit den vertraglichen Jahresarbeitsstunden der Tarifbeschäftigten des Vorjahres des jeweiligen Fachbereichs. Wurde eine Organisationseinheit seit der letzten turnusgemäßen Ausschüttung wesentlich umgebildet, so errechnet sich deren Leistungsentgeltanteil nach den vertraglichen Jahresarbeitsstunden des Vorjahres der dort unmittelbar nach der Umbildung beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Gleiches gilt bei der Neuschaffung eines Fachbereichs.
- (5) Tarifbeschäftigte in Projektgruppen, die durch Organisationsverfügung außerhalb der

Linie bestehen, werden den fachlich zuständigen Dienststellen zugeordnet.

- (6) Die Budgetsumme für das Leistungsentgelt ist von den Fachbereichen jährlich zu 100% auszuzahlen. Unterbleibt dies vollständig oder teilweise, kann die Betriebliche Kommission nach einstimmigem Beschluss die Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr oder die pauschale Auszahlung an alle Tarifbeschäftigten des Fachbereichs veranlassen.
- (7) Wechseln Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter während des Kalenderjahrs die Beschäftigungsdienststelle so gilt folgende Vergaberegel:
 - a) bei Wechsel bis zum 30.06. ist die aufnehmende Dienststelle für die Leistungsfeststellung und die eventuell daraus resultierende Prämiengewährung zuständig;
 - b) beim Wechsel ab dem 01.07. ist die abgebende Dienststelle für die Leistungsfeststellung und die eventuell daraus resultierende Prämiengewährung zuständig.Bei Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterwechsel erfolgt keine Budgetanpassung.
- (8) Scheiden Beschäftigte vor dem 01.10. eines Jahres aus dem Dienst aus, wird in der Regel kein Leistungsentgelt gewährt. Gleiches gilt bei einem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber.

§ 8 Formen des Leistungsentgelts

- (1) Das Leistungsentgelt kann in Form einer Leistungsprämie, einer Erfolgsprämie oder Leistungszulage gewährt werden; das Verbinden von verschiedenen Formen des Leistungsentgelts ist im Rahmen der in § 10 Abs. 4 DVLoB festgelegten Höchstgrenze zulässig.
- (2) Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung erfolgt; sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden.
- (3) In Eigenbetrieben können in Abhängigkeit von einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg neben der gemäß § 7 Abs. 3 DVLoB ermittelten Leistungsentgeltsumme Erfolgsprämien gewährt werden. Der für den Eigenbetrieb zuständige Fachausschuss entscheidet über die
 - grundsätzliche Gewährung von Erfolgsprämien,
 - Verteilungsgrundlagen und -regelungen, die von den Eigenbetrieben im Einvernehmen mit der Betrieblichen Kommission zu erarbeiten sind,
 - wirtschaftlichen Unternehmensziele vor Beginn des Wirtschaftsjahres und
 - die Gesamtsumme der auszuschüttenden Erfolgsprämien.Der wirtschaftliche Erfolg wird auf der Gesamtebene des Betriebes festgestellt. Dem Fachausschuss und dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss ist zum Ende des Jahres über die Zielerreichung zu berichten; die Prämienempfängerinnen/Prämienempfänger sowie die jeweilige Höhe der Erfolgsprämie sind vorzuschlagen.
Die Finanzierung erfolgt durch den Eigenbetrieb.
Erfolgsprämien sind nur zulässig, wenn der wirtschaftliche Erfolg unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erheblich über den herausgehobenen Anforderungen nach § 10 DVLoB liegt und nachgewiesen wird.
- (4) Die Leistungszulage ist eine zeitlich befristete, widerrufliche, in der Regel monatlich wiederkehrende Zahlung. Leistungszulagen sollen nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Gewährung einer Leistungszulage kann nur mit Zustimmung der Betrieblichen Kommission erfolgen.

§ 9 Form der Leistungsbemessung und Maßstab

- (1) Die Leistungsbewertung und die Zielvereinbarungen bilden die Basis für die Gewährung von Leistungs- und Erfolgsprämien. Sie sind schriftlich auf einem einheitlichen Formblatt zu begründen.
- (2) Die **Leistungsbewertung** ist alljährlich nach § 10 Abs. 2 oder § 10 Abs. 3 DVLoB im Benehmen mit der Amtsleitung, Schulleitung, zweiten Werkleitung – soweit in größeren

Dienststellen diese Zuständigkeit nicht delegiert wird - zu erstellen und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter in einem persönlichen Gespräch durch den unmittelbaren Vorgesetzten zu erörtern. Dabei ist vor allem auf persönliche Stärken und Schwächen einzugehen und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter sind Ansätze zur Leistungssteigerung aufzuzeigen, um die individuelle Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Ein Zwischen-Feedback kann im Rahmen des jährlichen Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergesprächs, z.B. in den Monaten Juni bis August, gegeben werden.

Können Einwendungen gegen die Leistungsbewertung bei dem Gespräch nach Satz 1 nicht einvernehmlich bereinigt werden, entscheidet der/die nächsthöhere Vorgesetzte unter Berücksichtigung von bestehenden Delegationsregelungen nach der DVLoB. Kommt keine Einigung zustande ist die Betriebliche Kommission zu beteiligen.

- (3) Bei der **Zielvereinbarung** handelt es sich um eine schriftliche Willenserklärung, in der möglichst zu Beginn des Prämienjahres vorab ein konkretes Leistungsziel definiert und der Prämienbetrag bei Erreichung festgelegt wird.

Die Zielvereinbarung ist gemeinsam von der/vom unmittelbaren Vorgesetzten mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zu erstellen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist je nach Unterstellungsverhältnis in Verbindung mit den fachbereichsspezifischen Delegationsregelungen nach der DVLoB eine Einigung zusammen mit der/dem nächsthöheren Vorgesetzten herbeizuführen. Bei weiteren Differenzen ist die Betriebliche Kommission zu beteiligen.

Während der Laufzeit der Zielvereinbarung kann das jährliche Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergespräch als Zwischenfeedback zum aktuellen Leistungsstand genutzt werden. Zum Ende der vereinbarten Laufzeit hat die/der vorschlagsberechtigte Vorgesetzte mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ein Gespräch über die erzielten Leistungen zu führen. Das Gesprächsergebnis ist zu protokollieren.

Kann bei dem Gespräch keine Einigung über den Zielerreichungsgrad oder über die Höhe der in Aussicht gestellten Leistungsprämie herbeigeführt werden, entscheidet die Amtsleitung, Schulleitung, zweite Werkleitung oder die/der nächsthöhere Vorgesetzte.

§ 10 Verteilungsgrundsätze

- (1) Das Leistungsentgelt gründet auf dem Leistungsprinzip.
- (2) Wird die Leistung vom Fachbereich zu Beginn des Jahres auf Basis einer Leistungsbewertung gemäß dem Muster „A“ des Leitfadens bewertet, können bei guten Leistungen maximal 50% der Beschäftigten bereits zu Beginn des Jahres eine Zusicherung über die Gewährung einer Leistungsprämie erhalten. Die Zusicherung erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Leistungsniveau während des Jahres gehalten wird.
Den Beschäftigten, die nicht unter Satz 1 fallen, kann im Rahmen einer Zielvereinbarung, in der die Leistungsziele gemeinsam definiert werden, bei Erreichen derselben eine Leistungsprämie in Aussicht gestellt werden.
- (3) Verwenden Fachbereiche das Leistungsbewertungsmuster „B“ des Leitfadens, so hat die Bewertung zu einem einheitlichen Stichtag für alle Beschäftigten zu erfolgen. Die Prämienhöhe kann vom Fachbereich nach der erreichten Punktzahl gestaffelt werden. Ebenso können Prämien beim Unterschreiten einer bestimmten Punktzahl ausgeschlossen werden.
- (4) Bei der Bemessung der Höhe des Leistungsentgelts ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten; d.h. der Aufwand/das Bestreben zur Zielerreichung und der Zielerreichungsgrad müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Leistungsentgelt stehen. Die Höhe des jährlichen Leistungsentgelts, das an eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter gewährt werden kann, darf den Betrag der Stufe 1, Entgeltgruppe 14 TVöD nicht überschreiten.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung eines Leistungsentgelts ist eine bestimmbare Leistung. Ein Leistungsentgelt soll deshalb nur dann ausgeschüttet werden, wenn die/der Beschäftigte mindestens sechs Monate im Bewertungszeitraum bewertbar gearbeitet hat.

- (6) Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Auszahlung der Leistungsentgelte grundsätzlich anteilig entsprechend § 24. Abs. 2 TVöD (VKA). Bei einem Wechsel zwischen Teil- und Vollzeit bzw. bei einer Änderung der individuellen Regelarbeitszeit während des Bewertungszeitraumes ist ein Durchschnittswert zu ermitteln.

3. Verfahren

4

§ 11 Betriebliche Kommission

- (1) Die Kommission setzt sich aus jeweils drei Mitgliedern der Personalvertretung und des Personal- und Organisationsamtes zusammen.
- (2) Die Kommission tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Sie übernimmt die in § 18 Abs. 7 TVöD beschriebenen Funktionen.
- (3) Entscheidungen des Arbeitgebers im Sinne des § 18 Abs. 7 Satz 3 TVöD trifft die zuständige Referentin/der zuständige Referent für Zentrale Verwaltung.
- (4) Das Personal- und Organisationsamt informiert den Personalrat über die Durchführung der Dienstvereinbarung. Näheres zum Verfahren regelt eine Geschäftsordnung für die Kommission gemäß §§ 17 und 18 TVöD.
- (5) Beschwerden sind in schriftlicher Form an die Betriebliche Kommission zu richten.

§ 12 Controlling, Auszahlung und Dokumentation

- (1) Die Ergebnissammellisten über die Leistungsentgeltgewährung/-nichtgewährung sind samt Anlagen (Zielvereinbarung bzw. Beurteilungsbogen) von der Amtsleitung dem Personal- und Organisationsamt bis spätestens 15. November des jeweiligen Kalenderjahres sowohl im Dateiformat als auch von der Referats- bzw. Amtsleitung unterzeichnet im Papierformat zuzuleiten. Dem Personal- und Organisationsamt obliegt ein formelles Prüfungsrecht und die Verpflichtung die Ergebnisse zu erfassen.
- (2) Die Leistungsentgelte werden grundsätzlich mit der nächsten Monatsabrechnung nach Bearbeitung durch das Personal- und Organisationsamt ausbezahlt, spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.
- (3) Die Referats- bzw. Amtsleitungen informieren die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter schriftlich über die Leistungsentgeltgewährung/-nichtgewährung. Als Grundlage wird vom Personal- und Organisationsamt ein Musterschreiben und die vorstrukturierte Ergebnissammelliste für die Fertigung eines Serienbriefes zur Verfügung gestellt.
- (4) Eine Kopie des individuellen Informationsschreibens der Amtsleitung wird zu Dokumentationszwecken zur dauerhaften Aufbewahrung an die Betriebliche Kommission gegeben. Alle weiteren Unterlagen (Zielvereinbarung bzw. Beurteilungsbogen) werden als Arbeitsgrundlage für die Betriebliche Kommission in Sachakten gesammelt und nach Ablauf von zwei Kalenderjahren vernichtet.

§ 13 Transparenzgebot, Veröffentlichung

- 5 (1) Um die Verteilergerechtigkeit, die Objektivität und die Transparenz sicherzustellen, berichten die Amtsleitungen, Schulleitungen und zweiten Werkleitungen einmal jährlich ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in geeigneter Form, z.B. in einer Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterbesprechung, über die für das Kalenderjahr gewährten Leistungsstufen und -entgelte und die zu Grunde liegenden Gewährungsgründe.
- 6 (2) Das Personal- und Organisationsamt veröffentlicht im Februar/März des Folgejahres eine nach Ämtern gegliederte Übersicht, aus der die Anzahl und Höhe der gewährten Leistungsentgelte hervorgeht.

III. Beamtenbereich

§ 14 Geltungsbereich nach beamtenrechtlichen Vorschriften

- (1) Alle Beamtinnen/Beamten der Besoldungsordnung A können grundsätzlich Leistungsprämien nach Art. 67 BayBesG erhalten. Leistungsprämien können auch an Gruppen von Beamtinnen/Beamten gewährt werden.
- (2) Nicht berücksichtigt werden kommunale Wahlbeamte ohne Bezüge, beurlaubte Beamtinnen/Beamte, Beamtinnen/Beamte in Elternzeit ohne Bezüge, Referendare/Referendarinnen und Anwärterinnen/Anwärter.

1. Leistungsstufe

(§§ 15 und 16 aufgehoben; Leistungsstufen werden derzeit nicht vergeben)

2. Leistungsprämien

§ 17 Grundsätzliches

- (1) Leistungsprämien können zur Anerkennung herausragender besonderer Leistungen oder bei Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen gewährt werden.
- (2) Leistungsprämien haben einen Ausnahmecharakter.

§ 18 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien

- (1) Leistungsprämien können bei Vorliegen von dauerhaft herausragenden Leistungen vergeben werden.
- (2) Leistungsprämien dürfen gewährt werden, wenn ein vereinbartes und konkret definiertes Ziel erreicht wird und es sich nachweisbar um eine herausragende besondere Leistung handelt.
- (3) Grundlage ist eine schriftliche Zielvereinbarung, die auch im Rahmen des jährlich zu führenden Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergespräches abgeschlossen werden kann.
- (4) Für herausragende besondere Leistungen bzw. Arbeitserfolge, die in Situationen erzielt wurden, die nicht vorhersehbar waren und für die somit auch keine Zielvereinbarung geschlossen werden konnte, können "Spontanprämien" vergeben werden. Eine Leistungsprämie kann nicht auf Grund eines Sachverhaltes gewährt werden, dem bereits die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung oder eine Vollstreckungsvergütung zu Grunde liegt (war vorher gesonderter Absatz 7).
- (5) Eine herausragende besondere Leistung (qualitativ und quantitativ) liegt nicht schon durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben und deren sachgerechter Erledigung mit überdurchschnittlicher Belastung vor, sondern erst dann, wenn diese Belastung mit einer herausragenden besonderen Leistung verbunden ist.
- (6) Denkbare Vergabemöglichkeiten, wenn dabei honorierungsfähige Leistungen nach Abs. 4 erbracht werden:
 - Aufgabenverdichtung durch vorübergehende Übernahme von Aufgaben, z. B. Planstelle nicht besetzt, vertretungsweise Übernahme von Aufgaben;
 - überdurchschnittlich hohe Fallzahlen, die mit einer erheblichen Mehrbelastung verbunden sind, zum Abbau von Arbeitsspitzen;
 - einmalige Aktionen ohne Entlastung von den laufenden Aufgaben, z. B. Einführung einer Software, erhebliche gesetzliche oder sonstige Änderungen;
 - Mitarbeit in Projekten, Qualitätszirkeln, usw.;
 - Einsparung von Kosten, sofern nicht als Verbesserungsvorschlag abgegolten;
 - Unterbieten anderer Leistungsanbieter;

- Erreichen von Verhaltens-, Image- oder Qualitätszielen. Aus der Begründung der Leistungsfeststellung müssen die Indikatoren ersichtlich sein.
- (7) Die herausragende besondere Leistung darf nicht zu Lasten der Erfüllung von Pflichtaufgaben gehen. Auch die Fehlerhäufigkeit muss sich in einem tolerierbaren Rahmen bewegen. Die Leistung darf sich auch nicht nachteilig auf die Bürgerinnen-/Bürger- und Mitarbeiterinnen-/ Mitarbeiterorientierung auswirken (Verhalten).

§ 19 Leistungsfeststellung

- (1) Um eine zeitnahe Honorierung sicherzustellen, ist die herausragende besondere Leistung auf Grund der Zielvereinbarung und der dort genannten Zeitschiene oder nach Ablauf eines Quartals oder Halbjahres zu überprüfen.
- (2) Wird eine honorierungsfähige Leistung von mehreren Beamtinnen/Beamten erbracht, so kann jeder/jedem eine Leistungsprämie gewährt werden, wenn ihre/seine Leistung festgestellt wird.

§ 20 Höhe der Leistungsprämie

- (1) Die Leistungsprämie wird als Einmalbetrag höchstens in Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe gewährt, der die Beamtin/der Beamte im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehört.
- (2) Mehrere Leistungsprämien können einer Beamtin/einem Beamten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten insgesamt nur bis zur Höhe nach Absatz 1 gewährt werden.
- (3) Die Höhe ist entsprechend der Bewertung der Leistung zu bemessen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (4) Auch wenn der in Absatz 1 genannte Höchstbetrag nicht ausgeschöpft wird, ist die Leistungsprämie als eine Vergabe zu werten.

§ 21 Gruppenprämien

Wird eine honorierungsfähige Leistung von mehreren Beamten oder Beamtinnen erbracht, kann einer Gruppe die Leistungsprämie bis zur 1,5 fachen Höhe eines Anfangsgrundgehalts gewährt werden. Maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamtinnen/Beamten.

§ 22 Finanzierung

- (1) Die Mittel werden aus dem zentralen Personalkostenbudget finanziert. **Das zentrale Budget darf 1 % der Grundgehaltssummen aller städtischen Beamtinnen und Beamten des Vorjahres nicht überschreiten.**
- (2) **Zur flexiblen Prämienvergabe erfolgt die Verteilung der Finanzmittel in einem Verhältnis 80 (Fachamt) zu 20 (Referat). Berechnungsbasis für die jeweiligen Budgets ist das auf der Grundlage der Grundgehaltssumme des Vorjahres errechnete Volumen geteilt durch die Summe der Jahresarbeitsstunden aller städtischen Beamtinnen und Beamten des Vorjahres multipliziert mit den Jahresarbeitsstunden der Beamtinnen und Beamten des Vorjahres des jeweiligen Fachbereichs bzw. Referats.**
- (3) **Das Personal- und Organisationsamt teilt den Amts-, Werk-, Schul- und Referatsleitungen die Höhe der jeweiligen Verteilsumme mit. Die bereichsspezifische Verteilsumme ist weitestgehend vollständig zu vergeben. Eine Überschreitung des jeweiligen Fach- bzw. Referatsbudgets ist nicht möglich.**

§ 23 Sonderregelung bei Bezug von Übergangsgebührrnissen gemäß § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

- (1) Ehemaligen Soldaten, deren Übergangsgebührrnisse um den Leistungsprämienbetrag gekürzt werden würden, kann als Leistungsanerkennung Dienstbefreiung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f der Urlaubsverordnung (UrlV) gewährt werden.
- (2) Die Dauer der Dienstbefreiung kann zwischen ½ und 3 Tagen betragen – eine Abstufung in ½-Tagesschritten ist möglich und ist leistungsorientiert vorzunehmen.
- (3) Die Dienstbefreiung ist grundsätzlich in zeitlichem Zusammenhang mit dem Bewilligungszeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Sie ist bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres des Jahres einzubringen, in dem die Leistungsanerkennung erfolgt ist.

§ 24 Entscheidungsberechtigte

- (1) Entscheidungsberechtigt sind grundsätzlich die Amtsleitungen, Schulleitungen und die zweiten Werkleitungen.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist der/die direkte Vorgesetzte. Der Vorschlag wird unter Einhaltung des Dienstweges an die Amtsleitung, Schulleitung, zweite Werkleitung weitergeleitet.
- (3) Sollen Beamtinnen/Beamte aus Führungsebenen eine Leistungsprämie erhalten, entscheiden die nächsthöheren Vorgesetzten. Bei Projektgruppen, Arbeitsgruppen, Teams oder sonstigen abgrenzbaren Einheiten mit einem förmlichen Auftrag zu referatsübergreifenden Zielen entscheidet der Oberbürgermeister.
- (4) Bei referatsinternen ämterübergreifenden Zielen entscheidet die/der zuständige Fachreferentin/Fachreferent.
- (5) Ziel ist es, zum einen eine objektive und leistungsgerechte Vergabe sicherzustellen, zum anderen soll durch Bündelung und Entscheidungsfindung auf Amtsebene ein einheitliches Leistungsniveau im Amt gewahrt werden.

3. Verfahren

§ 25 Controlling, Auszahlung und Dokumentation

- (1) Die Ergebnisfeststellungsformulare über die Erfüllung/Teil- oder Nichterfüllung werden samt Anlagen (Zielvereinbarung bzw. Beurteilungsbogen) durch die Amtsleitung dem Personal- und Organisationsamt bis spätestens 30. November des jeweiligen Kalenderjahres zugeleitet. Dem Personal- und Organisationsamt obliegt ein formelles Prüfungsrecht und die Verpflichtung, die Ergebnisse zu erfassen.
- (2) Die Leistungsentgelte werden grundsätzlich mit der nächsten Monatsabrechnung nach Bearbeitung durch das Personal- und Organisationsamt ausbezahlt, spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.
- (3) Bei Gewährung einer Leistungsprämie wird das Ergebnisfeststellungsformular samt Anlagen zur Dokumentation in die Personalakte der Beamtin/des Beamten aufgenommen. Die Leistungsprämienvorschläge sind bis 01. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres dem Personal- und Organisationsamt zuzuleiten. **Bei Beantragung der Leistungsprämie ist das jeweilige Budget anzugeben.**

§ 26 Transparenzgebot, Veröffentlichung

- (1) Um die Verteilgerechtigkeit, die Objektivität und die Transparenz sicherzustellen, berichten die Amtsleitungen einmal jährlich ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in geeigneter Form, z.B. in einer Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterbesprechung, über die im Kalenderjahr gewährten Leistungsprämien sowie die zu Grunde liegenden Gewährungsgründe.
- (2) Das Personal- und Organisationsamt veröffentlicht im Februar/März des Folgejahres eine nach Ämtern gegliederte Übersicht, aus der die Anzahl und Höhe der gewährten Leistungsprämien hervorgeht.

IV. Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann für den Tarifbereich auf Votum der Betrieblichen Kommission im Einvernehmen mit dem Arbeitgebervertreter geändert werden.
- (3) Die Dienstvereinbarung kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden und wirkt nach.
- (4) Diese Dienstvereinbarung tritt zum **01.01.2015** in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Dienstvereinbarung.

Datum, Unterschrift

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Datum, Unterschrift

Roland Hornauer
Vorsitzender des Gesamt-
und Stammpersonalrats

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/014/2014

Duales System; Verlängerungsvereinbarung zur Nebenentgeltvereinbarung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2014	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 31, EB 77

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerungsvereinbarung zur Nebenentgeltvereinbarung abzuschließen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die derzeit geltende Nebenentgeltvereinbarung läuft zum Jahresende 2014 aus. Nachdem die entsprechende Abstimmungsvereinbarung mit der Duales System Deutschland GmbH (DSD) für den Zeitraum 2015 bis 2017 bereits abgeschlossen wurde (vgl. Beschluss des Stadtrates vom 24.07.2014), ist auch die Nebenentgeltvereinbarung entsprechend zu verlängern. Dabei ist inhaltlich im Wesentlichen keine Änderung vorgesehen, insbesondere die Höhe der Nebenentgelte bleibt unverändert. Lediglich hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten ergibt sich eine Änderung, die jedoch auch in Erlangen umsetzbar ist. Nach Aussage von DSD ist diese Änderung in den meisten anderen Abrechnungsgebieten bereits vereinbart bzw. umgesetzt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Abschluss der vorliegenden Verlängerungsvereinbarung für die Jahre 2015 bis 2017.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: -/-

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20; III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung; Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
30-R/016/2014

Änderung des Kostenverzeichnisses zur Kostensatzung der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	03.12.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen – Kostensatzung – (Entwurf vom 17.11.2014, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Das Kostenverzeichnis zur Kostensatzung der Stadt Erlangen wurde letztmalig mit Datum 10. Dezember 2001 (Inkrafttreten am 01.01.2002) geändert. Es entspricht an zwei Stellen nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage und sollte zudem an einer der Stelle den Kostensatzungen der Nachbarstädte angepasst werden:

a) Das bisherige Kostenverzeichnis zur Kostensatzung der Stadt Erlangen verweist in Tarifgruppe 02 Tarif-Nr. 021 statisch auf die Gebührentabelle als Anlage zu § 339 AO 1977. Diese ist bereits zum 01. Januar 2005 außer Kraft getreten und damit gegenstandslos. Stattdessen ist ein Verweis auf § 339 Abs. 3 AO n.F. bezüglich pauschaler Pfändungsgebühren in Höhe von 20,00 € und auf § 340 Abs. 3 AO n.F. bezüglich pauschaler Wegnahmegebühren in Höhe von 20,00 € als jeweils neue Rechtsgrundlage notwendig.

b) Weiterhin ist durch die Novellierung der *Zivilprozessordnung (ZPO)* zum 01.01.2013 und durch die Novellierung des *Bayerischen Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG)* zum 01. Juli 2013 der Befugnisrahmen der Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde (im Folgenden: Vollstreckungsstelle) deutlich erweitert worden. Die hierbei durchgeführten Amtshandlungen (Abnahme der Vermögensauskunft, Anordnung und Eintragung der Vermögensauskunft in das Vermögensverzeichnis beim *Zentralen Vollstreckungsgericht am Amtsgericht Hof (BayZenVG)* sowie Anordnung und Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis beim BayZenVG) sind bei Durchführung durch den Gerichtsvollzieher nach dem *Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (GVKostG)* in der aktuellen Fassung kostenpflichtig. Es ist daher im Kostenverzeichnis unter Tarifgruppe 02, Tarif- Nr. 021 der Punkt 6. „Abnahme der Vermögensauskunft (Art. 26 Abs. 2a BayVwZVG i.V.m. §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO)“ mit den Unterpunkten 6.1 bis 6.7 einzufügen und bezüglich der Gebührenhöhe auf die Anlage zu § 9 des GVKostG zu verweisen.

c) Entsprechend der Vorgehensweise in den Nachbarstädten Nürnberg und Fürth sollte bezüglich der Ankündigung der Zwangsvollstreckung künftig eine Gebühr erhoben werden, die dem doppelten der Mahngebühr entspricht. Daher ist die bisherige Tarifgruppe 03 neu zu nummerieren, d.h. nach der unveränderten Tarif-Nr. 030 wird die neue Tarif-Nr. 031 „Ankündigung der Vollstreckung

rückständiger Beträge: 10 bis 300 €“ eingefügt und aus der bisherigen Tarif-Nr. 031 wird Tarif-Nr. 032.

Das Kostenverzeichnis als Anlage zur Kostensatzung ist dementsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen, um nachfolgend beschriebene Wirkungen zu erzielen:

- Erzielen einer adäquaten und rechtskonformen Kostenentscheidung für den durch Pfändungsmaßnahmen anfallenden Aufwand für Amtshandlungen in der Vollstreckungsstelle.
- Erhebung von Gebühren für die aufwändigen, aber oftmals zum Vollstreckungserfolg führenden Amtshandlungen der Anordnung und Abnahme der Vermögensauskunft analog zu den Gebühren bei der Durchführung durch die Gerichtsvollzieher.
Die Gebühren können bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auch einer ersuchenden Behörde in Rechnung gestellt werden, sofern Sie im Rahmen der Amtshilfe entstanden sind und über der Freigrenze liegen.
- Das Erheben von Gebühren für die *Vollstreckungsankündigung* in Höhe der doppelten Mahngebühren stellt eine verhaltenskorrigierende Maßnahme dar. Durch die Ausübung von fiskalischem Druck soll die Zahlungsmoral gesteigert werden. Hierdurch kann der Umfang der Außenstände reduziert und die Liquidität erhöht werden

Anlage: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung) vom 13.01.1989 (Amtsblatt Nr. 2 vom 26.01.1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2001 (Amtsblatt Nr. 26 vom 20.12.2001), wird wie folgt geändert:

Art. 1

1. Das kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) erhält in Tarifgruppe 02, Tarif Nr. 021, folgende Fassung:

„021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO (20,00 €)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO (10,00 €)
	4.1 sonst	12,50 bis 200,00 €
	5. Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden	Gebühr nach § 340 Abs. 3 AO (20,00 €)
	6. Abnahme der Vermögensauskunft (Art. 26 Abs. 2a VwZVG i.V.m §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO)	
	6.1 persönliche Zustellung der Vorladung zur Abnahme der Vermögensauskunft	Gebühr gemäß Nr. 100 der Anlage zu § 9 GVKostG (10,00 €)
	6.2 Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO	Gebühr gemäß Nr. 260 der Anlage zu § 9 GVKostG (33,00 €)

	6.3 Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger (§ 802d Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO)	Gebühr gemäß Nr. 261 der Anlage zu § 9 GVKostG (33,00 €)
	6.4 Nicht erledigte Zustellung	Gebühr gemäß Nr. 600 der Anlage zu § 9 GVKostG (3,00 €)
	6.5 Nicht erledigte Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO	Gebühr gemäß Nr. 604 der Anlage zu § 9 GVKostG (15,00 €)
	6.6 Kopien und Ausdrücke a) für die ersten 50 Seiten je Seite b) für jede weitere Seite c) für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite d) für jede weitere Seite in Farbe	Auslagen gemäß Nr. 700 der Anlage zu § 9 GVKostG (a) 0,50 € b) 0,15 € c) 1,00 € d) 0,30 €)
	6.7 Pauschale für die Dokumentation mittels geeigneter elektronischer Bildaufzeichnungsmittel (§ 885a Abs. 2 Satz 2 ZPO)	Auslagen gemäß Nr. 713 der Anlage zu § 9 GVKostG (5,00 €)

2. Das kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) erhält in Tarifgruppe 03 folgende Fassung:

„03	Finanzverwaltung	
030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
031	Ankündigung der Vollstreckung rückständiger Beträge	10 bis 300 €
032	Wegegeld der Vollziehungsbeamten für jedes Aufsuchen der Wohnung oder des Geschäftslokals zur Zahlungsaufforderung oder Vornahme von Maßnahmen der Vollstreckung (VwZVG)	5 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
III/006/2014

Antrag zum StR am 27.11.2014 "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchststadt"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2014	Ö	Beschluss	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	03.12.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Der Sachbericht zur Gründung des Zweckverbands Stadt-Umland-Bahn wird zur Kenntnis genommen.
- Der Fraktionsantrag Nr. 266/2014 der CSU (Anlage 1) vom 25.11.2014 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

Zu den Fragen des CSU-Fraktionsantrags kann folgendes mitgeteilt werden:

- Maßgebliche Grundlage für die Einschätzung der Finanzierbarkeit des Projekts Stadt-Umland-Bahn ist die Folgekostenrechnung des Büros Intraplan mit Stand 29. März 2012 (siehe Anlage 2). Die Berechnung geht von einer Inflationsrate von 2,5 % aus, die bei sämtlichen in der Zukunft liegenden Ausgaben eingerechnet ist (vgl. Spalte „Inflator“). Der Spalte „Ausgleichszahlungen an VAG/EstW/Regionalbusverkehr“ sind die voraussichtlichen Betriebskosten zu entnehmen. In der Zeile „Barwert“ ist derjenige Betrag angegeben, der erforderlich wäre, um das Vorhaben bereits zu Beginn der Planungsphase vollständig auszufinanzieren, für die Betriebskosten wäre hier ein Betrag von ca. 32 Mio. EUR erforderlich. Zwar sind die zugrunde gelegten Zeitpunkte für Planungsbeginn, Baubeginn und Inbetriebnahme aus heutiger Sicht nicht mehr realisierbar, eine Anpassung ist aber unschwer anhand des Inflators möglich.

Diese Folgekostenrechnung zugrunde gelegt ergeben sich Baukosten in Höhe von ca. 320 Mio. EUR und Planungskosten in Höhe von ca. 45 Mio. EUR, insgesamt also ca. 365 Mio. EUR. Nach Abzug der derzeit zugesagten Förderung verbleibt ein Kommunalanteil in Höhe von ca. 138 Mio. EUR, mit dem ausgehandelten Umlageschlüssel verbliebe für Erlangen ein Anteil von 82 Mio. EUR. Diesen Zahlen liegt die derzeitige Situation zugrunde, dass für Trassen ohne eigenen Gleiskörper keine Förderung möglich ist. Der Freistaat Bayern hat jedoch zugesagt, sich auch diesbezüglich für eine verbesserte Förderung einzusetzen. Dann könnte sich die Kostenlast für Erlangen wie folgt verändern:

Fall 1: 90% Förderung und 0% für Trasse ohne eigenen Gleiskörper
Kommunalanteil: 138 Mio. EUR
Erlanger Anteil: 82 Mio. EUR

Fall 2: 90%/30%
Kommunalanteil: 117 Mio. EUR
Erlanger Anteil: 70 Mio. EUR
Fall 3: 90%/90%
Kommunalanteil: 78 Mio. EUR
Erlanger Anteil: 47 Mio. EUR

2. Die Gründungsmitglieder des Zweckverbands haben im Satzungsentwurf klar zum Ausdruck gebracht, dass die Mitglieder des Verbandsausschusses im Falle ihrer Verhinderung durch den Vertreter bzw. die Vertreterin im Hauptamt vertreten werden sollen (§ 12 Abs. 1 S. 3 der Verbandssatzung). Dies ist rechtlich nur möglich, wenn der Vertreter bzw. die Vertreterin im Hauptamt auch der Verbandsversammlung angehört. Dies macht die Bestellung der Bürgermeisterin Lender-Cassens neben dem Oberbürgermeister und dem Bau- und Planungsreferenten erforderlich. Der Oberbürgermeister wird darauf hinwirken, dass die stellvertretenden Verbandsräte ein Teilnahmerecht an der Verbandsversammlung erhalten.
3. Nach der geltenden Rechtslage ist eine Beteiligung des Stadtrates bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt ohnehin vorgesehen und Stadtratsentscheidungen sind für Verbandsräte bindend. Bei laufenden Angelegenheiten im Sinne des Art. 37 der bayerischen Gemeindeordnung hingegen ist eine Stadtratsentscheidung mit Weisung nicht zulässig. Laufende Angelegenheiten liegen in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.
4. In der ergänzenden Vereinbarung ist geregelt, dass im Fall des Austritts die Planungskosten bis LPh 4 dennoch anteilig an den Zweckverband zu leisten sind. Ein einseitiger Austritt in der Planungsphase zur Vermeidung jeglicher Kostenbelastung ist somit nicht möglich. Im Übrigen bedürfte ein Austritt aus dem Zweckverband der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Es besteht eine Vereinbarung zwischen den Verbandskommunen, dass bis zur Entscheidung über die Fortführung und den Umfang der GFVG-Förderung über die bereits beabsichtigten Planungen hinaus keine weiteren Planungsmittel aufgenommen werden.

Anlagen: - Antrag Nr. 266/2014 zum Stadtrat am 27.11.2014, „Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Anlage 1)
 - Folgekostenrechnung für den Zweckverband StUB (Anlage 2)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.11.2014

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Frau StRin Aßmus in die Sitzung des Stadtrates am 11.12.2014 verlagert (einstimmig). Vorher soll noch eine Behandlung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 3.12.2014 erfolgen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 25.11.2014

Antragsnr.: 266/2014

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: III

mit Referat: VI

24. November 2014/AB

Antrag zum Stadtrat am 27.11.2014

**hier zum TOP: "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchststadt"**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Ergänzung der Diskussion im HFGA beantragen wir für diese Stadtratssitzung:

1. Information in schriftlicher Form zu den Betriebskosten/Unterhalt, Rückzahlungen, Zinsen sowie Kalkulationen der Inflationsraten bei den Einnahmen bzw. den Kosten.
2. Herr berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel, Referent für Wirtschaft und Finanzen, wird als Verbandsrat bestellt.
3. Die Verbandsräte entscheiden auf Weisung des Stadtrats. Dies ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
4. Der Stadtrat beschließt vorsorglich den Austritt aus dem Zweckverband und den Abbruch aller weiterer Planungen zur StUB für den Fall, dass die Verhandlungen auf Bundesebene zur GVFG-Nachfolgeregelung ergeben, dass keine Förderung für Trassen ohne eigenen Gleiskörper zu erwarten ist.
Das bedeutet auch, dass – bis diese Entscheidung getroffen wird – keine weiteren Planungsmittel ausgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Birgitt Aßmus

Birgitt Aßmus
Fraktionsvorsitzende

G. Kopper

Gabriele Kopper
stv. Fraktionsvorsitzende

Kurt Höller

Dr. Kurt Höller
stv. Fraktionsvorsitzender

Folgekostenrechnung für den Zweckverband StUB

0:10

Preisstand 2006
Planungsbeginn: 01.01.2012
Baubeginn: 01.01.2015
Inbetriebnahme: 01.01.2019
Ende des Betrachtungszeitraums: 31.12.2048

Kalkulationszinssatz: 5.00%
Inflationsrate: 2.50%
Realzinssatz: 2.44%

Jahr	lfd. Jahr	Inflator (Inflationsrate 2,5% p.a.)	Saldo Ausgaben			Saldo Einnahmen	Cash-Flow-Saldo		
			Investitionen Fahrweg (ohne Planungs- kosten)	Planungs- kosten	Ausgleichs- zahlungen an VAG/ESTW/ Regionalbus verkehr	Zuwendungen Fahrweg	Cash-Flow	Diskontie- rungsfaktor 1)	Diskontierter Cash-Flow
			in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	-	in T€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Eckwerte			-243 918	-36 588	-1 500	154 585			
2006	0	1,000	0	0	0	0	0	1,340	0
2007	1	1,025	0	0	0	0	0	1,276	0
2008	2	1,051	0	0	0	0	0	1,216	0
2009	3	1,077	0	0	0	0	0	1,158	0
2010	4	1,104	0	0	0	0	0	1,103	0
2011	5	1,131	0	0	0	0	0	1,050	0
2012	6	1,160	0	-4 243	0	0	-4 243	1,000	-4 243
2013	7	1,189	0	-8 698	0	0	-8 698	0,952	-8 284
2014	8	1,218	0	-8 916	0	0	-8 916	0,907	-8 087
2015	9	1,248	-30 462	-5 712	0	19 306	-16 868	0,864	-14 571
2016	10	1,280	-93 671	-5 854	0	49 470	-50 055	0,823	-41 180
2017	11	1,312	-96 013	-6 001	0	50 707	-51 306	0,784	-40 200
2018	12	1,345	-65 609	-6 151	0	41 580	-30 180	0,746	-22 521
2019	13	1,379	-33 625	0	-2 068	42 619	6 927	0,711	4 923
2020	14	1,413	0	0	-2 119	0	-2 119	0,677	-1 435
2021	15	1,448	0	0	-2 172	0	-2 172	0,645	-1 400
2022	16	1,485	0	0	-2 227	0	-2 227	0,614	-1 367
2023	17	1,522	0	0	-2 282	0	-2 282	0,585	-1 334
2024	18	1,560	0	0	-2 339	0	-2 339	0,557	-1 303
2025	19	1,599	0	0	-2 398	0	-2 398	0,530	-1 272
2026	20	1,639	0	0	-2 458	0	-2 458	0,505	-1 241
2027	21	1,680	-7 071	0	-2 519	0	-9 590	0,481	-4 613
2028	22	1,722	0	0	-2 582	0	-2 582	0,458	-1 183
2029	23	1,765	0	0	-2 647	0	-2 647	0,436	-1 155
2030	24	1,809	0	0	-2 713	0	-2 713	0,416	-1 127
2031	25	1,854	0	0	-2 781	0	-2 781	0,396	-1 101
2032	26	1,900	0	0	-2 850	0	-2 850	0,377	-1 074
2033	27	1,948	0	0	-2 922	0	-2 922	0,359	-1 049
2034	28	1,996	0	0	-2 995	0	-2 995	0,342	-1 024
2035	29	2,046	-8 615	0	-3 070	0	-11 685	0,326	-3 804
2036	30	2,098	0	0	-3 146	0	-3 146	0,310	-876
2037	31	2,150	0	0	-3 225	0	-3 225	0,295	-952
2038	32	2,204	0	0	-3 306	0	-3 306	0,281	-930
2039	33	2,259	-1 902	0	-3 388	0	-5 290	0,268	-1 417
2040	34	2,315	0	0	-3 473	0	-3 473	0,255	-886
2041	35	2,373	0	0	-3 560	0	-3 560	0,243	-865
2042	36	2,433	0	0	-3 649	0	-3 649	0,231	-844
2043	37	2,493	-10 497	0	-3 740	0	-14 237	0,220	-3 137
2044	38	2,556	-18 700	0	-3 834	0	-22 533	0,210	-4 729
2045	39	2,620	0	0	-3 929	0	-3 929	0,200	-785
2046	40	2,685	0	0	-4 028	0	-4 028	0,190	-767
2047	41	2,752	0	0	-4 128	0	-4 128	0,181	-748
2048	42	2,821	23 099	0	-4 231	0	18 867	0,173	3 258
Summe			-343 866	-46 678	-40 781	203 692	-276 739	-	-173 425
Barwert 1)			-260 426	-39 656	-31 765	158 423	-173 425	-	

1) bezogen auf das Jahr des Planungsbeginns

Barwert bezogen auf das Jahr der Inbetriebnahme in T€:

-244 026

Änderung des Betriebsergebnisses im Betrachtungszeitraum

Jahr	2019	2020	2025	2030	2035	2045
T€	-11 289	-11 571	-13 092	-14 812	-16 759	-21 452

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
III/005/2014/2

Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2014	Ö	Beschluss	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	03.12.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, Ref. II (zu Buchführung + Angaben der finanziellen Ressourcen), BM II und BM III (hinsichtlich der Bestellung der Verbandsräte)

I. Antrag

- Der Stadtrat beschließt die beiliegende Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS) (Anlage 1)
- Die Verwaltung wird beauftragt, die beiliegende Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2) abzuschließen.
- Als Verbandsrätin/Verbandsrat werden bestellt:
 - Frau Bürgermeisterin Susanne Lender-Cassens (Vertreter: Herr Konrad Beugel)
 - Herr berufsmäßiger Stadtrat Josef Weber (Vertreter: Herr Dr. Christian Korda)
- Als Stellvertreterin des Verbandsrats Dr. Florian Janik wird Frau berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner bestellt.

II. Begründung

1. Aktueller Bearbeitungsstand des Projekts StUB

Auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie mit Standardisierter Bewertung des Gutachters INTRA-PLAN vom August 2012 war von den drei Aufgabenträgern Stadt Erlangen (ER), Stadt Nürnberg (N) und Landkreis Erlangen-Höchstadt (ERH) im Oktober 2012 ein Rahmenantrag zur Aufnahme des reduzierten StUB-T-Netzes in das GVFG-Bundesprogramm gestellt worden. Im August 2013 wurde das Projekt als „Stadt-Umland-Bahn Erlangen“ zur Voranmeldung in die Kategorie „C“ des Bundesprogramms 2013-2017 aufgenommen.

Die drei Partner bearbeiten das Projekt derzeit in zwei Arbeitsgruppen:

- In der Planergruppe wurde zunächst die Machbarkeitsstudie des Gutachters weiter vertieft. Dort sind inzwischen vor allem die von der Regierung von Mittelfranken geforderten genaueren Prüfungen der Ingenieurbauwerke und Kreuzungen abgearbeitet und die Prüfungen weitgehend abgeschlossen. Sie zeigen keine wesentlichen Überschreitungen der vom Gutachter angenommenen Kosten.
Ein gesonderter Untersuchungsauftrag wurde von der Stadt Erlangen zur Bahnunterführung an den Arcaden (Güterhallenstraße) erteilt, wo eine besonders schwierige Trassenführung und Topografie bewältigt werden muss; aber auch hier gibt es bislang keine Anzeichen für ei-

ne deutliche Überschreitung der Kalkulation des Gutachters. Aktuell laufen in ER, N und ERH die Planungsarbeiten nach Leistungsphase (Lph) 1 (Grundlagenermittlung); 2015 ist vorgesehen, mit Lph 2 (Vorplanung mit Kostenschätzung) zu beginnen.

- Die Steuerungsgruppe hat die Aufgabe, eine für die Umsetzung des Projekts geeignete gemeinsame Organisationsstruktur zu entwickeln. Geklärt werden musste insbesondere, welche Aufgaben dieser Rechtsträger künftig übernehmen wird, welche Rechtsform er idealerweise haben sollte und welche Rahmenbedingungen dabei beachtet werden müssen. Die Regierung von Mittelfranken ist in die Arbeit der Steuerungsgruppe von Anfang an eingebunden gewesen.

Eine wesentliche Rahmenbedingung für den künftigen Rechtsträger ist die Sicherung der Vorsteuerabzugsfähigkeit. Wäre der neue Rechtsträger nicht vorsteuerabzugsberechtigt, so würde sich das unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts auswirken bis hin zum Risiko, durch die Steuerpflicht den positiven Nutzen-Kosten-Faktor der Stadt-Umland-Bahn zu gefährden – ein k.o.-Kriterium. Um diese entscheidende Frage zu klären, wurde 2013 die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Storg, Nürnberg, von der Stadt Erlangen/Referat Planen und Bauen mit der Erstellung eines gesonderten Gutachtens zu dieser Problematik beauftragt.

2. Kosten und Förderung

Die Gesamtkosten des Projekts liegen gemäß Rahmenantrag zum GVFG bei 365 Mio. € (Preisstand 2006 zzgl. Inflationsrate von 2,5%); dieser ist auch Grundlage für die standardisierte Bewertung und maßgeblich für den Förderantrag. Die (nicht förderfähigen) Planungskosten, die die drei Aufgabenträger vollständig finanzieren müssen, betragen knapp 46 Mio. €, davon bis zur Lph 4 (also der Genehmigungsplanung) ca. 25 Mio. €.

Entscheidend für das Projekt und Gegenstand intensiver Diskussionen mit den Fördermittelgebern ist die Frage, welcher Anteil der Investitionskosten (ohne Planung) von 319 Mio. € zuwendungsfähig sein wird. Nach den allgemein geltenden GVFG-Kriterien sind grundsätzlich nur Streckenabschnitte förderfähig, die auf einem eigenen Gleiskörper verlaufen. Das wirkt ungünstig vor allem auf innerörtliche Streckenabschnitte, in denen für einen eigenen Gleiskörper schlicht kein Platz ist – also im verdichteten Bereich Erlangens, aber auch in Buckenhof, Uttenreuth und Herzogenaurach. So könnte nur in Nürnberg die komplette Strecke (weil mit eigener Trassenführung entlang der B4) vollständig gefördert werden, für die Stadt Erlangen läge der Anteil bei 87% und für den Landkreis ERH bei 51%. Insgesamt wären nur 253 Mio. € der Investitionskosten förderfähig; die drei Partner müssten somit insgesamt einen Eigenanteil für die Investition von 117 Mio. € sowie die vollen Planungskosten von 46 Mio. € tragen, insgesamt also rund 163 Mio. €.

Aus Sicht der drei Partner war hier unbedingt eine Nachsteuerung durch den Fördermittelgeber erforderlich: zum einen hat das Projekt einen besonderen regionalen Status für die Verbindung der beiden Hochschulstandorte Nürnberg und Erlangen und müsste – ähnlich wie die Verlängerung der U-Bahn von München in den TU-Campus Garching – mit einer Sonderförderung des Landes von 10 Prozentpunkten von 20% auf 30% unterstützt werden. Darüber hinaus sollte zumindest die Landesförderung auch auf Streckenteile ohne eigenen Gleiskörper ausgedehnt werden. Dadurch ließe sich der Eigenanteil vor allem für die Stadt Erlangen und den Landkreis spürbar reduzieren. Eine Sonderförderung des Landes von 10% entspräche einer Erhöhung der Förderung um über 25 Mio. €, die Förderung der Abschnitte ohne eigenen Gleiskörper zusätzlich weitere knapp 20 Mio. € - insgesamt also rund 45 Mio. € Zusatzförderung. Der Eigenanteil der drei Partner könnte dadurch von 163 auf 118 Mio. € reduziert werden.

Bei einem Spitzengespräch des Landrats und der beiden Oberbürgermeister mit Staatsminister Herrmann am 24.06.2014 wurde signalisiert, dass beide Sonderförderungen vorstellbar wären. Eine interne Abklärung wurde zugesagt. Mit Schreiben vom 13.10.2014 (Anlage 3) hat der Freistaat Bayern erfreulicher Weise der erhöhten Landesförderung von 30 % zugestimmt. Dadurch reduziert sich der Eigenanteil der drei Partner um insgesamt 25 Mio. EUR auf 137 Mio. EUR. Der darüber hinaus gehenden Forderung konnte der Freistaat nicht entsprechen, hat jedoch zugesagt, sich im Rahmen der Verhandlungen auf Bundesebene zur GVFG-Nachfolgeregelung nachdrücklich für eine Förderung auch nicht auf unabhängigem Gleiskörper geführter Abschnitte einzusetzen.

3. Kostenaufteilung für Planung und Bau/ Berücksichtigung im Haushalt

Die Kostenaufteilung für Planung und Bau der Stadt-Umland-Bahn erfolgt nach folgendem Schlüssel: Die nicht durch Fördermittel gedeckten Gesamtkosten werden anteilig entsprechend der auf das jeweilige Gebiet entfallenden Trassenlänge von den Verbandsmitgliedern getragen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass alle drei Partner solidarisch an allen Baumaßnahmen beteiligt sind, unabhängig davon, wo diese sich befinden. Es ergibt sich folgende Aufteilung der Kosten:

	Trassenlänge	Quote	Voraussichtliche Kosten
N	5.290 m	16,65%	22,883 Mio. €
ER	19.050 m	59,96%	82,227 Mio. €
ERH	7.430 m	23,39%	32,076 Mio. €
gesamt	31.770m	100 %	137,137 Mio €

Im Haushalt der Stadt Erlangen wurden bisher verausgabt bzw. stehen zur Verfügung:

2012:	Verausgabt: 35,6 T€ (durch MB bereitgestellt)	
2013:	Ansatz 300 T€, davon verausgabt 8,9 T€ aus 2013 gebildeter Rest:	291 T€
2014:	Ansatz 1 Mio. € (im April gesperrt um 750 T€, 299 T€ verausgabt) → noch verfügbar:	- 49 T€
2015:	Entwurf Ausgabe 7,45 Mio. €/Einnahme 6,7 Mio. €	= netto 750 T€
	Summe zur Verfügung stehender Mittel	992 T€

Diese Mittel reichen aus, um den im Jahr 2015 zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen aus Umlagebescheiden des Zweckverbandes nachzukommen.

4. Rechtsform und steuerliche Rahmenbedingungen

Zusammenfassend ist als Ergebnis des Gutachtens der Steuerberatungsgesellschaft Dr. Storg festzuhalten, dass die Rechtsform des künftigen Unternehmens für die steuerliche Frage nicht entscheidend ist; hier sollte die Form gewählt werden, die aus Sicht der drei Gebietskörperschaften optimale Voraussetzungen für die gemeinsame Steuerung und operative Umsetzung des Projekts StUB bietet. Dazu schlagen die Fachleute der drei Verwaltungen im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken die Gründung eines Zweckverbandes vor. Vorteile des Zweckverbands sind beispielsweise die gute Steuerbarkeit durch die Verbandsmitglieder, die Möglichkeit, öffentliche Aufgaben unmittelbar zu übertragen sowie die Dienstherreneigenschaft in Bezug auf Beamtinnen und Beamte. In Abstimmung der Partner und im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken wurde eine Zweckverbandssatzung ausgearbeitet (Anlage).

Entscheidend für den Umfang der Beauftragung dieses Zweckverbands ist aus Sicht des Gutachters die umsatzsteuerrechtliche Problematik; hierzu gibt es im Gutachten klare Empfehlungen. So

ist für die Frage der Steuerpflicht maßgeblich, ob der Zweckverband als Unternehmen i.S. des § 2 UStG gilt. Als Unternehmen kann er nur dann gelten, wenn eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen vorliegt (auch wenn – wie beim Projekt StUB – nicht im Vordergrund steht, damit Gewinn zu erzielen). Es reicht also nicht aus, als Aufgabe des Rechtsträgers allein die Planung oder auch Planung und bauliche Umsetzung der Stadt-Umland-Bahn festzuschreiben. Um als – vorsteuerabzugsfähiges – Unternehmen zu gelten, muss der Zweckverband deshalb mit Planung, Bau und Betrieb der StUB beauftragt werden – und zwar von Anfang an.

5. Eckpunkte der Zweckverbandssatzung und der Verwaltungsvereinbarung

Bei der Ausgestaltung der Zweckverbandssatzung wurde darauf geachtet, dass der neue Rechtsträger optimale Rahmenbedingungen für eine schnelle Umsetzung des Vorhabens bietet, zugleich aber auch die steuerlichen Risiken minimiert und die individuellen Interessen der drei Projektpartner sichert.

- **Verbandsausschuss**

Aus diesem Grund sollen die operativen Entscheidungen, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen, grundsätzlich beim Verbandsausschuss liegen. Auf diese Weise können insbesondere im Planungs- und Bauprozess die notwendigen Entscheidungen flexibler herbeigeführt werden.

- **Koppelung von Planung, Bau und Betrieb**

Aus steuerlichen Gründen können Planung, Bau und künftiger Betrieb der StUB nicht entkoppelt werden und müssen von Anfang an auf den Zweckverband übertragen werden (§ 4 Abs. 1 des Satzungsentwurfs).

Vor diesem Hintergrund ist es für die Projektpartner wichtig, trotzdem eine Möglichkeit offen zu halten, nach Kenntnis der konkreten Kosten die Fortsetzung des Vorhabens nochmals prüfen zu können. Eine Unumkehrbarkeit des Projekts zum jetzigen Zeitpunkt soll vermieden werden. Andererseits muss die Gründung des Zweckverbands auch eine Verbindlichkeit herstellen, die den Partnern Gewähr dafür gibt, dass größere Investitionen nicht vergeblich getätigt wurden, weil sich einer der Partner zurückzieht.

Aus diesem Grund wurde in der Verwaltungsvereinbarung (§ 3) eine Regelung getroffen, wonach sich die Parteien verpflichten, bis zum Beginn der Bauphase dem Austritt eines Verbandsmitglieds auf Wunsch zuzustimmen. In diesem Fall wären allerdings die für die Fertigstellung der Genehmigungsplanung erforderlichen Kosten auch von dem ausscheidenden Mitglied noch anteilig zu tragen. Mit Beginn der Bauphase ist nur noch die gesetzlich vorgesehene Kündigung aus wichtigem Grund möglich.

- **Einstimmigkeitsprinzip**

In § 9 Abs. 2 wurde das Einstimmigkeitsprinzip für alle Entscheidungen der Verbandsversammlung festgeschrieben. Für den Verbandsausschuss ist dies in § 13 Abs. 3 geregelt. Damit wird dem Wunsch der Parteien nach einer größtmöglichen Kontrolle aller, insbesondere der kostenrelevanten, Entscheidungen des Zweckverbands entsprochen.

Gleichzeitig ist aber in § 5 der Verwaltungsvereinbarung eine Verpflichtung zur konstruktiven Zusammenarbeit geregelt.

- **Höhe der Förderung**

Die Aufnahme einer bestimmten Förderquote durch Bund und Freistaat (90%) in die Satzung als Bedingung für eine uneingeschränkte Beteiligung am Projekt ist – auch nach Abstimmung

mit der Regierung von Mittelfranken – nicht möglich. Dies wäre schon deshalb problematisch, weil erst nach Vorliegen der Genehmigungsplanung exakt feststehen wird, welche Streckenteile in welcher Höhe gefördert werden können. Über die oben genannte Austrittsregelung ist jedoch sichergestellt, dass im Falle einer unerwartet niedrigen Förderung ein Ausscheiden aus dem Zweckverband noch möglich ist. Das Risiko, dass unter Umständen Aufwendungen für erbrachte Planungsleistungen vergeblich sein könnten, müssen die drei Partner letztlich tragen.

- **Umlageschlüssel für Planung, Bau und Betrieb**

Mit Gründung des Zweckverbandes muss auch die Deckung des Finanzbedarfs in der Satzung geregelt und unter den Partnern aufgeteilt werden (§ 17). Für Planung und Bau der Stadt-Umland-Bahn hat man sich, wie oben bereits dargestellt, auf einen trassenbezogenen Schlüssel verständigt (N: 16,65%; ER: 59,96%; ERH: 23,39%). Dieser Schlüssel gilt in der Betriebsphase auch für den Unterhalt der baulichen Infrastruktur sowie für die Geschäftsstelle. Im Übrigen werden die Kosten in der Betriebsphase nach Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet aufgeteilt.

- **Geschäftsstelle**

Der Zweckverband wird eine Geschäftsstelle in Erlangen unterhalten, für die ein Geschäftsleiter bestellt wird. Der Zweckverband wird mit eigenem Personal ausgestattet, zunächst neben dem Geschäftsleiter mit einem Projektsteuerer und einer Vorzimmerkraft.

- **Buchführung**

Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (§ 16).

6. Erforderliche Schritte bis zur Entstehung des Zweckverbands

Für die Gründung des Zweckverbands müssten zunächst neben der Stadt Erlangen auch die Stadt Nürnberg und der Landkreis Erlangen-Höchstädt entsprechende Beschlüsse fassen. Sodann bedarf die Verbandssatzung der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Die Genehmigung wurde durch die Regierung mit E-Mail vom 17.11.2014 für die vorliegende Entwurfsfassung in Aussicht gestellt. Vor dem Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2015 muss die Satzung schließlich noch durch die Regierung von Mittelfranken im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht werden.

7. Verbandsräte

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 der Satzung wird Herr Dr. Janik als Oberbürgermeister der Stadt Erlangen für die ersten beiden Jahre Verbandsvorsitzender des Zweckverbands sein. Er ist automatisch auch Mitglied der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Die Vertragspartner haben sich darauf geeinigt, dass im Verbandsausschuss möglichst eine Vertretung durch den Stellvertreter im Hauptamt erfolgen soll, hier also die zweite Bürgermeisterin Frau Lender-Cassens. Diese Vertretungsregelung ist nur möglich, wenn Frau Lender-Cassens auch Mitglied der Verbandsversammlung ist. Da sich Verbandsräte jedoch in der Verbandsversammlung nicht gegenseitig vertreten dürfen, ist abweichend vom gesetzlichen Regelfall für Herrn Dr. Janik ein anderer Vertreter zu bestellen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Oberbürgermeisters und der beiden Bürgermeisterinnen. Diese Zustimmungen liegen vor.

Anlagen:

- Anlage 1 - Zweckverbandssatzung
- Anlage 2 - Verwaltungsvereinbarung
- Anlage 3 - Schreiben Staatsminister

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.11.2014

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Frau StRin Aßmus in die Sitzung des Stadtrates am 11.12.2014 vertagt (einstimmig). Vorher soll noch eine Behandlung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 3.12.2014 erfolgen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS)

Vom

Präambel:

Die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt sind Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nach Art. 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 483). Seit vielen Jahren tragen sich die drei Aufgabenträger mit dem Gedanken, eine Stadt-Umland-Bahn von Nürnberg über Erlangen in den Landkreis Erlangen-Höchstadt zu führen. Nachdem die Grundvoraussetzung für eine staatliche Förderung – ein Nutzen-Kostenfaktor über 1 – vorliegt, ist es erforderlich, für die weiteren Schritte der Realisierung eine feste Struktur zu schaffen. Für die Planung, den Bau und den Betrieb der Stadt-Umland-Bahn schließen sich die Städte Nürnberg und Erlangen sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 27. Juli 2014 (GVBl. S. 286), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 16 Allgemeines
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Rechnungs- und Haushaltsjahr
- § 19 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 21 Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (ZV StUB).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, für seine Verbandsmitglieder die Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, Fördermittel des Bundes und des Freistaats Bayern, insbesondere solche nach den Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzen und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beantragen und zu vereinnahmen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Mitglieder in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder streben an, für die Vertretung der Verbandsräte kraft Amtes von der Möglichkeit des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG Gebrauch zu machen und in diesem Fall deren Stellvertreter im Hauptamt als weitere Verbandsräte zu bestellen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 9

Beschlüsse

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung einer Beschlussfassung zustimmt.
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nicht zur Ungültigkeit der Abstimmung. In diesem Fall gilt ausschließlich die Stimme des gesetzlichen Vertreters des Verbandsmitglieds oder seines Vertreters in der Verbandsversammlung.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für zwei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender. Danach folgen aufeinander der Oberbürgermeister von Nürnberg und der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchststadt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter, deren Amtszeit jeweils mit der des Verbandsvorsitzenden gleichlaufend ist. Ist ein Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist der Landrat stets der erste Stellvertreter. Ist der Landrat Verbandsvorsitzender, so bestimmt die Verbandsversammlung durch offene Wahl den ersten und den weiteren Stellvertreter.

§ 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten, wenn diese der Verbandsversammlung angehören (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Anderenfalls benennt die Verbandsversammlung die Vertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten § 7 und § 8 entsprechend.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 und Art. 36 KommZG). Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.
- (5) Die Nachprüfung von Beschlüssen des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung findet nicht statt.
- (6) Der Geschäftsleiter hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.

§ 14 **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 15 **Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands**

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Erlangen und stattet diese mit dem erforderlichen Personal aus.
Wird die Geschäftsstelle von einem Verbandsmitglied geführt, erhält dieses hierfür Kostenersatz, dessen Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegt.
- (2) Dem Zweckverband steht gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder zu übernehmen. Beamte, die von einem Verbandsmitglied zum Zweckverband versetzt wurden, sind von diesem Verbandsmitglied zurückzunehmen. Beamte, die der Zweckverband ernannt hat, sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu übernehmen.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
- (5) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 **Allgemeines**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus den besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Der Betrieb der Stadt-Umland-Bahn erfolgt im Rahmen der Vertragswerke des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere unter Anwendung des geltenden VGN-Tarifs.
- (2) Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben.
- (3) Die ungedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes für Planung, Bau und Unterhalt der Infrastruktur der Stadt-Umland-Bahn sowie für die Geschäftsstelle werden nach dem Verhältnis der Trassenlängen auf den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder auf diese umgelegt, d. h. auf die Stadt Erlangen entfallen 59,96 v. H., auf die Stadt Nürnberg 16,65 v. H. und auf den Landkreis Erlangen-Höchststadt 23,39 v. H.
- (4) Hinsichtlich der Betriebskosten (ohne Unterhalt der baulichen Infrastruktur gemäß Abs. 3) richtet sich der Schlüssel nach den gefahrenen Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.
- (5) Umlagen werden jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben.

§ 18 Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen.
- (2) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das im zu prüfenden Jahr nicht den Verbandsvorsitzenden stellte.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 17 Abs. 3 Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 1 verteilt.

§ 21

Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds besteht der Zweckverband grundsätzlich fort, und eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied findet nicht statt. Beschließen im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband die verbleibenden Verbandsmitglieder innerhalb von drei Monaten, den Zweckverband aufzulösen, gilt § 20 entsprechend unter Einbeziehung des ausscheidenden Mitglieds.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Verwaltungsvereinbarung
über den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt**

(VV ZV StUB)

Die Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Janik,
und
der Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten durch den Landrat, Herrn Tritthart,
und
die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Maly,
schließen folgende

Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Mit Inkrafttreten der Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung) vom ... übertragen die Verbandsmitglieder ab 01.01.2015 nach Art. 17 ff KommZG die Aufgaben der Planung, des Baus und des Betriebs der Stadt-Umland-Bahn zwischen Nürnberg, Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt auf den Zweckverband.

Die nachfolgende Vereinbarung soll die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Bezug auf diesen Zweckverband regeln. Sie stellt keine unmittelbare Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbands dar.

§ 1

Zusammenarbeit

Die Parteien werden alles unternehmen, durch entsprechende Einflussnahme auf die von ihnen entsandten Verbandsräte (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG) sicherzustellen, dass der Zweckverband entsprechend den nachfolgend vereinbarten Maßgaben tätig wird.

§ 2

Schrittweise Aufgabenerfüllung des Zweckverbands

- 1) Im ersten Schritt wird der Zweckverband die Planung der Stadt-Umland-Bahn bis Leistungsphase 4 (§ 47 HOAI) in Auftrag geben, um bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen einen Antrag auf staatliche Förderung des Baus zu stellen.
- 2) Sollten die Förderbescheide eine erwartungsgemäße Zusage staatlicher Fördermittel enthalten, wird der Zweckverband im zweiten Schritt den Bau der Infrastruktur für die StUB in Auftrag geben.
- 3) Im letzten Schritt wird der Zweckverband den Betrieb der StUB gewährleisten. Über die konkrete Ausgestaltung der Erfüllung dieser Verbandsaufgabe werden sich die Verbandsmitglieder rechtzeitig auf der Grundlage der dann gegebenen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse verständigen.

§ 3

Austritt eines Verbandsmitglieds

- 1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bis zum Beginn der Bauphase (§ 2 Abs. 2) der Austritt eines Verbandsmitglieds im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, jederzeit ermöglicht wird. Sie werden in der Verbandsversammlung einem Austritt zustimmen.
- 2) Nach Baubeginn werden die Parteien einem Austritt nicht mehr zustimmen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Übernahme von Kosten bei Austritt

- 1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass unbeschadet der vorstehend geregelten Austrittsmöglichkeit mit der Gründung des Zweckverbands die verbindliche Zusage aller Vertragsparteien verbunden ist, die Planung der StUB bis Leistungsphase 4 zu finanzieren.
- 2) Eine Vertragspartei, die vor Abschluss der Planungsphase (§ 2 Abs. 1) aus dem Zweckverband austritt, ist den Vertragsparteien gegenüber dennoch verpflichtet, ihren Anteil an den Planungskosten entsprechend der Verbandsumlage gemäß § 17 der Verbandssatzung an den Zweckverband zu leisten.

§ 5

Gemeinsame Förderung der Erfüllung der Verbandsaufgaben

- 1) Vorbehaltlich der Austrittsmöglichkeit gemäß § 2 verpflichten sich die Vertragsparteien, die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands (Planung, Bau und Betrieb der StUB) bestmöglich zu fördern.
- 2) Beabsichtigt ein Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses, durch sein Abstimmungsverhalten das Zustandekommen eines Beschlusses zu verhindern, so wird das entsendende Verbandsmitglied dem Zweckverband vorab in schriftlicher Form die Gründe hierfür erläutern und Lösungsvorschläge unterbreiten. Unzulässig sind dabei Erwägungen allgemeiner Art, die sich grundsätzlich gegen das Projekt StUB bzw. die damit verbundene Kostenlast richten.
- 3) Kommt eine Vertragspartei den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so hat sie dem Zweckverband den dadurch entstehenden Schaden (z.B. Mehrkosten durch eine verspätete Inbetriebnahme aufgrund verzögerten Baufortschritts) zu ersetzen.

§ 6

Geschäftsstelle des Zweckverbands

- 1) Der Zweckverband beschäftigt neben dem hauptamtlichen Geschäftsleiter zunächst eine Vorzimmerkraft sowie einen Ingenieur als Projektsteuerer.
- 2) Die Vertragsparteien werden regelmäßig prüfen, ob die Personalausstattung des Zweckverbands noch angemessen ist.
- 3) Das Organisationsamt der Stadt Nürnberg nimmt Stellenbewertungen für den Zweckverband vor.

§ 7

Vergabe von Aufträgen

Vergabeentscheidungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses werden erst gefasst, nachdem eine Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt einer Vertragspartei stattgefunden hat. Diese Aufgabe wird jeweils auf die Dauer der Amtszeit eines Verbandsvorsitzenden von einem der beiden Verbandsmitglieder übernommen, die nicht den Verbandsvorsitzenden stellen. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit wechselt jeweils das zuständige Rechnungsprüfungsamt. Nach Gründung des Zweckverbands wird die Aufgabe zunächst vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg wahrgenommen.

§ 8

Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

- 1) Soweit aus dieser Verwaltungsvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien entstehen, werden diese vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung anrufen.
- 2) Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus rechtlichem oder sonstigem Grund unwirksam sein bzw. sich Ergänzungs- oder Änderungsbedarf ergeben sollte, verpflichten sich die Verbandsmitglieder, einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung zu vereinbaren.
- 3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Stadt Erlangen

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

Der Landrat

Der Oberbürgermeister



Joachim Herrmann, MdL

Der Bayerische Staatsminister
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Dr. Markus Söder, MdL

Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Herrn Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

München,

Förderung der Stadt-Umland-Bahn (StUB) durch den Freistaat Bayern

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Rahmen des Gesprächs am 18. Juni 2014 in Erlangen wurden eingehend Möglichkeiten zu einer Aufstockung der staatlichen Fördermittel für die StUB erörtert und eine intensive Prüfung durch die Staatsregierung zugesagt. Konkret standen dabei wegen der besonderen Bedeutung, die die Staatsregierung der StUB beimisst, eine Erhöhung des Gesamtfördersatzes um zehn auf 90% der zuwendungsfähigen Kosten und die Änderung des GVFG hinsichtlich der bislang noch nicht zuwendungsfähigen Streckenabschnitte ohne unabhängigen Gleiskörper in Rede.

Nach zwischenzeitlicher Abstimmung können wir Ihnen nun eine Erhöhung der Landesförderung auf die zuwendungsfähigen Kosten von bisher 20% auf jetzt 30% der zuwendungsfähigen Kosten zusagen.

Bayerischer Staatsminister des
Innern, für Bau und Verkehr
Anschrift: Odeonsplatz 3
80539 München
Telefon: 089 2192-01
Telefax: 089 2192-12100
E-Mail: minister@stmi.bayern.de
Internet: www.stmi.bayern.de

Bayerischer Staatsminister der Finanzen, für
Landesentwicklung und Heimat
Anschrift: Odeonsplatz 4
80539 München
Telefon: 089/2306-0
Telefax: 089/2306-2808
E-Mail: minister@stmflh.bayern.de
Internet: www.stmflh.bayern.de

Zusammen mit der Förderung des Bundes ergibt sich bei Annahme des Regelfördersatzes eine Gesamtförderung von jetzt 90% der zuwendungsfähigen Kosten. Voraussetzung dafür ist, dass seitens des Bundes eine leistungsfähige Nachfolgeregelung für das nach heutigem Stand 2019 auslaufende Bundesprogramm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Bundes-GVFG) getroffen wird.

Im Rahmen dieser unmittelbar bevorstehenden Novellierung des GVFG werden wir uns beim Bund nachdrücklich dafür einsetzen, dass künftig auch in den westdeutschen Ländern – wie seit 20 Jahren bereits in den ostdeutschen Ländern – nicht auf unabhängigem Gleiskörper geführte Abschnitte einer Straßenbahn mitgefördert werden können. Erst wenn der Bund diese Gesetzgebung abgeschlossen hat, sind hierüber verlässliche Aussagen möglich.

Die Erhöhung des Fördersatzes bedeutet nach aktuellem Zeit- und Kostenplan eine Entlastung der Kommunen um rund 25,3 Mio. €. Wir gehen davon aus, dass damit eine solide Grundlage für eine zügige Umsetzung der StUB gelegt wird und hoffen auf den raschen Fortgang der von den Kommunen begonnenen Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Herrmann
Staatsminister

Dr. Markus Söder
Staatsminister

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/KE009/T.1024

Verantwortliche/r:
Bildungsbüro

Vorlagennummer:
IV/007/2014

Konzept zur Fortschreibung des Erlanger Bildungsberichts

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	12.11.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bildungsausschuss	13.11.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	20.11.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	03.12.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30-S, Amt 40, Amt 42, Amt 43, Amt 44, Amt 47, Amt 51

I. Antrag

Unter Federführung von Referat IV wird ein Bildungsbericht unter besonderer Berücksichtigung der Themen Ganztagsbildung und Übergang Schule-Beruf erstellt.

Dem vorgelegten Konzept für ein kommunales Bildungsmonitoring wird zugestimmt.

Die mit HFPA-Beschluss vom 20. November 2013 zur Fortschreibung des Bildungsberichts zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 50.000 Euro werden hiermit freigegeben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bildung ist einer der zentralen Schlüssel für die soziale und ökonomische Entwicklung der Gesellschaft. Dabei betreffen bildungspolitische Entscheidungen nicht nur die Bundes- oder Landesebene. Bei vielen Fragestellungen im Bildungsbereich, etwa der Gestaltung der frühkindlichen Bildung, der Schulsozialarbeit, der schulischen Infrastruktur, der kulturellen oder der Jugendbildung, fallen Zuständigkeiten in zunehmendem Maße an die Städte. Aus diesem Grund greifen viele Kommunen auf eine datenbasierte Planung und Steuerung von Entwicklungen im Bildungswesen zurück.

Die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit Bildungsfragen auf kommunaler Ebene wurde bereits 2007 in der Aachener Erklärung sowie im November 2012 in der Münchner Erklärung des Deutschen Städtetags bekräftigt.

Um Informationen über Rahmenbedingungen, Verlaufsmerkmale, Ergebnisse und Erträge von Bildungsprozessen zu erhalten, ist die Etablierung eines kommunalen Bildungsmonitorings notwendig. Unter Bildungsmonitoring versteht man einen kontinuierlichen, überwiegend datengestützten Beobachtungs- und Analyseprozess des Bildungssystems insgesamt sowie einzelner seiner Bereiche. Ein Bildungsbericht ist Bestandteil und wichtigstes Ergebnis des Bildungsmonitorings und liefert eine bildungsbereichsübergreifende, indikatorengestützte, problemorientierte und auf Entwicklungen im Zeitverlauf angelegte Darstellung über die Bildungssituation vor Ort.

Im Rahmen der Erlanger Bildungsoffensive erschien 2011 erstmals ein Bildungsbericht in Form

einer Materialsammlung, die die Bildungssituation in Erlangen umfassend darstellen sollte. Allerdings enthielt der Bericht keine Handlungsempfehlungen, sondern beschränkte sich auf die Präsentation statistischen Datenmaterials.

Der 2. Erlanger Bildungsbericht setzt hier an und verfolgt das Ziel, den Bericht durch eine strategische Ausrichtung qualitativ weiterzuentwickeln. Der 2. Bildungsbericht soll Informationen darstellen, die für die Situation in Erlangen steuerungsrelevant sind und Handlungsempfehlungen enthalten.

Am 20. November 2013 hat der HFGA im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen, für die Erstellung eines Bildungsberichts 50.000 Euro für das Jahr 2014 zur Verfügung zu stellen, mit der Maßgabe, dass die Mittel freigegeben werden, wenn seitens der Verwaltung ein Konzept vorgelegt wird. In der Sitzung des HFGA vom 19.03.2014 wurde die Beschlussfassung in den neuen Stadtrat verlegt.

Bis zum 1. Quartal 2016 soll der Bildungsbericht auf Grundlage des vorhandenen Datenmaterials erstellt und dem Stadtrat vorgelegt werden.

Folgende Ziele sollen mit dem Bildungsbericht erreicht werden:

- Gewinnung von steuerungsrelevanten Informationen über die Bildungslandschaft in Erlangen, insbesondere hinsichtlich der Schwerpunkte Ganztagesbildung und Übergang Schule - Beruf;
- Schaffung von Transparenz innerhalb der Erlanger Bildungslandschaft unter Aufzeigen der bestehenden Vernetzungen und Verzweigungen;
- Information der (bildungspolitischen) Öffentlichkeit über Rahmenbedingungen, Voraussetzungen, Verlaufsmerkmale, Ergebnisse und Erträge von Bildungsprozessen;
- Identifikation und Analyse von Problemen und Schwachstellen; Aufzeigen von Überschneidungen bzw. Überangeboten als Grundlage zur Erarbeitung und Realisierung von passgenauen Angeboten und Maßnahmen;
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen;
- Erarbeitung einer innerhalb der Stadtverwaltung abgestimmten und fortschreibbaren Systematik, auf die künftige Bildungsberichte aufbauen können;

Die Bildungsberichterstattung hat nur dann einen Mehrwert, wenn sie kontinuierlich erfolgt. Ein einzelner Bildungsbericht kann nur eine Momentaufnahme liefern. Um einen Nutzen für Chancengerechtigkeit und Nachhaltigkeit in der Erlanger Bildungspolitik zu erzielen, ist eine kontinuierliche Bildungsberichterstattung erforderlich. Sie ist es, die Vernetzungen und Überschneidungen aufzeigt, Veränderungen sichtbar und eingeleitete Maßnahmen und Projekte überprüfbar macht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Bildungsbericht basiert analog dem nationalen Bildungsbericht auf einem Bildungsverständnis, das die individuelle Ebene ebenso einschließt wie die gesellschaftliche, das sich am Leitgedanken von „Bildung im Lebenslauf“ orientiert und einem stringenten empirischen Indikatorenansatz auf der Basis amtlicher Daten folgt. Ziel ist der Aufbau einer indikatorengestützten Systematik, anhand derer sich der Bildungsbericht regelmäßig fortschreiben lässt. Durch die Verwendung von Indikatoren, wie zum Beispiel Aussagen über Qualität der frühkindlichen Bildung oder der Übergänge von der Schule in den Beruf, können systematische und wiederholbare Informationen gewonnen werden. Die Abteilung Statistik erarbeitet dazu eine Indikatorenliste zu allen Themen des Bildungsberichts.

Für den Erlanger Bildungsbericht wird auf bereits vorhandenes statistisches Datenmaterial zurückgegriffen, wo erforderlich werden gezielte Befragungen bzw. eigene statistische Erhebungen erfolgen. Die Stabsstelle Strategisches Übergangsmanagement übernimmt die Federfüh-

rung für die Schulabsolventinnen-/Schulabsolventenbefragung, die im Jahr 2015 durchgeführt werden soll. Zudem werden Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung und der Jugendhilfeplanung einfließen.

Der 2. Bildungsbericht legt den Schwerpunkt auf die Darstellung von formalen Bildungsangeboten in Erlangen. Non-formale Bildung z.B. in Form von Weiterbildung, Lernen im Erwachsenenalter, kulturelles Lernen, Lernen in sozio-kulturellen Einrichtungen und im Bereich der Jugendarbeit sind, was datengestützte Darstellung mittels Indikatoren und Kennziffern angeht, Neuland für nahezu jeden Bildungsbericht. Daher wird aus pragmatischen Gründen eine vertiefte Behandlung zurückgestellt, ist aber für den Folgebericht vorgesehen.

Um die Vergleichbarkeit des Berichts zu gewährleisten, orientiert sich der Bericht analog dem Vorgehen des Nürnberger Bildungsbüros an Definitionen und Indikatoren, die auch im nationalen Bildungsbericht verwendet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Unter der Federführung von Referat IV wird eine Lenkungsgruppe zur Erstellung des Bildungsberichts eingerichtet, die den Prozess offen und konstruktiv begleitet. Folgende Dienststellen der Stadt Erlangen werden in der Lenkungsgruppe mitarbeiten:

- Ref. IV
- Ref. IV/ Bildungsbüro inklusive Strategisches Übergangsmanagement
- Amt 30 - S
- Amt 40
- Amt 42
- Amt 43
- Amt 44
- Amt 47
- Amt 51

Darüber hinaus gehören der Lenkungsgruppe ein Vertreter des Lehrstuhls für Pädagogik der FAU sowie der Schulleiter des CEG an. Bei Bedarf können weitere Dienststellen (insbesondere die Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement) oder externe Experten eingebunden werden.

Es werden Kompetenzteams zu den Themen „Übergang Schule - Beruf“, „Soziales“ und „Ganztagbildung“ gebildet, die im intensiven Kontakt mit Amt 30-S die erhobenen Daten diskutieren und fachlichen Input zu den einzelnen Bildungsphasen geben. Die Kompetenzteams sind für die Entwicklung des Indikatorensets sowie für die Entwicklung von Handlungsempfehlungen von großer Bedeutung.

Ab Januar 2015 nimmt die Transferagentur kommunales Bildungsmanagement, die bei der Europäischen Metropolregion Nürnberg angesiedelt ist, die Arbeit auf. Sie soll Kommunen und Landkreise beim Aufbau bzw. der Weiterentwicklung eines kommunalen Bildungsmanagements und einer datengestützten Bildungsberichterstattung unterstützen. Dazu werden Kommunen nach einer eingehenden Bestands- und Bedarfsermittlung mit anschließender Zielformulierung begleitet. Grundlage bilden erprobte und zukunftsweisende Ansätze eines datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements bei Städten, die insbesondere wie Nürnberg am Bundesprogramm „Lernen vor Ort“ teilgenommen haben. Eine intensive Zusammenarbeit wird angestrebt. Referat IV hat dazu bereits das Interesse an einer Pilotpartnerschaft angemeldet.

Die Etablierung eines umfassenden kommunalen Bildungsmonitorings bei der Stadt Erlangen über 2015 hinaus mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen wird angestrebt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ein Mitarbeiter von Amt 30-S (Statistik) wird für die Erarbeitung des Bildungsberichts abgestellt. Um die Personallücke zu schließen, wird eine zusätzliche Kraft befristet bei Amt 30-S eingestellt.

Der Betrag i.H. von 50.000 Euro ist aus der früheren Zuständigkeit von Amt 13 dem Budget von Amt 47 zugeordnet worden.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 50 000,00	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 13.11.2014

Protokollvermerk:

Frau Dr. Preuß bittet darum, dass Amt 50 im Hinblick auf Bildung und Teilhabe (BuT) bei der Erstellung des Bildungsberichtes beteiligt wird. Herr Dr. Rossmeissl erläutert, dass Kooperationen generell erwünscht sind und dass eine Beteiligung des Amtes 50 entweder in der Lenkungsgruppe oder in einem Kompetenzteam vorgesehen wird.

Ergebnis/Beschluss:

Unter Federführung von Referat IV wird ein Bildungsbericht unter besonderer Berücksichtigung der Themen Ganztagsbildung und Übergang Schule-Beruf erstellt.

Dem vorgelegten Konzept für ein kommunales Bildungsmonitoring wird zugestimmt.

Die mit HFGA-Beschluss vom 20. November 2013 zur Fortschreibung des Bildungsberichts zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 50.000 Euro werden hiermit freigegeben.

mit 10 gegen 0 Stimmen

gez. Pfister
Vorsitzende

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatte

Ergebnis/Beschluss:

Unter Federführung von Referat IV wird ein Bildungsbericht unter besonderer Berücksichtigung der Themen Ganztagsbildung und Übergang Schule-Beruf erstellt.

Dem vorgelegten Konzept für ein kommunales Bildungsmonitoring wird zugestimmt.

Die mit HFGA-Beschluss vom 20. November 2013 zur Fortschreibung des Bildungsberichts zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 50.000 Euro werden hiermit freigegeben.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Lanig
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/511/SWI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
511/016/2014

Antrag für das ESF-Modellprogramm "JUGEND STÄRKEN im Quartier"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	13.11.2014	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Jugendhilfeausschuss	20.11.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	03.12.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 (z.K.); Strategisches Übergangsmanagement

I. Antrag

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Maßnahme zu und beauftragt die Verwaltung den Antrag für das ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ zu stellen.
2. Der Haupt-,Finanz- und Personalaussschuss befürwortet die Antragsstellungsstellung für das ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“
3. Der Stadtrat beschließt, dass die erforderlichen Eigenmittel für den Förderzeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2018 in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Verfügung gestellt werden und beauftragt die Verwaltung den Förderantrag für das ESF-Modellprogramm zu stellen.

1. Sachbericht:

Der Übergang Schule - Beruf ist komplex und nicht immer gelingt dieser Übergang problemlos. Insbesondere Jugendliche mit schwachen Schulleistungen sowie Jugendliche aus sozial belasteten Familienverhältnissen, z. T. mit Migrationshintergrund, haben in diesem für das weitere Leben wichtigen Schritt teilweise erhebliche Probleme. Diese jungen Menschen brauchen eine intensive Begleitung und häufig auch eine Nachschulung/ Nachqualifizierung in schulischen Fertigkeiten und in sozialen Kompetenzen.

Der Übergang von der Schule ins Erwerbsleben wurde in den letzten zwei Jahren mehrmals im Jugendhilfeausschuss behandelt. Die Verwaltung wurde beauftragt, „Maßnahmen zu entwickeln, die zu einer Verbesserung des Übergangs Schule/ Beruf führen und die Zahl der Abbrüche bei Ausbildungsverhältnissen reduziert“ (JHA 07.03.2013). Es wurden daraufhin verschiedene Bausteine entwickelt (Ampelkonzept, Konzept Berufsvorbereitungsklasse, Konzept Coaching Ausbildungsabbruch an der Berufsschule im Rahmen der Kompetenzagentur, Weiterförderung der Kompetenzagentur) und umgesetzt.

In seiner Sitzung am 21.11.2013 hat der Jugendhilfeausschuss einen Zuschuss zur Fortführung der Kompetenzagentur der GGFA beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Förderantrag auf ESF-Mittel für das Nachfolgeprojekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ zu stellen, sobald die Förderkriterien bekannt sind.

1.1. Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“

Das Stadtjugendamt Erlangen hat das Interesse an dem Modellprojekt fristgerecht bekundet. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) teilte am 28.10.2014 mit, dass insgesamt 220 Kommunen ihr Interesse für das o.g. Programm eingereicht haben und die Interessenbekundung der Stadt Erlangen formal und inhaltlich förderfähig ist.

Als nächsten Schritt erhalten die Bundesländer im Rahmen der ESF-Kohärenzabstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zur Auswahl der Standorte. Anschließend erfolgt die Aufforderung an die Stadt, den Antrag auf Förderung zu stellen. Das Modellprogramm hat eine Förderdauer vom 01.01.2015 bis 31.12.2018. Antrag kann nur für die gesamte Laufzeit gestellt werden. Der Antrag auf diese ESF-Mittel muss von der öffentlichen Jugendhilfe, also dem Jugendamt, gestellt werden und ist auch der Zuschussempfänger. Der öffentliche Träger kann sich externer Partner bei der Umsetzung des Programms bedienen und Fördermittel aus diesem Modell hierzu verwenden.

1.2 Rechtlicher Rahmen und Finanzierung

Rechtsgrundlage für das vorgestellte Modellprogramm ist § 13 SGB VIII, was eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ist. Der Gesetzgeber regelt darin, dass jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden sollen, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

1.3 Rahmen des Modellprogramms

Mit dem Programm werden junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe i. S. d. § 13 Abs. 1 SGB VIII angewiesen sind, im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren unterstützt.

Das Modellprogramm ist sozialräumlich orientiert und konzentriert sich auf Stadtteile mit erhöhtem Entwicklungsbedarf. Indikatoren für solche Gebiete sind u.a. die Anzahl junger Menschen mit Migrationshintergrund, die Anzahl junger Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder die Anzahl arbeitslos gemeldeter junger Menschen. In diesen Gebieten konzentrieren sich oftmals Einkommens- und Bildungsarmut. Dabei gilt es, Barrieren abzubauen, die einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe entgegenstehen.

1.4 Umsetzung bei der Stadt Erlangen

In der Interessensbekundung wurden unter Einbezug des strategischen Übergangsmanagements die vier Fördergebiete Bruck, Anger/ Rathenau, Büchenbach und Röthelheimpark/ehemalige Housing area festgelegt, die vorhandenen Angebote für die Zielgruppen zusammengefasst, die unerreichten Zielgruppen benannt, die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit aufgezeigt und die Förderlücken dargestellt. Bei den methodischen Bausteinen wurden neben dem verpflichtenden Baustein Casemanagement die Bausteine „Aufsuchende Jugendsozialarbeit“ und „niederschwellige Beratung/Clearing“ ausgewählt.

Das Stadtjugendamt wird die Aufgaben der strategischen Koordination und Steuerung übernehmen. Somit wird sichergestellt, dass der Bedarf für alle Maßnahmen und Aktivitäten durch das Jugendamt geprüft und für erforderlich gehalten wird.

Die operative Umsetzung wird der GGFA AöR übertragen, die langjährige Erfahrung in der praktischen Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen an der Schnittstelle zum Übergang ins Erwerbsleben hat. Im Bereich der beruflichen Integration junger Menschen war und ist die GGFA bei den bisherigen Aktivitäten ein wichtiger Akteur und hat verschiedenste Maßnahmen erfolgreich durchgeführt und den Erfolg durch Evaluationen belegt. Bei der beruflichen Eingliederung wurden und werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GGFA als hochkompetent, flexibel und zuverlässig in die Kooperation erlebt. Der Bereich Jugend & Bildung, Beschäftigung & Qualifizierung der GGFA hat die vom Jugendamt übertragenen Aufgaben im Bereich Jugendsozialarbeit/schulische und berufliche Ausbildung und Eingliederung stets auftragsgemäß und mit sehr guten Ergebnissen erfüllt. Hinzu kommt das Know-how und die Erfahrungen bei der Akquise von Fördermitteln, gerade im Bereich ESF, sowohl bei der Förderung als auch der Abrechnung.

Bei der Entwicklung der bisherigen Maßnahmen sowie i. R. des Modellprogramms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ wird auf die in den letzten beiden Jahren von der GGFA entwickelten Teilmaßnahmen der Kompetenzagentur zurückgegriffen, die sinnvoll weiterentwickelt wurden, um so die Wirkung dieser Einzelmaßnahmen im Gesamten zu verbessern.

Die Einbindung weiterer Kooperationspartner, wie bereits in den Vorprojekten praktiziert, wie z.B. Agentur für Arbeit, JAZ e.V., Berufsschule, Mittelschulen, Kammern, Jugendsozialarbeit an Schu-

len, Besonderer und Allgemeiner Sozialdienst ist ein weiterer wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzepts und durch die Gesamtsteuerung des Jugendamtes sicher gestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung der beruflichen Chancen benachteiligter junger Menschen bei gleichzeitiger Optimierung der Zusammenarbeit unterschiedlicher Kooperationspartner in den sozialen Bereichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Antrag auf die ESF-Mittel des Modellprogramms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ stellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Umsetzung des Modellprogramms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ in Kooperation mit der GGFA und anderen Kooperationspartnern.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das Modellprogramm wird mit 50% aus ESF-Mitteln gefördert. Voraussetzung bei der Antragstellung ist die Zusage der Kommune, dass die Kofinanzierung über dem gesamten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Die Gesamtkosten betragen für den Gesamtförderzeitraum 2015 bis 2018 insgesamt 816.000,00 €.

Der städtische Anteil beträgt für den Zeitraum von vier Jahren 408.000,00 €; d.h. pro Jahr jeweils 102.000,00 €. 12.000,00 €/ Jahr davon werden über bereits vorhandene Personalressourcen eingebracht, die restliche Kofinanzierung beträgt dann für die Stadt Erlangen je Jahr 90.000,00 €. Im Haushalt 2015 sind für das Modellprogramm 90.000,00 € im Budget des Jugendamtes eingestellt. Diese Mittel sind jeweils im Haushalt für den Programmzeitraum vor zu sehen.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 816.000,00	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 408.000,00	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	Personalressourcen – entsprechen 48.000,00 €	

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nur teilweise vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 13.11.2014

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Maßnahme zu und beauftragt die Verwaltung den Antrag für das ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ zu stellen.
2. Der Haupt-,Finanz- und Personalausschuss befürwortet die Antragsstellungsstellung für das ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“
3. Der Stadtrat beschließt, dass die erforderlichen Eigenmittel für den Förderzeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2018 in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Verfügung gestellt werden und beauftragt die Verwaltung den Förderantrag für das ESF-Modellprogramm zu stellen.

gez. Pfister
Vorsitzende

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatte

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 20.11.2014

Protokollvermerk:

Es wird klargestellt, dass die Abstimmung im Jugendhilfeausschuss nur die Ziff. 1 betrifft.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Maßnahme zu und beauftragt die Verwaltung den Antrag für das ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ zu stellen.
2. Der Haupt-,Finanz- und Personalausschuss befürwortet die Antragsstellungsstellung für das ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“
3. Der Stadtrat beschließt, dass die erforderlichen Eigenmittel für den Förderzeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2018 in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Verfügung gestellt werden und beauftragt die Verwaltung den Förderantrag für das ESF-Modellprogramm zu stellen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Lanig
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatte

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Ref. VI

Verantwortliche/r:
Referat VI

Vorlagennummer:
VI/015/2014

Frankenhof - Rahmensetzungen des Wettbewerbs

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2014	Ö	Kenntnisnahme	vertagt
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 09. Januar 2014 mit mehrheitlichem Beschluss (49:1 Stimmen) die Rahmensetzungen für den Wettbewerb Frankenhof festgelegt. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurden die Auslobungsunterlagen für den Ideen- und Realisierungswettbewerb erstellt.

Dieser Beschlussstand wird den Mitgliedern des Stadtrats zur Kenntnis gegeben.

An die Fraktionen ist jeweils ein gedrucktes Exemplar des aktuellen Auslobungstextes für den Wettbewerb verteilt worden.

Anlagen: Aktueller Beschluss des Stadtrats vom 09.01.2014

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Stadtrat am 27.11.2014

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Volleth zum Tagesordnungspunkt erhoben. Herr StR Winkler beantragt, die Angelegenheit in die Sitzung des Stadtrates am 11.12.2014 zu vertagen. Der Vertagungsantrag wird mit 46 gegen 2 Stimmen angenommen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichtersteller/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref VI

Verantwortliche/r:
Ref. VI/24

Vorlagennummer:
242/349/2013

Haushalt 2014: Frankenhof - Planung in 2014, Baubeginn 2015; Ergänzung zur Sitzungsvorlage IV/048/2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	04.12.2013	Ö	Beschluss	verwiesen
Stadtrat	09.01.2014	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen

Ref. IV, Ref. IV/Stab, Amt 41, Abt. 412, Abt. 413, Abt. 414, Amt 20 (nur zur Kenntnis), Amt 61,

I. Antrag

- Bedarfsbeschluss nach DA Bau 5.3 Generalsanierungen Frankenhof:
Auf Basis des einstimmigen Stadtratsbeschluss vom 09.12.2010 zur Sanierung des Frankenhofs und seines Ausbaus zu einem Haus für kulturelle Bildung und Freizeit sowie des einstimmigen Bedarfsbeschlusses des Kultur- und Freizeitausschusses vom 07.11.2012 zum Raumprogramm wird der durch das Vorgutachten ermittelte Bedarf bei der Sanierung des Bestands mit Nachverdichtung im Gesamtumfang von ca. 9.200 m² (zuzüglich 854 m² Fläche für eine Kindertageseinrichtung) festgestellt.
Die Verwaltung wird beauftragt, nach beschlossenem Raumprogramm die nächsten Planungsschritte in 2014 durchzuführen.
- Der Ausschuss nimmt das Modernisierungsgutachten zur Kenntnis.
- Die Auslobung eines Architektenwettbewerbs wird beschlossen. Die hierfür in 2014 zusätzlich erforderlichen Mitteln von 250.000 € werden für den Haushalt beantragt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Generalsanierung des Frankenhofs, hier bauliche Umsetzung des beschlossenen Raumprogramms zur Schaffung eines innerstädtischen Zentrums für kulturelle Bildung und Freizeit. Auf den Beschluss des Kultur- und Freizeitausschuss vom 07.11.2012 wird weiter inhaltlich verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß den Ergebnissen des Vorgutachtens ist das Raumprogramm nicht im Bestand darstellbar. In den Anlagen 1 bis 3 ist der Flächenmehrbedarf grafisch dargestellt. In Summe fehlen ca. 3.000 m² Nutzfläche (ca. 45 % des Bestands).

Weiter wurde im Rahmen des Gutachtens der Bedarf an Stellplätzen untersucht. Nach Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen sind 161 Stellplätze nachzuweisen. Als mögliche Variante für eine Umsetzung wurde der Bau einer Tiefgarage dargestellt.

Im Vorgutachten wurden drei bauliche Varianten zur Umsetzung des Raumprogramms untersucht:

- 1.) Nachverdichtung mit Generalinstandsetzung des gesamten Bestands
- 2.) Teilabriss und Generalinstandsetzung des verbleibenden Bestands
- 3.) Abbruch und Neubau

Als nächster Schritt sollen im Rahmen eines Realisierungswettbewerbs die drei vor genannten Varianten in Vorentwurfsqualität mit Kostenschätzung dargestellt werden. Ziel ist eine Planungsvariante, die eine optimale architektonische und eine wirtschaftlich tragbare Lösung der Bauaufgabe in sich vereint.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durchführung eines Realisierungswettbewerbs unter Federführung von Ref. VI zur Ermittlung einer umsetzungsfähigen Planungsvariante für die Generalsanierung des Frankenhofs.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Nachrichtlich:

Im Vorgutachten wurden die unter 2.) genannten Varianten wie folgt finanziell dargestellt.

Variante 1.) Generalsanierung mit Nachverdichtung

Kosten: ca. 23.750.000,-- €

Variante 2.) Teilabriss mit Neubau

Kosten: ca. 24.500.000,-- €

Variante 3.) Neubau

Kosten: ca. 28.325.000,-- €

In den vor genannten Kosten sind ca. 1.500.000,-- € für den Neubau einer Kindertagesstätte jeweils enthalten.

Weitere Bau- bzw. Projektkosten:

- Tiefgarage: ca. 5.800.000,-- €
- Ausweichquartiere: ca. 600.000,-- €
- Möblierung/Ausstattung: ca. 2.000.000,-- €

Investitionskosten:	460.000,--€	bei IPNr.: 366C.404
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 366C.404 in Höhe von 210.000,-- € (noch vorhandenen Planungsmittel aus 2013)
- ☒ sind in Höhe von 250.000,-- € nicht vorhanden

Fragen der Bezuschussung:

Das Objekt liegt im Sanierungsgebiet. Die Förderhöhen werden im Laufe des Projektes mit der Regierung abgestimmt.

Anlagen: Bestand/Raumprogramm/Nachverdichtung, Kellergeschoss (Anlage 1)
Bestand/Raumprogramm/Nachverdichtung, Erdgeschoss (Anlage 2)
Bestand/Raumprogramm/Nachverdichtung, I. Obergeschoss (Anlage 3)
Fortschreibung Machbarkeitsstudie Freizeitzentrum Frankenhof
(wird im Ratsinformationssystem eingestellt und wird einmal in gedruckter Form den
Fraktionen zur Verfügung gestellt) (Anlage 4)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 04.12.2013

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird in die Haushalts-Stadtratssitzung am 09.01.2014 verwiesen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatte/r

Beratung im Gremium: Stadtrat am 09.01.2014

Ergebnis/Beschluss:

1. Bedarfsbeschluss nach DA Bau 5.3 Generalsanierungen Frankenhof:
Auf Basis des einstimmigen Stadtratsbeschluss vom 09.12.2010 zur Sanierung des Frankenhofs und seines Ausbaus zu einem Haus für kulturelle Bildung und Freizeit sowie des einstimmigen Bedarfsbeschlusses des Kultur- und Freizeitausschusses vom 07.11.2012 zum Raumprogramm wird der durch das Vorgutachten ermittelte Bedarf bei der Sanierung des Bestands mit Nachverdichtung im Gesamtumfang von ca. 9.200 m² (zuzüglich 854 m² Fläche für eine Kindertageseinrichtung) festgestellt.
Die Verwaltung wird beauftragt, nach beschlossenem Raumprogramm die nächsten Planungsschritte in 2014 durchzuführen.
2. Der Ausschuss nimmt das Modernisierungsgutachten zur Kenntnis.
3. Die Auslobung eines Architektenwettbewerbs wird beschlossen. Die hierfür in 2014 zusätzlich erforderlichen Mitteln von 250.000 € werden für den Haushalt bereitgestellt.

mit 49 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatte/r

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/046/2014/1

Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Entwurfsplanung nach DABau 5.5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	02.12.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Entwurfsplanung für die Sanierung des Freibades West und dem Neubau eines Hallenbades wird zugestimmt. Sie soll der Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.
2. Der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 18.11.2014, im neuen Hallenbad einen Saunabereich vorzusehen, der dem Leistungsumfang nach dem bisherigen Saunabereich im Hallenbad Frankenhof entspricht, ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhalt der Freibad- und Hallenbadkapazität in der Stadt Erlangen

In der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 18.11.2014 wurde mit knapper Mehrheit beantragt, dass im neuen Hallenbad ein Saunabereich vorgesehen wird und, dass die Leistungen vom Hallenbad Frankenhof für den Neubau übernommen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ausgangslage

Die Vorentwurfsplanung des Projektes gemäß DA-Bau 5.4 wurde im Stadtrat in der Sitzung vom 23.10.2014 beschlossen.

Der Betrieb, bzw. die Geschäftsbesorgung der Gesamtanlage nach Errichtung liegt bei den Erlanger Stadtwerken. Auf Grund der starken Vernetzung der 2 Maßnahmen – Sanierung des Freibades und Neubau des Hallenbades -, der erzielbaren Synergien im Bereich Raumnutzung, Technikauslastung und im Betrieb werden beide Projektanteile als ein gemeinsames Projekt gesteuert, geplant, und auch errichtet. Die Federführung für die Errichtung des Gesamtprojekts liegt bei der Stadt Erlangen im Referat Planen und Bauen.

In seiner Sitzung vom 25.07.2013 hatte der Stadtrat zwar beschlossen, dass die Stadt Erlangen alle Möglichkeiten ausschöpfen wird, um das Hallenbad im Frankenhof so lange zu erhalten, bis ein neues Hallenbad mit Saunabereich errichtet worden ist. Damit wurde dem inhaltsgleichen Bürgerbegehren „Erhalt des Hallenbads im Frankenhof“ abgeholfen. Jedoch entfaltet dieser Beschluss für den Stadtrat nur eine Bindungswirkung von einem Jahr (Art. 18a Abs. 14 Satz 2 i.V.m. Abs. 13 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -), so dass er an seinen Beschluss vom 25.07.2013 nicht mehr gebunden ist. Nach dem vorliegenden Nutzungskonzept der Erlanger Stadtwerke AG, das im beigefügten Schreiben vom 20.11.2014 (siehe Anlage) erläutert wird, ist nunmehr beabsichtigt, keinen klassischen Saunabetrieb mehr anzubieten, sondern einen sog. Vitalbereich mit einer „Trocken und Heiß – Sauna“ und einem „Feucht und Warm – Dampfbad“ einzurichten, der im Gegensatz zur herkömmlichen Sauna mit Badebekleidung benutzt wird. Dieser Vorschlag beruht darauf, dass ein Vitalbereich von den Badegästen deutlich besser angenommen wird als die klassische Sauna. Die Erlanger Stadtwerke planen aber für die Nutzer der klassischen Sauna, an bestimmten Tagen die Saunatemperatur zeitweise auf 90 Grad zu erhöhen und zusätzlich auch die textiltfreie Nutzung des gesamten Hallenbadbereiches zu ermöglichen. Die Empfehlung der Bürgerversammlung im dort beschlossenen Antrag, im neuen Hallenbad wieder einen klassischen Saunabereich wie im Hallenbad Frankenhof vorzusehen, wird daher nicht weiterverfolgt.

3.2 Entwurfskonzept

Abbruch der bisherigen Hochbauten entlang der Damaschkestraße und entlang der südlichen Grundstücksgrenze.

Errichtung folgender Gebäude:

- Eingeschossiger Gebäuderiegel entlang der Damaschkestraße für die Freibadumkleiden, Duschen sowie einen Kiosk
- Zweigeschossiger Eingangsbereich mit Foyer und Kassen im EG, sowie Personal- und Büroräumen im OG
- Ein an das Foyer anschließender eingeschossiger Gebäudeteil mit den Hallenbadumkleiden und -sanitärbereichen und dem Lehrschwimmbecken.
- Danach in nördlicher Richtung anschließend der höhere, eingeschossige Hallenbadgebäudeteil mit Schwimmer- und Kinderbecken, sowie Vitalbereich.
- Die Bereiche der Becken sind unterkellert. Hier ist die Haus- und Badewassertechnik sowohl für das Hallen- als auch für das Freibad untergebracht.
- Sanierung des Springerbeckens mit 10m-Sprunganlagen (Sprungturm)
- Außenanlagen mit Kinderspielplätzen, Erneuerung der Zaunanlage, etc.

Die Gebäude werden in Massivbauweise errichtet. Durch die Verwendung von Passivhauskomponenten werden die ENEV-Neubauwerte der Außenhülle um 25% unterschritten. Die Hallenbadbereiche der Umkleiden, Sanitäranlagen, Becken und Vitalbereich erhalten eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung. Der Wärmebedarf wird durch den Anschluss an das durch die EStW zu erweiternde BHKW auf dem vorhandenen Parkplatz gedeckt. Um einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb des BHKW sicherzustellen, sind lange, möglichst ununterbrochene Laufzeiten notwendig. Eine solare Unterstützung bei der Energiebereitstellung wirkt diesem Konzept entgegen und wird deshalb nicht vorgesehen.

Die Barrierefreiheit ist in allen öffentlichen Bereichen des Hallen- und Freibades gewährleistet. Ein Blindenleitsystem ist vorgesehen. Eine Abstimmung mit Behindertenverbänden fand statt.

Die Planunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Lageplan) sowie der Erläuterungsbericht können den Anlagen entnommen werden.

3.3 Kosten

Entsprechend der vorliegenden Kostenberechnung ergeben sich nachfolgend aufgelistete Gesamtkosten zzgl. 19% Mehrwertsteuer nach DIN 276

Zusammenstellung der Gesamtkosten Bau		
Kostengruppen nach DIN 276 (2003)		Gesamtbetrag netto
100	Grundstück	--- €
200	Herrichten und Erschließen	533.621 €
300	Bauwerk – Baukonstruktion	8.643.165 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	4.618.182 €
500	Außenanlagen	1.684.387 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	10.000 €
700	Baunebenkosten	3.717.445 €
	Gesamtkosten Bau	19.206.800 €

Gegenüber dem Vorentwurf wird das BHKW und die Ausstattung rein von den ESTW finanziert.

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10% ermittelt werden. Bei berechneten Gesamtkosten in Höhe von 19.206.800 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 17.286.120 € und 21.127.480 € liegen

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das Finanzierungsmodell zwischen Stadt und ESTW wird derzeit abschließend erarbeitet.

Derzeit im HH-Entwurf 2015 vorgesehene Ansätze:

Investitionskosten:	15.087.000 €	bei IPNr.: 424.401 (HH-Entwurf 2015ff: Neubau Hallenbad mit 8,3 Mio und Sanierung Freibad mit 6,787 Mio)
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen (FAG-Mittel für Neubau Hallenbad)	2.000.000 €	bei IPNr.: 424.401ES
Weitere Ressourcen: Refinanzierung ESTW	6.300.000 €	

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind in Höhe von 15 Mio € netto vorhanden auf IvP-Nr. 424.401
- ☒ sind nicht vorhanden: Mehrkosten in Höhe von 4.300.000 € netto sind nachgemeldet, siehe Beschlussvorlage im HFGA am 03.12.2014. Der Anteil Neubau Hallenbad wird refinanziert.

Die Refinanzierung des Hallenbadanteils durch die ESTW erfolgt über die IP.Nr. 424.401. Details werden noch abschließend festgelegt.

Zuschuss

Da das Hallenbad als Schulschwimmhalle genutzt wird, sind die Kosten für die notwendigen Hallenbad-Flächen nach FAG förderfähig.

Ein entsprechender Zuschussantrag wurde bei der Regierung von Mittelfranken bereits eingereicht.

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- ☒ Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Re-
vA vorgelegen. Bemerkungen waren
☒ nicht veranlasst
☐ veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

18.11.2014, gez. Deuerling

Anlagen: 1 Erläuterungsbericht
2 Pläne
3 Stellungnahme der ESTW

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Veranlassung:

Das Freibad Erlangen West im Stadtteil Alterlangen ist ca. 2 km von der Innenstadt entfernt gelegen. Nordwestlich der begrenzenden Damaschkestraße schließt sich überwiegend Wohnbebauung an, im Südwesten liegt ein Gewerbegebiet mit verschiedenen Fachmärkten. Dreiseitig ist das von dem Landschaftsschutzgebiet entlang der Regnitz eingebettet. Im Osten führt der Regnitztal-Radwanderweg am Grundstück vorbei, im Süden schließt sich der Neumühlensteg an, ein Fuß- und Radwegverbindung zur Stadtmitte.

Die Anlage umfasst ein Schwimmerbecken, ein Mehrzweckbecken, ein Kinderbecken und auf höherem Niveau ein Sprungbecken, sowie die erforderlichen Umkleide- und Technikgebäude. Während Schwimmerbecken, Mehrzweckbecken und Kinderbecken erst kürzlich eine Edelstahlauskleidung erhielten, ist das Sprungbecken noch im ursprünglichen Zustand und sanierungsbedürftig. Die angeschlossenen Technik- und Umkleidegebäude sind baufällig und müssen erneuert werden.

Ein wesentlicher Bestandteil der Umbaufgabe stellt ein geplanter Hallenbadneubau dar: Um das wegfallende Angebot des dieses Jahr geschlossenen Frankenhofbades zu kompensieren, wird am Standort ein saisonales Bad errichtet, bei dem die Nutzung für Schulen und Vereine und die Ausrichtung auf Familien im Vordergrund steht.

Das bestehende Jugendheim am Parkplatz gelegen ist zu erhalten. Das vorhandene BHKW versorgt hauptsächlich das angeschlossene Wohngebiet und ist wegen der größeren benötigten Leistung durch die ESTW zu erweitern.

Baubeschreibung:

Baugrundstück, Erschließung:

Das Grundstück, die angrenzenden Parkflächen und Straßen befinden sich in städtischen Besitz. Ein Parkplatz mit ca. 120 Stellplätzen wird von der Damaschkestraße aus angefahren, weitere ca. 20 Stellplätze, sowie die Fahrradstellplätze sind entlang dieser Straße angeordnet.

Die Feuerwehraufstellflächen sind auf der Damaschkestraße und dem Parkplatz vorgesehen.

Der Neubau des Hallenbades befindet sich in einem Aufschüttungsbereich so dass in den nicht unterkellerten Bereichen aufgrund des nicht tragfähigen Baugrundes Brunnengründungen geplant sind, der unterkellerte Bereich reicht hinunter bis auf den tragenden Baugrund und wird als Plattengründung ausgeführt

Das ausgehobene Erdmaterial wird größtenteils (8600m³) abgefahren.

Baukörper:

Die Anordnung des Hallenbades besteht aus einem langgestreckten Riegel, über den sich der Baukörper der Schwimmhalle als Kubus erhebt. Dieser Baukörper öffnet sich nach Südosten und gibt Ausblicke in die Auenlandschaft der Regnitz frei. Nördlich des Zugangs bilden die Freibadräume einen zweiten Riegel, so dass sich die Gebäude wie eine Hofanlage um das Springerbecken gruppieren.

Im Zuge der Entwurfsplanung sind verschiedene Vorgespräche geführt worden:

Die Belange der Barrierefreiheit wurden mit der Zuständigen Behindertenbeauftragten diskutiert und ihre Anregungen und Änderungswünsche wurden in die Planung übernommen. Darüber hinaus gab es ein Gespräch mit einem Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung, dessen Anmerkungen ebenfalls übernommen worden. Abstimmungsgespräche mit dem Amt f. Umweltschutz die Belange des Vogelschutzes betreffend laufen derzeit noch. Ebenfalls wurden erste Gespräche mit dem Amt für Umweltschutz bezüglich der Fassadengestaltung zum Landschaftsschutzgebiet hin geführt, Ergebnisse stehen noch aus.

Funktionsbeschreibung:

Foyer:

Im Normalbetrieb wird das Bad über das auf den Eingangsvorplatz an der Damaschkestraße ausgerichtete Foyer erschlossen. Außer einer personalgestützten Kasse sind neben der Drehkreuzanlage Kassenautomaten vorgesehen. Durch eine Gruppentür neben der Kassentheke ist der Zugang barrierefrei und mit Kinderwägen zu erreichen. Aus anderen Automaten können kleine Snacks und Getränke erworben werden. Für Tage mit großem Besucherandrang ist eine zweite Kasse vorgesehen, die sich an der Außenfassade des Foyers befindet und einen zweiten Zugang zum Freibad ermöglicht. Der Baukörper des Foyers ist zweigeschossig und nicht unterkellert. Die Gründung erfolgt mittels Brunnengründung. Bodenplatte und Stützen werden in Stahlbeton ausgeführt. Die geschlossenen Außenwände sind aus Mauerwerk und mit einer gedämmten, hinterlüfteten Fassade verkleidet. Die Glasflächen sind mit Pfosten-Riegel Konstruktion in Alu mit Dreifachverglasung und entsprechenden Einsatztüren geplant. Innenwände werden in Stahlbeton und Mauerwerk ausgeführt, die Wände werden verputzt und in den Toiletten gefliest

Die Wärmedämmung im gesamten Gebäude wird nach EnEV-Standard ermittelt. An der Westseite der Foyerfassade sind Sonnenschutzlamellen vorgesehen.

Warmumkleide:

Die Anlage ist als saisonales Bad konzipiert, was bedeutet, dass entweder der Teil Hallenbad in Betrieb ist, oder im Sommer der Teil Freibad. Synergieeffekte stellen das gemeinsame Foyer, die gemeinsame Verwendung von Teilen der Badewasseraufbereitung, sowie die wechselseitige Nutzung eines Teiles der Umkleiden als Warmumkleide. Hierzu bleiben zwei der Sammelumkleiden während des Sommerbetriebes offen und können vom Verteiler aus direkt erreicht werden. Angeschlossen ist je ein Duschraum für Damen und Herren.

Hallenbad:

Umkleiden:

Der Umkleidebereich ist nach Stiefel- und Barfußbereich getrennt, der breite Stiefelgang erschließt den Gebäudeteil von der Längsseite. Hier sind unter einem Oberlichtband auch die Fönplätze angeordnet. Zu Beginn des Stiefelgangs sind die Sammelumkleiden gelegen, zusammen mit der wechselseitig nutzbaren Warmumkleide stehen den Hallenbadbesuchern insgesamt 6 Sammelumkleiden zur Verfügung. Hinter dem Block mit den Sammelkabinen schließen sich die 19 Umkleidekabinen an, 5 davon sind als Familienkabine konzipiert. Duschen und WC's liegen nach Damen und Herren getrennt an zwei Durchgängen.

Ein verglaste Flur leitet den Besucher dann in die Schwimmhalle.

Der Baukörper des Umkleidetракtes ist eingeschossig und zum Teil nicht unterkellert. Die Gründung in diesem Bereich erfolgt mittels Brunnengründung.

Die geschlossenen Außenwände sind ab der Geschosdecke EG aus Mauerwerk und mit einer gedämmten, hinterlüfteten Fassade verkleidet. Die Glasflächen sind mit Pfosten-Riegel-Konstruktion in Alu mit Dreifachverglasung und entsprechenden Einsatztüren geplant.

Schwimmhalle:

In der Schwimmhalle gibt es drei Becken: Das Lehrschwimmbecken liegt in dem flachen Gebäuderiegel. Es hat die Ausmaße von 16,67m x 10m (zuzüglich der Wassergewöhnungstreppe), die Wassertiefe reicht von 80cm – 1,35m und erhält eine Edelstahlauskleidung. Um das Becken herum sind Wärmebänke angeordnet. Dem Becken zugeordnet ist der Geräteraum für die Schwimmgeräte. Die Belichtung des Raumes erfolgt mittels einer über Eck gezogenen Glasfassade, die Raumhöhe beträgt 3,20m.

Der Baukörper des Lehrschwimmbeckens ist unterkellert und wird als Plattengründung gegründet.

Geschlossene Außenwände sind in Stahlbeton geplant und sollen mit einer gedämmten, hinterlüfteten Fassade verkleidet werden. Die Glasflächen sind mit Pfosten-Riegel-Konstruktion in Alu mit Dreifachverglasung geplant.

Über dem Lehrschwimmbecken wird die Dachkonstruktion mit Spannbetonträgern und einer Brettstapeldecke ausgeführt, die Deckenuntersicht bildet entweder eine Alupaneldecke, oder sie wird mit Ecophone-Platten verkleidet.

Die Abtrennung zur Schwimmhalle ist aus akustischen Gründen erforderlich und wird mit einer Aluminium Pfosten-Riegel Konstruktion ausgeführt, vor der beidseitig eine geflieste Wärmebank angeordnet ist. Das Lehrschwimmbecken ist mit Edelstahl ausgekleidet.

In der Schwimmhalle ist in Querrichtung das 25m-Schwimmerbecken gelegen. Mit seinen 6 Schwimmbahnen ist es 16,66m breit, die Wassertiefe beträgt an der westlichen Stirnseite 1,80m und 3,50m im Bereich der Sprunganlage. Es stehen zwei Sprunganlagen zur Verfügung: Das 1-m-Brett und die 3-m-Plattform. Startsockel sind nur einseitig auf der Seite der Sprunganlage vorgesehen. Auch dieses Becken ist mit Edelstahl ausgekleidet. An der Eingangsseite ist eine Einstiegstreppe angeordnet, der Beckeneinstieg für den Rollstuhlfahrer erfolgt über eine mobile Einstiegshilfe.

Der Baukörper der Schwimmhalle ist unterkellert und mit einem Pultdach versehen.

Die geschlossenen Teile der Außenwände sind in Stahlbeton geplant und sollen mit einer gedämmten, hinterlüfteten Fassade verkleidet werden. Die Glasflächen sind mit Pfosten-Riegel-Konstruktion in Aluminium mit Dreifachverglasung und entsprechenden Einsatztüren angeordnet.

Über dem Schwimmerbecken wird die Dachkonstruktion mit Spannbetonträgern und einer Lignotrend-Decke ausgeführt, die die Deckenuntersicht bildet. An der Südseite der Fassade ist ein Oberlichtband angeordnet, welches mit Sonnenschutzlamellen ausgestattet wird. Die Schwimmmeisterkabine wird im Brüstungsbereich massiv, darüber mit einer Aluminium-Fensteranlage ausgeführt.

Ein Kinderbereich schließt sich nördlich an. Das Becken ist mit 57m² großzügig dimensioniert und wegen der geplanten Edelstahlauskleidung orthogonal ausgeformt. Das Becken mit verschiedenen Attraktionen ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt, deren Wasserspiegel auf unterschiedlichen Höhen liegt. Das bietet den Kindern die

Möglichkeit über eine Rutsche von einem Becken ins andere zu rutschen. Rundherum vorgesehene Sitz- und Wärmebänke bieten Eltern und Kindern Aufenthaltsmöglichkeiten. Um die Sicherheit der Kleinsten zu gewährleisten ist der Planschbeckenbereich transparent vom Schwimmerbecken abgetrennt. An der Rückseite des Kinderbeckens ist eine kleine Sanitäreinrichtung abgeschlossen: Hier steht eine Toilette (kindgerechte Höhe) und ein Wickelplatz in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. Um die Aufenthaltsqualität des Bades zu erhöhen, steht dem Benutzer ein zusätzlicher Vitalbereich zur Verfügung. In einem Dampfbad und der niedrig temperierten Vitalbox kann sich der Badegast aufwärmen und relaxen. Zwischen der Relax-Zone und dem Kinderbereich sind die Schwimmmeisterkabine, ein großer Lagerraum und der erste-Hilfe Raum angeordnet. Im rückwärtigen Bereich ist ein Treppenhaus gelegen, das dem Schwimmmeister den direkten Zugang zur Technik im Untergeschoss ermöglicht und im Unglücksfall auch einen diskreten Krankentransport über das UG und von dort aus direkt ins Freie sicherstellt.

Der Baukörper über dem Kinderbecken und dem Vitalbereich ist unterkellert und mit einem Pultdach versehen. Die Außenwände sollen mit einer gedämmten, hinterlüfteten Fassade verkleidet werden. Die Glasflächen sind mit Pfosten-Riegel-Konstruktion in Aluminium mit Dreifachverglasung entsprechenden Einsatztüren angedacht. Über dem Bauteil wird die Dachkonstruktion mit Spannbetonträgern und einer Brettstapeldecke ausgeführt, die Deckenuntersicht wird im Kinderbeckenbereich und im Vitalbereich mit einer Lignotrend Abhangdecke ausgebildet, in den Nebenräumen kommen Alupaneelen zur Ausführung. Das Kinderbecken wird auch in Edelstahl ausgeführt, sowie auch die Einbauteile und Attraktionen. Die Wärmebänke werden gefliest. Die eingebaute Dampfbadkabine wird gefliest, die Vitalbox erhält eine Holzausstattung. Im Ruheraum werden 12 Liegen aufgestellt.

Personal/ Verwaltung:

Im rückwärtigen Bereich der personalgestützten Kasse im Foyer ist ein Kassen-/Tresorraum angeschlossen, sowie ein Verkaufslager. Ein Treppenraum führt ins Obergeschoss, wo sich die Personalräume befinden. Für weibliche und männliche Mitarbeiter getrennt gibt es je einen Umkleideraum mit 6 Schränken und angeschlossener Dusche, sowie WC's. Anschließend ist ein Schulungsraum mit Platz für 24 Personen angeordnet. Neben dem Aufenthaltsraum für die Beschäftigten, in der sich eine Teeküche befindet, sind die Büros für den Betriebsleiter und den technischen Leiter gelegen.

Untergeschoss:

Das Bad ist außer Foyer und Sommerumkleide voll unterkellert. Der Beckenumgang zwischen der Schwimmhalle und dem Sprungbecken hat auch eine Unterkellerung in der die Filter aufgestellt werden. Rohwasserspeicher und Pufferbehälter befinden sich unter den Becken/Beckenumgängen. Unterhalb der Relaxzone sind die Räume von außen erschlossen und nur vom Freibad aus zugänglich: Hier liegen WC's für Damen und Herren, sowie ein Wickelraum mit Kindertoilette, zwei Garagen, sowie ein Lager für brennbare Flüssigkeiten und dem Technikbereich zugehörige Elektroräume. Im Untergeschoss befindet sich auch die Lüftungszentrale. Ein Betriebshof ist an der Südost-Ecke des Gebäudes vorgesehen, wegen der Topografie liegt das Untergeschoss an dieser Stelle etwa 50 cm unter dem natürlichen Gelände, so dass eine Rampe in das Gebäude führt. Der Chlorgasraum ist ebenfalls an der Südostecke platziert.

Freibad:

Gebäuderiegel:

In dem zweiten Gebäuderiegel sind die Umkleide- und Sanitärräume Freibad, sowie das Kiosk mit seinen Nebenräumen untergebracht. Technik- und Lagerräume sind ebenerdig angeordnet. In der Kaltumkleide sind 10 Einzelumkleiden, 5 Familienumkleiden und eine rollstuhlgerechte Umkleide bereitgestellt. 110 Schränke sind zwischen den Kabinen angeordnet, zusätzlich sind 8 breitere Schränke unterfahrbar und daher auch von Rollstuhlfahrern nutzbar. Angrenzend sind die Sanitärräume für Damen und Herren angeordnet.

An die Sanitärräume schließen sich die Räume des Kiosks an. Vor der Ausgabetheke ist ein großzügiger Sitzbereich geplant. Dem Kioskipersonal stehen eigene Umkleide- und Sanitärräume zur Verfügung. Ein Betriebshof dient der überdachten Anlieferung von Lebensmitteln, sowie der Müllentsorgung. Das Gebäude ist offen konzipiert, so dass natürliche Querlüftung eine mechanische Lüftung überflüssig macht. Dazu ist die Fassade zur Badseite hin offen, straßenseitig sorgt ein offenes Oberlichtband für die notwendige Lufteinströmung.

Der Baukörper des Freibades ist eingeschossig mit einem Flachdach versehen.

Die Außenwände werden verputzt. Ein Fensterband mit Stahlgittern sichert im Umkleide-/Sanitärbereich die natürliche Belüftung. Die Wände in der Küche sind ab Brüstungshöhe verglast, die Essensausgabe wird über Schiebefenster möglich

Becken:

Das Freibad verfügt über ein 50m-Schwimmerbecken mit 8 Schwimmbahnen, ein Mehrzweckbecken mit ca. 650m² Wasserfläche und einem Kinderplanschbecken mit ca. 250m² Wasserfläche, sowie einem Springerbecken mit einer Sprunganlage mit Plattformen in allen Höhen. Während Schwimmerbecken, Mehrzweckbecken und Kinderbecken vor ca. 10 Jahren eine Edelstahlauskleidung erhielten und sich in gutem Zustand befinden, ist das Springerbecken hinsichtlich der Erscheinung und der Wasserqualität sanierungsbedürftig. Um die Sicherheit im Betrieb zu erhöhen muss der tiefliegende Wasserspiegel dieses Beckens auf das Beckenumgangsniveau angehoben werden. Der markante Sprungturm soll erhalten bleiben, muss aber saniert und angepasst werden. Die Unterwasserfenster werden in angepasster Form bei dem geplanten Edelstahlbecken vorgesehen. Als Abtrennung zwischen dem Springerbecken und dem Gebäude dient ein neu gestaltetes Holzdeck mit Bepflanzung, das eine eigene Aufenthaltsqualität erhält.

Außenanlagen:

Hallenbad:

Der bestehende Vorplatz des Freibads dient in Zukunft auch dem neuen Hallenbad.

Von den bestehenden Behindertenparkplätzen zum Eingang des Bades führt ein Blindenleitsystem über den Platz.

Freibadgelände:

Um einen barrierefreien Zugang zur Badelandschaft zu ermöglichen wird ausgehend vom neuen Freibadkiosk eine parallel zum Schwimmerbecken führende Rampenanlage in Richtung Liegewiese errichtet. Über diesen Weg sind die Badelandschaft und der Liegewiesenbereich für jedermann erreichbar.

Die im Zuge der vor ca. 10 Jahren erfolgten Beckensanierung errichtete Rampe zwischen den Becken erfüllt die Kriterien der Barrierefreiheit nicht und wird daher durch eine zusätzliche vorschriftsgemäße Rampe nördlich der Becken ergänzt.

Der Freibadbereich soll über die Barrierefreiheit hinaus, außerdem mit einem Blindenleitsystem im Belag ausgestattet werden. Dieses führt vom Eingang über den Umkleide-, Sanitär- und Kioskbereich bis hin zum Einstieg des Schwimmer-, Mehrzweck- und Kinderbeckens.

Ein neuer Spielplatz wird zwischen dem neuen Hallenbadgebäude und dem Kinderbecken des Freibads errichtet.

Von den Liegewiesebereichen wird über Durchschreitebecken auf die Beckenlandschaft geführt. Diese sind teilweise bereits im Zuge der Sanierung mit Edelstahl

ausgekleidet worden. Die noch sanierungsbedürftigen Durchschreitebecken sollen abgebrochen und durch Duschinseln ersetzt werden.

An der Ostseite des Hallenbads führt eine neue Feuerwehrezufahrt über ein Tor mit lichter Weite von 4,00 Metern auf das Freibadgelände.

Abwasseranlagen

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Die Entwässerung des Erdgeschosses und Obergeschosses erfolgt im freien Gefälle.

Sämtliche Anschlusspunkte unterhalb der Rückstauebene (UG) werden über mehrere Abwasserhebeanlagen entwässert.

Das Drainagewasser wird soweit als möglich versickert, bzw. aufgrund des Grundwasserstandes dem Vorfluter zugeführt

Das Niederschlagswasser sämtlicher Dachflächen wird über Druckleitungen abgeführt, die Einleitung des Regenwassers erfolgt über den Kontrollschacht direkt in die Vorflut (Regnitz) die am Grundstück angrenzt.

Die Notentwässerung wird auf sämtlichen Dächern über Speier realisiert.

Schmutzwasseranfall Sanitär

Das Schmutzwasser aus sanitären Einrichtungen wird in vom Regenwasser getrennten Leitungen der öffentlichen Kanalisation zugeführt. Das Schmutzwasser wird in den bestehenden Kanalanschluss auf der Westseite (Damaschkestraße) des Gebäudes entwässert. Da die Entfernung Sauna-Kanalanschluss Damaschkestraße zu groß ist wird der Saunabereich in den Hauptsammler auf der Ostseite des Hallenbades entwässert. Desweiteren muss das Rückspülwasser der badetechnischen Anlage ebenfalls in den Sammler auf der Ostseite entwässert werden.

Fetthaltiger Schmutzwasseranfall

Das fetthaltige Schmutzwasser aus dem Bereich Kiosk Freibad wird über einen Fettabscheider (Erdeinbau) mit Schmutzwasserhebeanlage geleitet und anschließend in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation Richtung Damaschkestraße geleitet.

Besonderer Schmutzwasseranfall aus Badewassertechnik

Der Schmutzwasseranfall aus der Badetechnik ergibt sich aus den turnusmäßig durchzuführenden Rückspülvorgängen der Filteranlage der Badewasseraufbereitungsanlage und der jährlichen Beckenentleerung im Rahmen von Generalreinigungsarbeiten.

Nach Entchlörung des Beckenwassers könnte diese Anfallmenge in die Regenwasserkanalisation kontrolliert

abgeleitet werden, sofern die zuständige Genehmigungsbehörde dieser Einleitung zustimmt.

Wasseranlagen

Die Wasserversorgung des Hallenbades erfolgt über die bestehende Stadtwasserleitung

Sämtliche öffentliche Sanitärräume außer Bereich Behinderten und Eltern/Kind werden nicht mit Warmwasser versorgt um die Legionellenprophylaxe zu vereinfachen. An den Waschtischen werden Selbstschlussarmaturen mit einstellbarer Laufzeit installiert.

An WC-Anlagen werden Einbau- oder Aufbauwaschtische verwendet. Die Duschen werden mit Selbstschlussarmaturen mit Thermostat ausgerüstet, welche mit einem mechanischen Mischer zur Beimischung von Kaltwasser vorgesehen sind. Darüber hinaus sind in den Duschen Bypassventile zur Legionellenprophylaxe vorhanden.

Für die Duschen sind fest montierte verstellbare Brauseköpfe als Strahlbrause vorgesehen.

Eigenwasserversorgung

Das Hallenbad/Freibad Erlangen verfügt über eine Eigenwasserversorgung über einen Brunnen im Bereich des Freibades. Da der bestehende Brunnen innerhalb des Neubaubereiches des Hallenbades liegt muss dieser an einer anderen Stelle neu erstellt werden.

Wärmeversorgungsanlagen

Die Wärmeversorgung erfolgt durch Fernwärme des angrenzenden BHKWs.

Warmwasserbereitung

Für die Warmwasserbereitung wird ein Frischwassersystem mit mehrstufiger Kaskade und Wärmepufferspeicher vorgesehen

Raumheizung

Die Beheizung des Gebäudes erfolgt über Heizkörper, Fußbodenheizflächen und großteils über die Lüftungsanlagen.

Fußbodenheizung

Nachfolgend aufgelistete Bereiche werden über Fußbodenheizung beheizt:

- Warmebänke in Badehalle
- Sauna
- Eingang/Foyer
- Umkleide/Duschbereich

Lüftungsanlagen

Die Be- und Entlüftung des Hallenbades erfolgt über 6 Anlagen, die sich in verschiedene Nutzungsbereiche aufteilen.

Die Außenluft wird über zwei gemeinsame Außenluftdome angesaugt. Innerhalb der Lüftungszentrale erfolgt die Aufteilung auf die unterschiedlichen Anlagen. Die Ablei-

tung der Fortluft erfolgt ebenfalls über einen gemeinsamen Kanal. Um die Gesamtluftmenge reduzieren zu können wird die Abluft der Umkleiden über einen Umluftventilator mit nachgeschaltetem Nacherhitzer als Zuluft für die Duschbereiche verwendet.

Die Anlagen sind mit einem Außenluftfilter, einer Wärmerückgewinnung über Gegenstrom-Wärmetauscher ausgerüstet

Kälteanlagen

Zur Abführung der Wärmelast von ca. 2-3 kW aus dem ELA-Raum sind Splitgeräte vorgesehen.

Starkstromanlagen

Hoch- und Mittelspannungsanlagen

Die neue Stromversorgung wird über einen Niederspannungsanschluss aus der durch die Stadtwerke neu erstellten Trafostation realisiert.

Eigenstromversorgung

Zur Gewährleistung der Sicherheit bei Energieausfall wird eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage installiert.

Niederspannungsschaltanlagen

Alle Leuchten in nicht öffentlichen Bereichen werden vor Ort mit Tastern geschaltet. Aus Gründen der Energieeinsparung wird die Beleuchtung in den WC's bzw. Behindertenumkleiden über Präsenzmelder gesteuert. Sämtliche öffentlichen Bereiche werden über zentrale TP im Aufsichts- und Schwimmmeisterbereich geschaltet.

Beleuchtungsanlagen

In allen Nebenräumen sind An-/ Einbauleuchten vorgesehen. Es werden vorzugsweise LED- HIT- und T5 Leuchten zum Einsatz kommen.

Die Lichtsteuerung ist momentan über KNX vorgesehen. Die Lichtsteuerung soll zentral von Touch-Panel im Schwimmmeister- und Kassenbereich und in den nicht öffentlichen Bereichen vor Ort geschaltet werden können.

Blitzschutz- und Erdungsanlagen

Es wird ein äußerer Blitzschutz nach Einstufung der Blitzschutzklasse 3 realisiert.

Telekommunikationsanlagen

Das Bad wird über die bestehenden LWL- Verbindung auf die zentrale Telefonanlage bei den Stadtwerken aufgeschaltet.

Die Störmeldeweiterleitung erfolgt über eine durch die Stadtwerke einzubauende Fernwirkstation.

Notrufanlage für Behinderten- WC

Das Behinderten- WC wird mit einer Signalisierung über der Tür und zusätzlich auf die Bediengeräte der Beleuchtungssteuerung aufgeschaltet.

Zeitdienstanlagen

Installation einer DCF- Hauptuhr mit Nebenuhren in folgenden Bereichen:

- Schwimmhalle Ø 600
- Schwimmhalle Trainingsuhr Ø 600
- Lehrschwimmbecken Ø 400
- Foyer Ø 300
- Freibad Kiosk/Umkleidebereich Ø400
- Freibad Aufsicht Ø 600 doppelseitig

Elektroakustische Anlagen

Für das gesamte Gebäude kommt eine Beschallungsanlage als Sprachalarmierungsanlage zur Ausführung. Mit der Anlage erfolgt die Musikbeschallung als auch die Durchsagefunktion.

Videotechnik

Zur Ausführung kommen IP- Kameras für die Bereiche Foyer, Kassenautomaten, Barfuß/ Stiefelgang, Leerschwimm.- und Schwimmerbecken. Die Aufschaltung der Kameras erfolgt über die LWL-Verbindung zu den Stadtwerken.

Brandmeldealarmanlage

Im Gebäude wird eine Brandmeldeanlage Kategorie 2 Teilüberwachung als Hausalarmanlage vorgesehen

Kassenkontrollsystem

Im Hallenbad ist ein PC- gestütztes Eingangs- und Ausgangskontrollsystem mit zusätzlichem Abrechnungsarbeitsplatz, einheitliches Kassen-, Zutritts- und Abrechnungssystem vorgesehen. Als Speichermedium werden Barcodetickets verwendet.

Becken und Beckenhydraulik

Die Planung sieht ein Schwimmerbecken, ein Lehrschwimmbecken und ein Planschbecken vor.

Das abgebadete Wasser wird bei allen Becken zu 100% über ringsumlaufende, obenliegende „Finnische Rinnen“ abgeleitet.

Da die Bäder im seriellen Betrieb betrieben werden sollen, ist eine Doppelnutzung der Filteranlage möglich

Als Aufbereitungsverfahren wird das Verfahren

Flockung – Mehrschichtfiltration – Chlorung gewählt.

Die Badewasseraufbereitungsanlagen bestehen jeweils aus folgenden Komponenten:

- Schwallwasserbehälter
- Druckmehrschichtfilter
- Umwälzpumpen
- Badewassererwärmung
- Desinfektionseinrichtung
- Flockungsmitteldosiereinrichtung
- pH-Wert-Korrektureinrichtung
- Beckeneinströmsystem
- Rinnenleitungen mit Rinnenumschalteneinrichtungen

- Messwassereinrichtung
- Mess- und Regeleinrichtung
- Filtrerrückspüleinrichtung
- Wärmerückgewinnungseinrichtung
- Schlammwasseraufbereitung
- Attraktionseinrichtungen
- Schalt- und Steuereinrichtung

Schwallwasserbehälter:

Die Schwallwasserbehälter werden unterhalb des LSB, neben dem Schwimmerbecken, unterhalb des Planschbeckens und neben den Springerbecken platziert und aus PP erstellt

In die Schwallwasserbehälter werden die von den Becken über die Rinnen abgeleiteten abgebadeten Wässer sowie die Schwallwässer und die Verdrängungswässer eingeleitet.

Beckenwassererwärmung:

Die Beckenwässer werden im Bypass im indirekten Verfahren über Plattenwärmetauscher erwärmt.

Die primäre Wärmeenergieversorgung erfolgt von dem Heizungsverteiler aus.

Desinfektionseinrichtung:

Als Desinfektionsmittel wird Chlorgas eingesetzt.

Flockungsmitteldosiereinrichtung:

Das Flockungsmittel dient zur besseren Filtration von Kleinstschwebeteilchen im Rohwasser, die mit dem Flockungsmittel chemisch reagieren und aufflocken und damit ein größeres Volumen bilden.

Das Flockungsmittel wird durch Magnetmembranpumpen direkt aus Gebinden gesaugt und jeweils in die Rohwasserleitungen nach den Rohwasserpumpen eingepflegt.

pH-Wert-Korrektur:

Der pH-Wert der Beckenwässer soll sich immer im neutralen Bereich zwischen 6,8 und 7,6 bewegen.

Das pH-Wert-Korrekturmittel wird durch Magnetmembranpumpen direkt aus Gebinden gesaugt und jeweils in die Filtratwasserleitungen nach Beckenerwärmung und Beckenwasserdesinfektion eingepflegt.

Filterspüleinrichtung:

Gemäß DIN sind die Filter mindestens 2 x wöchentlich zu spülen. Diese Spülvorgänge sollen möglichst automatisch ablaufen. Hierzu sind die Filterarmaturen als Automatikarmaturen ausgebildet. Die Spülabläufe werden durch ein Rückspülprogramm in der SPS gesteuert.

Damit nicht in jedem Schwallwasserbehälter die entsprechenden Rückspülwasservolumina bevorratet werden müssen, wird eigens hierfür ein Rückspülwasserbehälter in der gleichen Art wie die Schwallwasserbehälter vor Ort hergestellt. Dieser Behälter verfügt über ein Nutzvolumen das der Spülwassermenge für den größten Filter

entspricht. Gefüllt wird der Behälter durch die Stetsabläufe der Aufbereitungskreisläufe.

Wärmerückgewinnungseinrichtung:

Die aus den Filtratleitungen entnommenen Stetsabläufe verfügen über noch genügend Wärmeenergiegehalte, die zur Vorerwärmung des in die Schwallwasserbehälter einströmenden Frischwassers herangezogen werden können. Die Stetsabläufe werden zusammengeführt und primärseitig auf einen Wärmerückgewinnungsplattenwärmetauscher geleitet. Das entwärmte Wasser wird dann in den Spülwasserbehälter eingeleitet.

Automationssysteme

Für die jeweiligen Gewerke der HLS und Badewassertechnik werden separate SPS / DDC Stationen vorgesehen die über eine Ethernet- Schnittstelle miteinander kommunizieren. Die Bedienstation, die in Form eines Touchpanel in der jeweiligen Schaltschranktür eingebaut ist, wird aus Gründen der Laufsicherheit über eine Profibuschnittstelle direkt an die Steuerung angekoppelt.

Zentrale Einrichtungen

Es ist eine anlagenübergreifende Gebäudeautomation (GLT) vorgesehen.

Zur Optimierung des Betriebes sollen die Daten der Heizungs-, Lüftungs-, Sanitärtechnik und Wasseraufbereitung erfasst, dargestellt und gespeichert werden.

Ein abgesetztes Störmelde- und Bedientableau für Rinnumschaltungen, Not- Aus und Attraktionen im Bereich Schwimmmeisteraufsicht ermöglicht die ständige Anlagenkontrolle. Der Gebäudeleitrechner wird im Büro des Badbetriebsleiters vorgesehen. Auflaufende Störungen mit einer hohen Priorität werden zusätzlich akustisch und über die Telefonanlage auf die Mobilgeräte aufgeschaltet.

77/91



EFH = $\pm 0,00$ = 277,65m über NN



Auftraggeber: Stadt Erlangen
Schuhstrasse 40
91052 Erlangen

Projekt: Sanierung Freibad West und Neubau Hallenbad
Damaschkestrasse 129
91056 Erlangen

FRITZ

ENTWURF

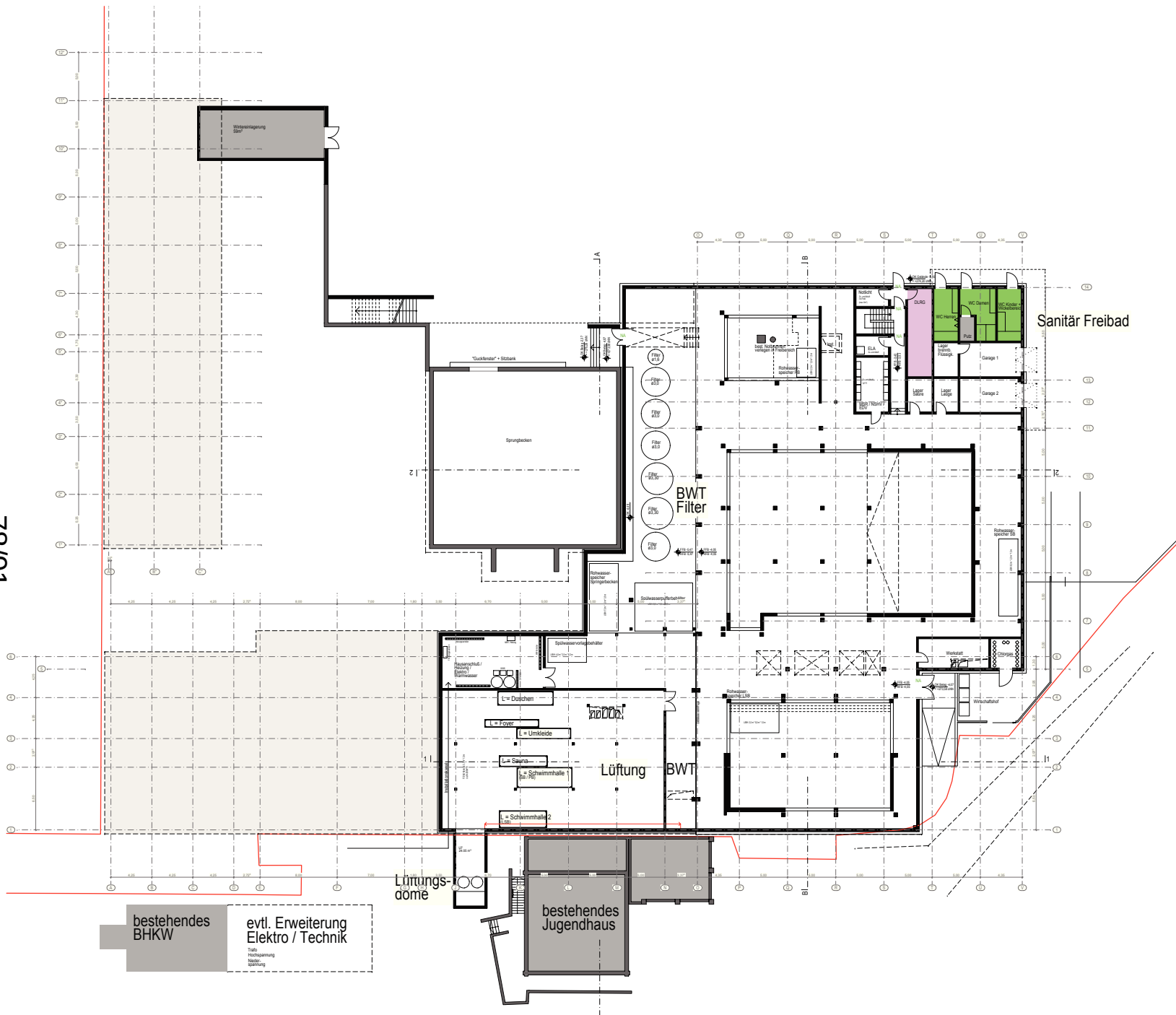
Lageplan

Auftrags-Nr. 91052 43001	Plan-Nr. A_EP_01	Maßstab 1:1000	gez./ges./Datum BR/SF 30.10.2014
-----------------------------	---------------------	-------------------	-------------------------------------

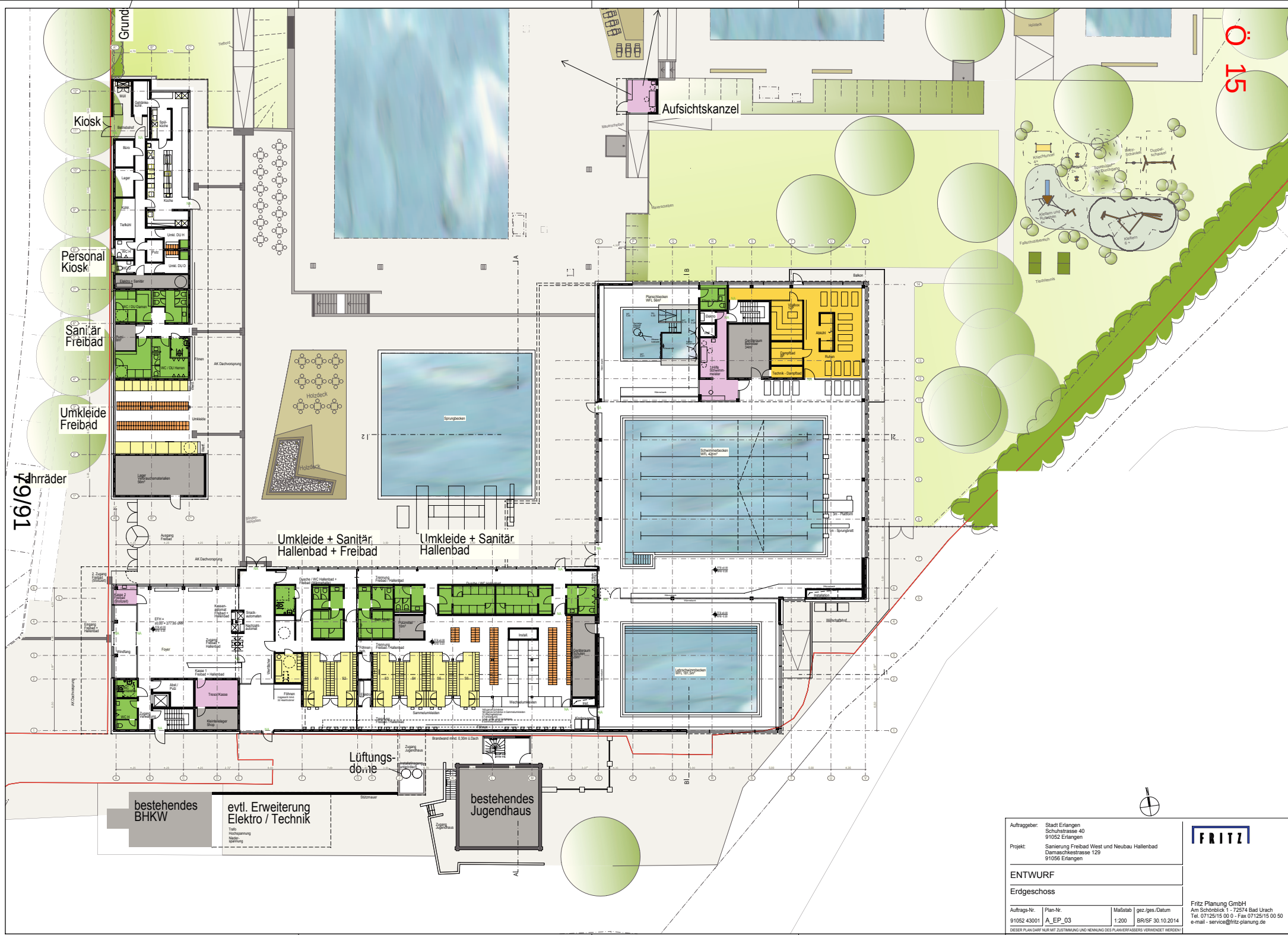
DIESER PLAN DARF NUR MIT ZUSTIMMUNG UND NENNUNG DES PLANVERFASSERS VERWENDET WERDEN !

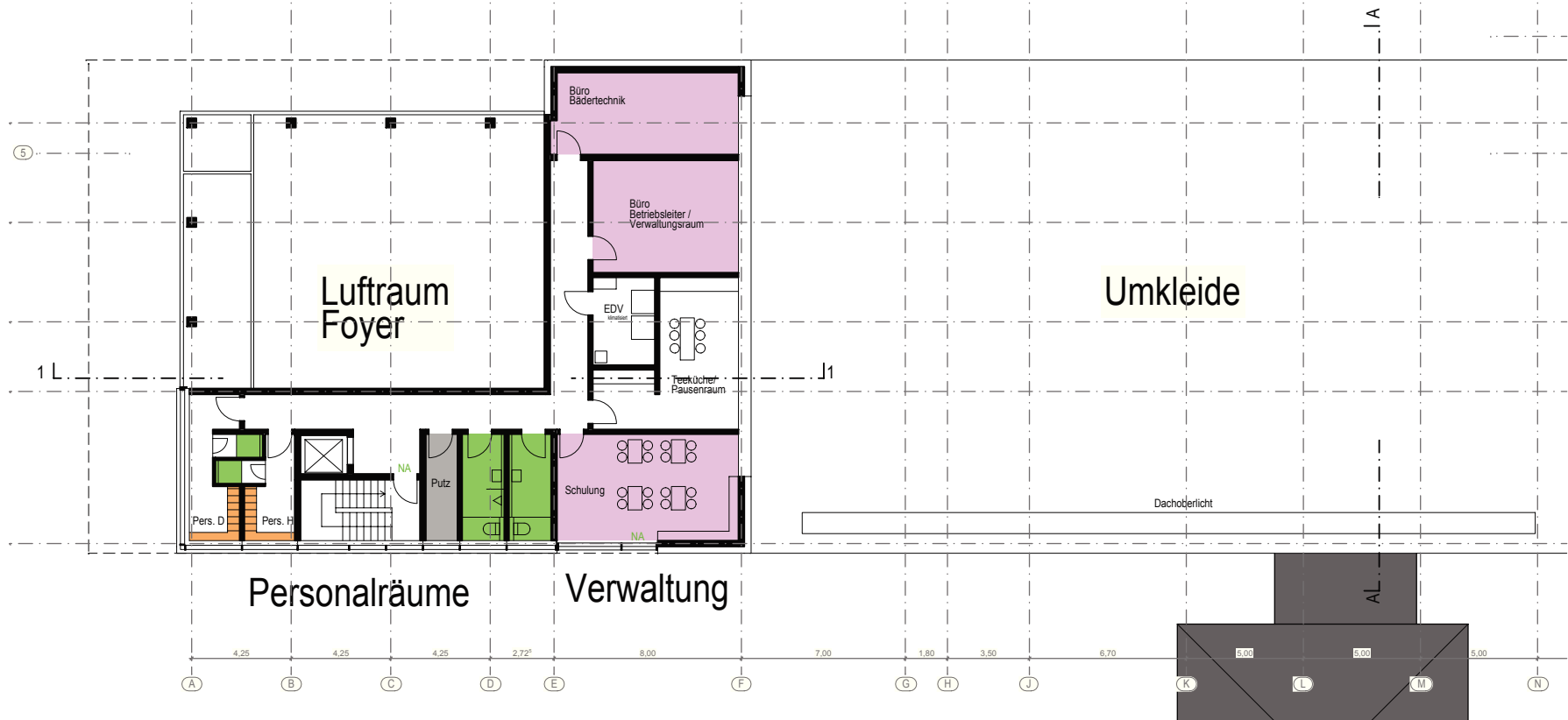
Fritz Planung GmbH
Am Schönblick 1 - 72574 Bad Urach
Tel. 07125/15 00 0 - Fax 07125/15 00 50
e-mail - service@fritz-planung.de

78/91



Auftraggeber: Stadt Erlangen Schuhstrasse 40 91052 Erlangen			
Projekt: Sanierung Freibad West und Neubau Hallenbad Damaskstrasse 129 91056 Erlangen		Fritz Planung GmbH Am Schönblick 1 · 72574 Bad Urach Tel. 07125/15 00 0 · Fax 07125/15 00 50 e-mail - service@fritz-planung.de	
ENTWURF			
Untergeschoss			
Auftrags-Nr. 91052 43001	Plan-Nr. A_EP_02	Maßstab 1:200	gez./ges./Datum BR/SF 30.10.2014
DIESER PLAN DARF NUR MIT ZUSTIMMUNG UND NENNUNG DES PLANVERFASSERS VERWENDET WERDEN!			

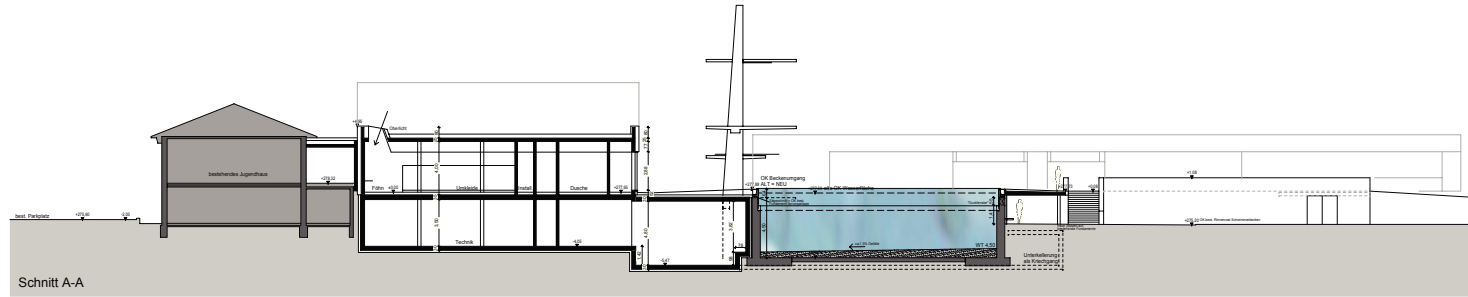




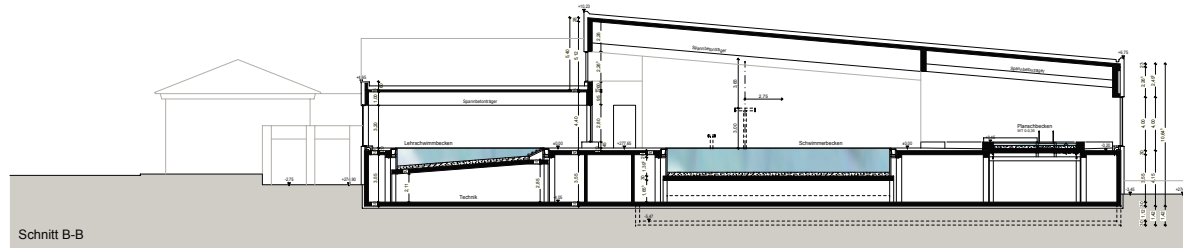
Auftraggeber: Stadt Erlangen Schuhstrasse 40 91052 Erlangen			
Projekt: Sanierung Freibad West und Neubau Hallenbad Damaschkestrasse 129 91056 Erlangen			
ENTWURF			
Obergeschoss			
Auftrags-Nr.	Plan-Nr.	Maßstab	gez./ges./Datum
91052 43001	A_EP_04	1:200	BR/SF 30.10.2014
DIESER PLAN DARF NUR MIT ZUSTIMMUNG UND NENNUNG DES PLANVERFASSERS VERWENDET WERDEN !			



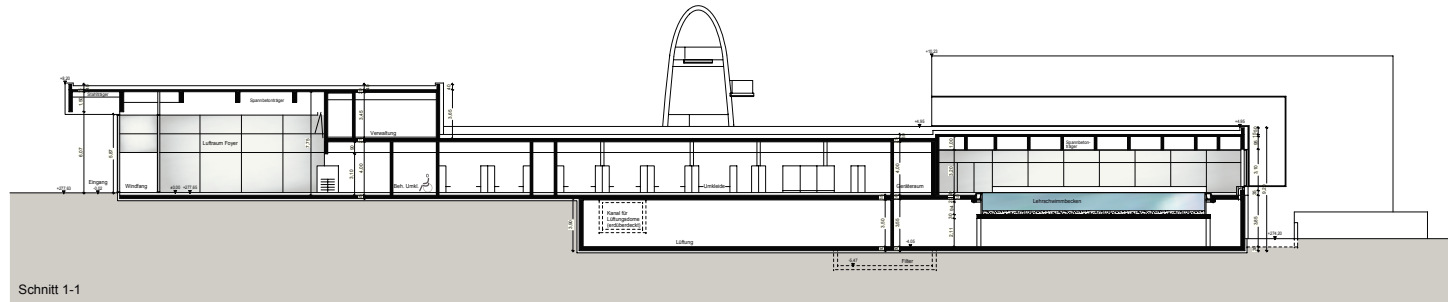
Fritz Planung GmbH
 Am Schönblick 1 - 72574 Bad Urach
 Tel. 07125/15 00 0 - Fax 07125/15 00 50
 e-mail - service@fritz-planung.de



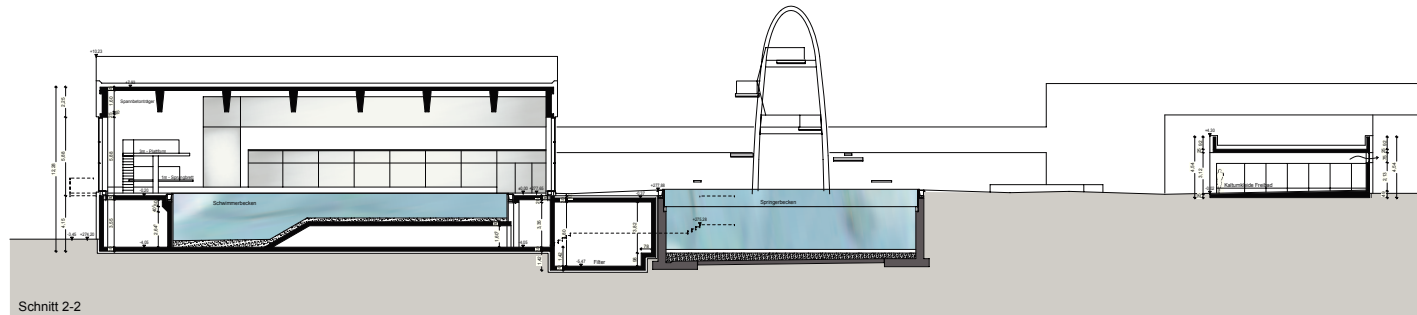
Schnitt A-A



Schnitt B-B



Schnitt 1-1



Schnitt 2-2

81/91

Auftraggeber: Stadt Erlangen
Schuhstrasse 40
91052 Erlangen
Projekt: Sanierung Freibad West und Neubau Hallenbad
Damaschkestrasse 129
91056 Erlangen



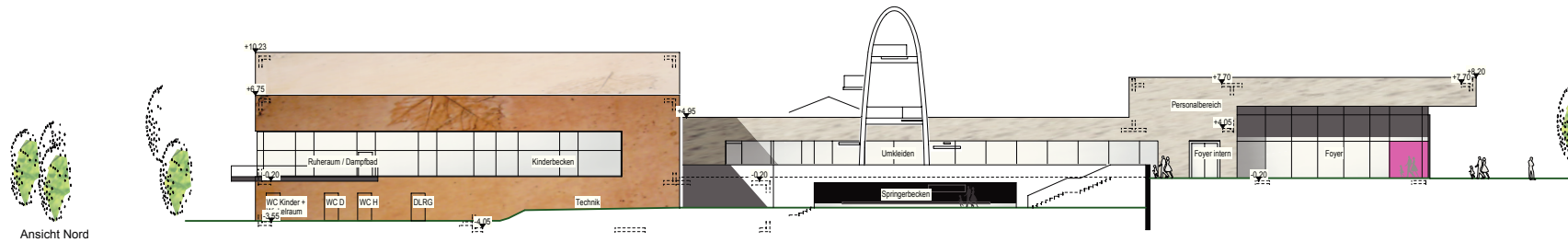
ENTWURF

Schnitte

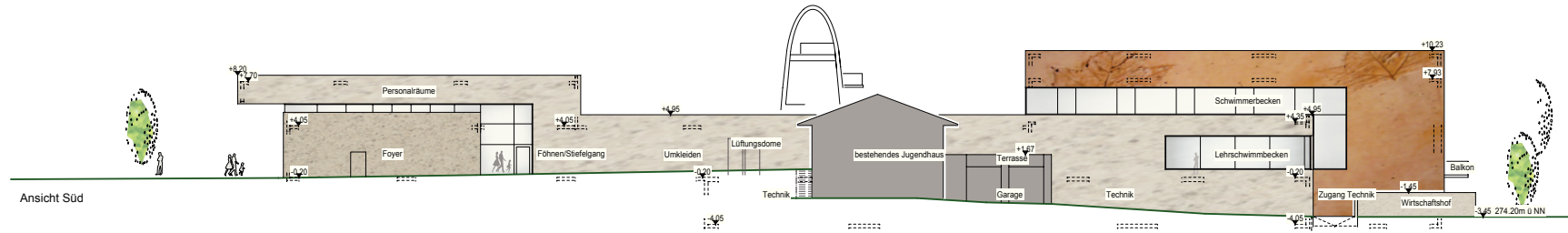
Auftrags-Nr.	Plan-Nr.	Maßstab	gez./ges./Datum
91052 43001	A_EP_05	1:200	BR/SF 30.10.2014

Fritz Planung GmbH
Am Schönblick 1 · 72574 Bad Urach
Tel. 07125/15 00 0 · Fax 07125/15 00 50
e-mail - service@fritz-planung.de

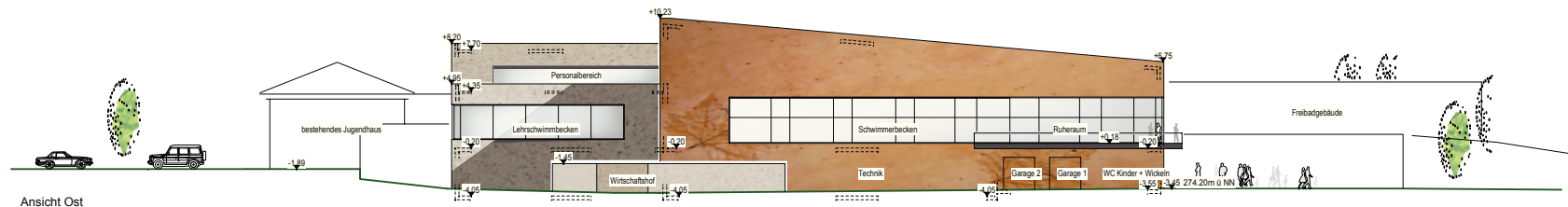
DESSER PLAN DARF NUR MIT ZUSTIMMUNG UND NENNUNG DES PLANVERFASSERS VERWENDET WERDEN



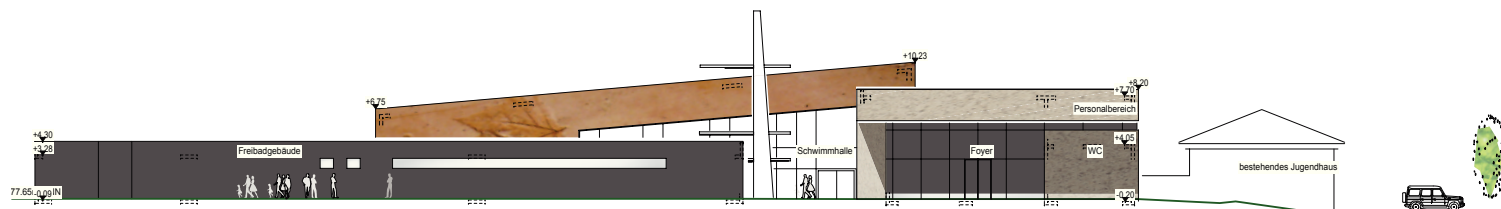
Ansicht Nord



Ansicht Süd



Ansicht Ost



Ansicht West

Auftraggeber: Stadt Erlangen
Schuhstrasse 40
91052 Erlangen
Projekt: Sanierung Freibad West und Neubau Hallenbad
Damaschkestrasse 129
91056 Erlangen

ENTWURF

Ansichten

Auftrags-Nr.	Plan-Nr.	Maßstab	gez./ges./Datum
91052 43001	A_EP_06	1:200	BR/SF 30.10.2014



Fritz Planung GmbH
Am Schönblick 1 · 72574 Bad Urach
Tel. 07125/15 00 0 · Fax 07125/15 00 50
e-mail - service@fritz-planung.de

Verteiler: Stadt Erlangen Ref. III
VT, VK

Schreiben der Bürgerinitiative vom 17. November 2014 Stadtratsbeschluss Neubau Hallenbad West nicht eingehalten - Saunabetrieb

Das Nutzungskonzept der Erlanger Stadtwerke für den Hallenbad-Neubau auf dem Gelände des Freibads West stellt die barrierefreie Nutzung durch Schulen, Vereine und speziell auch für Familien mit Kindern in den Vordergrund.

Teile des Nutzungskonzeptes sind neben der Schwimmbeckenanlage mit einem 25 m Becken (6 Bahnen, wettkampfgerechte Startblöcke) inklusive Sprungturm 1m Brett + 3m Plattform, ein Lehrschwimmbecken, ein zusätzlicher, ansprechend gestalteter Kinderbereich mit diversen Attraktionen (im Hallenbad Frankenhof gab es bisher keinen Kinderbereich) und ein kleiner, aber feiner „Vitalbereich“ für alle Badegäste.

Der vorhandene Sprungturm gewährleistet, dass alle üblichen deutschen Schwimmabzeichen abgelegt werden können.

Das Betriebskonzept der Erlanger Stadtwerke sieht vor, dass der neue „Vitalbereich“ für alle Badegäste **ohne zusätzlichen Aufpreis** beim Besuch des neuen Hallenbades, mit genutzt werden kann.

Neu ist, dass der „Vitalbereich“ zu den regulären Badebetriebszeiten nur noch mit Badekleidung genutzt werden kann. „Textilsaunen“ sind in vielen Ländern zu finden und erfreuen sich dort besonderer Beliebtheit. „Textilsaunen“ sind ideal für Menschen, die sich nicht nackt zeigen möchten, bieten aber auch für Anfänger und vor allem für Familien mit Kindern die Möglichkeit, die Vorzüge des Saunierens auszuprobieren und ganz unbekümmert zu genießen. Aus medizinischer und hygienischer Sicht betrachtet gilt das bekleidete Saunieren in der Praxis als unbedenklich.

Die bekleidete Nutzung des „Vitalbereiches“ ist unkompliziert und praktisch, da während des normalen Aufenthaltes im Hallenbad ein entspannender, aufwärmender Sauna- bzw. Dampfbadbesuch eingelegt werden kann.

Erfahrungen von anderen öffentlichen Badbetreibern, z. B. in Münster, zeigen, dass die dortige Saunalandschaft, nach der Umstellung auf einen „textilen“ Betrieb durchaus mehr Zulauf erfahren haben - vor allem von Familien mit Kindern, Frauen, aber auch von Senioren oder Badegästen aus anderen Kulturkreisen. Nach Aussage des Personals aus dem Freizeitbad Dueb in Dülmen boomt dort geradezu der Textilsaunabereich.

Im neuen Erlanger „Vitalbereich“ haben die Badegäste die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Formen der gesunden Entspannung und Erholung:

1. Trocken und Heiß - Sauna

Die Saunakabine (Holz) ist für rund 12 Personen ausgelegt und wird im normalen Betrieb mit einer Temperatur von 65 Grad betrieben. Für einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt ist die Saunakabine mit einem automatischen Aufgusssofen ausgestattet. Eine Erhöhung der Temperatur auf heiße 90 Grad ist möglich.

2. Feucht und Warm – Dampfbad

Bei einer Luftfeuchtigkeit zwischen 80 % bis 100 % und einer Temperatur von ca. 50 Grad, bietet das Dampfbad ca. 8 Personen gleichzeitig die Möglichkeit, die angenehme und gesunde Wirkung der feuchtwarmen Luft zu genießen.

Für die notwendige Abkühlung sorgen anschließend die vorhandenen Duschen, darunter eine Schwallwasserdusche, sowie ein Kneippschlauch. Der vorhandene Liegebereich mit 12 Liegen, bietet mit einem herrlichen Blick ins Grüne eine zusätzliche Möglichkeit der Entschleunigung und Erholung.

Während des Aufenthaltes im „Vitalbereich“ sind die üblichen Sauna- und Dampfbadregeln (z. B. Duschen, große Badehandtuch als Sitzunterlage, Ruhe etc.) zu beachten.

Für die Liebhaber der klassischen Sauna planen wir, an bestimmten Tagen die Saunatemperatur zeitweise auf 90 Grad zu erhöhen und ermöglichen zusätzlich auch die textilfreie Nutzung des gesamten Hallenbadbereiches.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen klassischen Saunaanlagen in der näheren Umgebung (Fürth, Forchheim, Herzogenaurach) haben wir in Erlangen mit dem Textilsaunabereich im neuen Hallenbad sogar ein regionales „Alleinstellungsmerkmal“.

Matthias Batz

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/027/2014

4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen - Willi-Grasser-Straße Süd - hier: **Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2014	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

30,322,63, II/WA

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	10.07.12	Ö	Beschluss	Mehrheitlich
Veränderungssperre	UVPA	21.01.14	Ö	Gutachten	Einstimmig
Veränderungssperre	Stadtrat	06.02.14	Ö	Beschluss	Einstimmig
Billigungsbeschluss	UVPA	22.07.14	Ö	Beschluss	Einstimmig

I. Antrag

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
2. Der Entwurf des 4. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. F 217 – Willi-Grasser-Straße Süd – der Stadt Erlangen mit Begründung in der Fassung vom 09.12.2014 wird unverändert gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der UVPA hat am 10.07.2012 beschlossen, für das Gebiet südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Bundesautobahn A 3 das 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 aufzustellen.

Der bisherige Bebauungsplan Nr. F 217 mit seinen Deckblättern entbehrt spezieller Regelungen zur Art der Nutzung, die eine Umsetzung des städtebaulichen Einzelhandelskonzepts (SEHK) ermöglichen. Es ist daher beabsichtigt, ohne den Gebietscharakter des Gewerbegebiets grundsätzlich zu verändern, das Planungsrecht hinsichtlich der Art der Nutzung auf einen aktuellen Stand zu bringen und das Einzelhandelskonzept umzusetzen.

Auf dem Grundstück Sylvaniastraße 14 in Frauenaaurach befindet sich eine Nahversorgungseinrichtung mit einem Lebensmittelmarkt, zu dem auch ein Bäcker, ein Metzger, ein Getränke-

markt sowie ein Drogeriemarkt gehörten. Für den früher von der Firma Schlecker betriebenen Drogeriemarkt wurde ohne eine Genehmigung der Nutzungsänderung ein Sortimentswechsel vollzogen. Dort betrieb die Firma KiK Textilien und Non-Food GmbH auf einer Fläche von 374 qm einen Textilmarkt. Dies widerspricht dem städtebaulichen Einzelhandelskonzept, welches das zentrenrelevante Sortiment „Bekleidung“ am Standort Frauenaurach ausschließt. Mit Bescheid vom 12.03.2013 wurde dem Betreiber die weitere Nutzung der Räume für eine Dauer von zwölf Monaten untersagt. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage der Firma KiK wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 03.06.2013 abgewiesen. Eine Beschwerde der Firma KiK gegen diesen Beschluss des VG Ansbach beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) wurde mit Beschluss vom 05.11.2013 ebenfalls abgewiesen.

Da das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte, wurde zur Sicherung der Planung am 06.02.2014 eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen und am 27.02.2014 öffentlich bekannt gemacht. Sobald das Deckblatt Rechtskraft erlangt, tritt die Veränderungssperre außer Kraft.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen
– Willi-Grasser-Straße Süd – .

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 22.07.2014 den Entwurf des 4. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. F 2017 in der Fassung vom 16.06.2014 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Deckblattes zum Bebauungsplan mit Begründung lag in der Zeit vom 08.09.2014 bis einschließlich 10.10.2014 öffentlich aus. Aus dem Kreis der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.09.2014 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 15 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 9 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da sich hieraus keine Änderungen ergeben, kann das Deckblatt zum Bebauungsplan in der Fassung vom 09.12.2014 unverändert als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

Anlage 2: Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) mit Ergebnis

III. Abstimmung
siehe Anlage

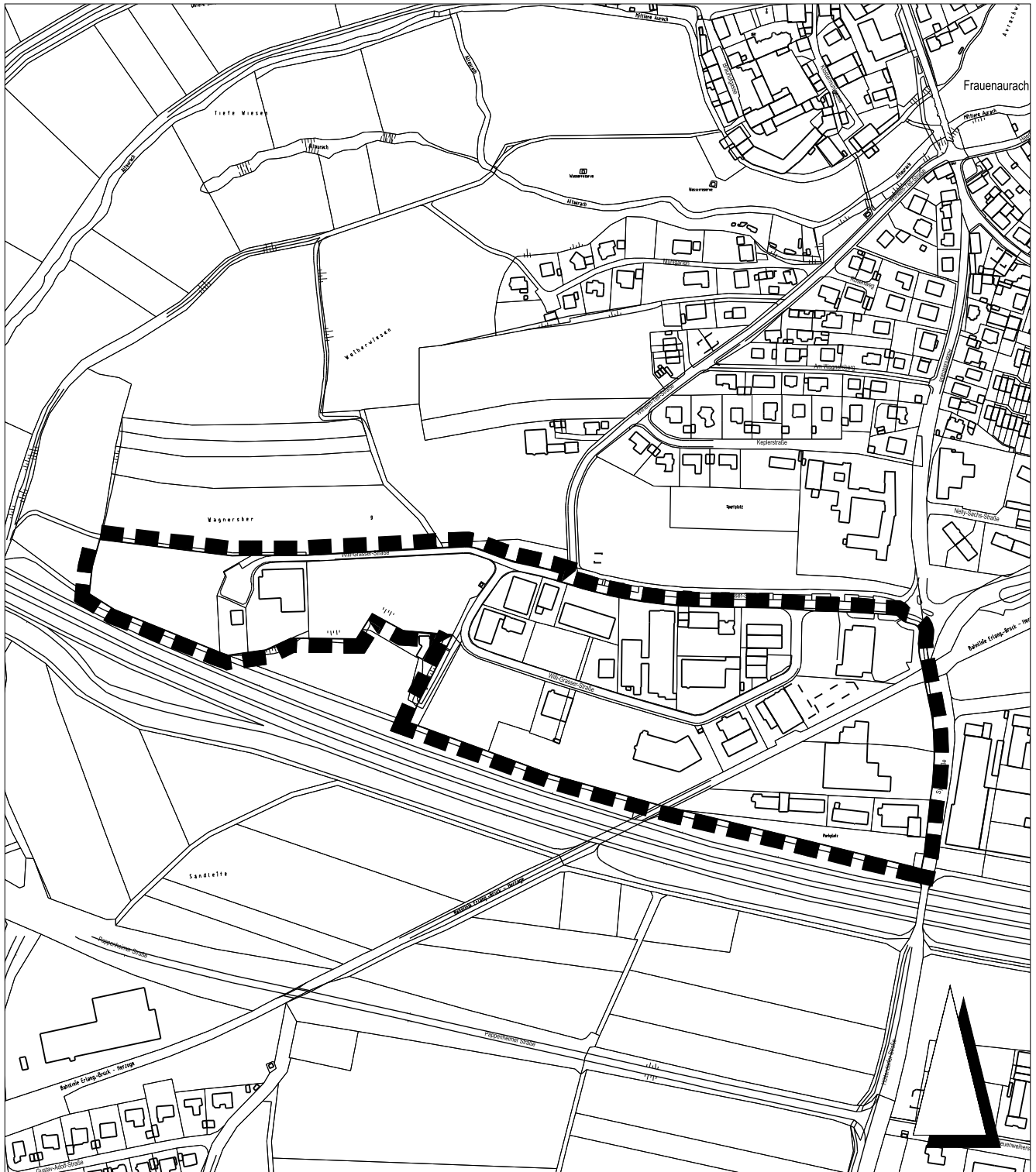
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217

- Willi-Grasser-Straße-Süd -



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

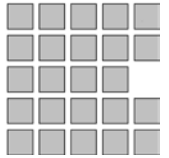
Stadt Erangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: Juni 2014

4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen – Willi-Grasser-Straße Süd –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 03. September 2014

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. - Ortsverband Erlangen - Architekturbüro Rainer Eis Herrn Rainer Eis Fürther Straße 51 91058 Erlangen	---			Entfällt.
2.	Gemeinde Obermichelbach Vacher Str. 25 90587 Obermichelbach	---			Entfällt.
3.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg	09.09.2014		Keine Äußerung.	Entfällt.
4.	Handwerkskammer für Mittelfranken Postfach 105 90489 Nürnberg	02.10.2014		Keine Einwände.	Entfällt.
5.	IHK-Gremium Erlangen Industrie- und Handelsgremium Henkestraße 91 91052 Erlangen	09.09.2014		Keine Einwände.	Entfällt.
6.	Kreishandwerkerschaft Erlangen Friedrich-List-Str. 1 91054 Erlangen	---			Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
7.	Landesverband des Bayer. Einzelhandels Kreisverband Erlangen z.H. Herrn Kurt Greiner Hauptstraße 65-67 91054 Erlangen	---			Entfällt.
8.	Ortsbeirat Frauenaurach Herrn Stephan Bergler Brauhofgasse 10 91056 Erlangen	11.10.2014		Keine grundlegenden Einwendungen. Es wird gebeten im Bebauungsplan Gewerbe zur Entsorgung, Lagerung und/oder Trennung von Schadstoffmüll und problematischen Sondermüll auszuschließen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Das Deckblatt setzt als Art der Nutzung „Gewerbegebiet“ fest. Gewerbebetriebe, von denen erheblich belästigende Störungen ausgehen, sind nur in einem Industriegebiet zulässig. Bei den genannten Nutzungsarten zur Schadstoffentsorgung o.ä. ist in der Regel von einem Betrieb mit erheblichem Störgrad auszugehen. Weiterhin gilt unverändert die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. F 217, wonach „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Betriebs oder ihres Zu- und Abgangsverkehrs geeignet sind, Anwohner in benachbarten Wohngebieten durch Lärm-, Geruchs- oder Staubemissionen zu benachteiligen oder zu belästigen“ unzulässig ist.
9.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	06.10.2014		Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Entfällt.
10.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	15.10.2014		Hinweise lt. Schreiben v. 08.10.2013	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	---			Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
12.	Stadt Herzogenaurach Stadtplanungsamt Postfach 91072 Herzogenaurach	---			Entfällt.
13.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	22.09.2014		Keine Einwände.	Entfällt.
14.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	25.09.2014		Keine Einwände.	Entfällt.
15.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	22.09.2014		Es wird auf die noch nicht erfolgte Kennzeichnung bzw. Eintragung der genauen Lage der vorhandenen Grundwassermessstellen hingewiesen.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Eine Überprüfung vor Ort durch das städtische Amt für Umweltschutz und Energiefragen ergab, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs keine Grundwassermessstellen befinden bzw. diese nicht auffindbar sind. Der Hinweis bezüglich vorhandener Grundwassermessstellen in der Begründung entfällt.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 4.1 Veranstaltungen Januar, Februar und März 2015	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/049/2014	3
TOP Ö 4.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/051/2014	5
Antragsliste StR 11.12.2014 13-2/051/2014	6
TOP Ö 4.3 Bürgerversammlungen 2015	
Mitteilung zur Kenntnis 13/030/2014	7
TOP Ö 4.4 "Allianz gegen Rechtsextremismus der Metropolregion" Bericht der Jahr	
Mitteilung zur Kenntnis V/007/2014	8
TOP Ö 6 38. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 9. bis 11. Juni 2015	
Beschlussvorlage 13-2/050/2014	10
TOP Ö 7 Änderung der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung	
Beschlussvorlage 11/041/2014	11
Anlage_Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei	13
TOP Ö 8 Duales System; Verlängerungsvereinbarung zur Nebenentgeltvereinbarung	
Beschlussvorlage 30-R/014/2014	25
TOP Ö 9 Änderung des Kostenverzeichnisses zur Kostensatzung der Stadt Erlangen	
Beschlussvorlage 30-R/016/2014	27
Aenderungssatzung_Kostensatzung_2014_11_17 30-R/016/2014	29
TOP Ö 10 Antrag zum StR am 27.11.2014 "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umla	
Beschluss Stand: 27.11.2014 III/006/2014	31
Antrag Nr. 266/2014 III/006/2014	33
Folgekostenrechnung für den ZV StUB III/006/2014	34
TOP Ö 11 Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen -	
Beschluss Stand: 27.11.2014 III/005/2014/2	35
Anlage 1 - Zweckverbandssatzung III/005/2014/2	41
Anlage 2 - Verwaltungsvereinbarung III/005/2014/2	48
Anlage 3 - Schreiben Staatsminister III/005/2014/2	51
TOP Ö 12 Konzept zur Fortschreibung des Erlanger Bildungsberichts	
Beschluss Stand: 21.11.2014 IV/007/2014	53
TOP Ö 13 Antrag für das ESF-Modellprogramm "JUGEND STÄRKEN im Quartier"	
Beschluss Stand: 20.11.2014 511/016/2014	58
TOP Ö 14 Frankenhof - Rahmensetzungen des Wettbewerbs	
Beratungsergebnisse Stand: 27.11.2014 VI/015/2014	62
Anlage Beschluss_Stand_09_01_2014 VI/015/2014	63
TOP Ö 15 Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades nach DABau 5.5.3	
Vorlage Entwurfsplanung 242/046/2014/1	66
1 Erläuterungsbericht 242/046/2014/1	70
2.1 Lageplan 242/046/2014/1	77
2.2 Untergeschoss 242/046/2014/1	78
2.3 Erdgeschoss 242/046/2014/1	79
2.4 Obergeschoss 242/046/2014/1	80
2.5 Schnitte 242/046/2014/1	81
2.6 Ansichten 242/046/2014/1	82
3 Stellungnahme ESTW StN Neubau Hallenbad Saunabetrieb 242/046/2014/183	

TOP Ö 16 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen - Willi-Gr	
Beschlussvorlage 611/027/2014	85
Anlage 1 Uebersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/027/2014	88
Anlage 2 Abwägung mit Ergebnis 611/027/2014	89
Inhaltsverzeichnis	92